

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT 60.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

DANZIG.

KOMMISSIONS-VERLAG VON A. W. KAFEMANN G. M. B. H.

1920.

Abhandlungen für die Zeitschrift sind an den Herausgeber,
Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Günther in Danzig (Stadtbibliothek),
zu senden.

Danzig.

Druck: A. W. Kafemann G. m b H.

1920.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. M. Perlbach, Zur Kenntnis einiger preußischen Urkunden und Geschichtsquellen aus neueren Veröffentlichungen	1
2. O. Günther, Lateinische Verse über Danziger geschichtliche Ereignisse des 14. und 15. Jahrhunderts.	13
3. Bertha Quassowski, Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525. II	27
4. A. Sielmann, Die Reste des Marienburger Konventsbuches aus den Jahren 1395—1398	67
5. Fr. Lorentz, Der Name Danzigs	75



Zur Kenntnis einiger preußischen Urkunden und Geschichtsquellen aus neueren Veröffentlichungen

von

M. Perlbach.

Aus Schweden — aus Wien — Graudenzener Übersetzungen —
die Handfeste von Berent — ein Geschäftsbrief von 1350 —
1526 und 1226.

1.

Der Bericht über die von der Krakauer Akademie der Wissenschaften unternommenen Nachforschungen in Schweden von 1914 (Sprawozdanie z poszukiwań w Szwecyi dokonanych z ramienia akademii umiejętności) hat bereits im 14. Jahrgang der „Mitteilungen des Westpr. G.-V.“ S. 34—37 eine eingehende und mit vollem Recht anerkennende Würdigung aus berufener Feder erfahren¹⁾. Wenn ich nach fünf Jahren noch einmal auf denselben zurückkomme, so geschieht es, weil ich bei erneuter Durchsicht einige Stellen gefunden habe, an denen die polnischen Gelehrten, die Herren Barwiński, Birkenmajer Vater und Sohn und Łoś, preußische Angelegenheiten nicht restlos aufgeklärt haben.

S. 30/31 Nr. 13 wird der Inhalt der Upsalaer Handschrift des 15. Jahrhunderts C 575 mitgeteilt. Das erste Stück, die Synodalstatuten des Bischofs Michael von Samland (Anf. *Quia crescente malicia*), ist bei Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen Kgsbg. 1837 (S. 171—180) gedruckt und ins Jahr 1427 gesetzt. Der am Ende des Bandes vorkommende, mit einem Fragezeichen angeführte Name Bischof Hiob von Posen

¹⁾ Archivdirektor Warschauer in Danzig. „Bücher aus ermländischen Bibliotheken in Schweden“ stellte 1915 aus diesem Bericht Prof. Kolberg in Braunsberg in der „Zeitschrift f. d. Gesch. Ermlands“ 1919, 496—512 mit zahlreichen Berichtigungen zusammen. Eine polnische Besprechung von Konopczyński im Lemberger Kwartalnik historyczny XXX 1916 S. 371—375 geht auf die Prussica nicht ein.

1503 ist Hiob von Dobeneck, Bischof von Pomesanien (1501—21) *Posn.* ist wohl statt *Pom.* gelesen worden. Nach Pomesanien gehören auch die vorangehenden zwei Johannes, der Domherr 1501 und der Offizial 1503, im J. 1505 ist Dr. Johann Weygang als Offizial zu Riesenburg urkundlich nachweisbar (Cramer, Urkundenbuch d. Bist. Pomesanien S. 257, 262).

S. 40 Nr. 21 Ups. C 204 aus Wadstena, dem Mutterkloster der Brigittinerinnen, Sammlung verschiedener Schriften (*zbiór pism różnych*) darunter f. 28—45 *versificata historia de vita cuiusdam magistri Henrici praepositi Sambiensis, Anf. Carminis auditor lectorque quid edere nitor* || *Unius ob merita persone quam bona vita.* Das ist, was A. B(irkenmajer) nicht bemerkt hat, der Anfang des sogenannten Occultus Erfordiensis von Nicolaus von Bibera, 1281—83, am besten herausgeben von Theobald Fischer in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 2, 1—174, Halle 1870. Da aus den Angaben des polnischen Gelehrten weder der Umfang des Gedichts noch der übrige Inhalt der Handschrift zu ersehen ist, fragte ich in Upsala an und erhielt von meinem langjährigen Freunde Dr. Aksel Andersson, dem früheren Direktor der Universitätsbibliothek, über beides nach dem Handschriftenkatalog den Bescheid¹⁾, daß die Hs. C 204 aus 30 meist theologischen, aber auch medizinischen, grammatischen und historischen (Briefformularen) Stücken besteht, von denen der Occultus das neunte ist. Von ihm enthält Hs. C 204 nur die Verse 1—595 und 1237—1762 nach Fischers Zählung, also 1120 statt 2441. Zu den von Fischer benutzten 7 vollständigen und 4 fragmentarischen Hssn. tritt als 12. die Hs. in Upsala, die dem 14. Jahrhundert angehört. Den Inhalt des ersten Teiles des *carmen satiricum occulti Erfordiensis* bildet die 1874—1876 viel erörterte versuchte Stiftung des samländischen Domkapitels unter Bischof Kristan von Mühlhausen, über die mit Zusammenstellung der früheren Arbeiten zuletzt (1891) Mendthal im Urkundenbuch des Bistums Samland I n. 121 geschrieben hat.

2.

Unter dem (polnischen) Titel: Aus dem Archiv des Deutschen Ordens (in Wien), *Analekten* aus dem 14. und 15. Jahrhundert hat Professor Anton Prochaska 1913 in dem Archiv der historischen Kommission bei der Krakauer Akademie Bd. 11 S. 217—256 vier Aktenstücke von 1335, 1416 (2) und 1418 herausgegeben, von denen das erste,

¹⁾ Für den auch an dieser Stelle zu danken mir eine angenehme Pflicht ist. Die 29 übrigen Stücke der Hs. C 204 haben mit Ausnahme der Schweden betreffenden Formeln keine Beziehungen zur Geschichte.

eine deutsche Denkschrift des Ordens über den Krieg mit Polen von 1335, verschiedene Rätsel aufgibt. Der in der Wiener Hs. 251 (15 Jh.) S. 97—108 überlieferte Traktat *Also hat sich irhaben der Krig czwuschen deme Konig von Polan unde dem orden umme das lant czu Preussen* (statt *Pomeren*) beginnt mit dem Tode Mestwins II. von Pommerellen, den König Kynast von Polen beerbte. Mit Recht weist der Herausgeber S. 241 n. 2 darauf hin, daß damit nur Przemysław II. von Großpolen gemeint sein kann. Wenn er aber in derselben Note fortfährt: Kynast ist eine im Danziger Pommern (na Pomorzu gdańskiem) gebräuchliche Benennung, und sich dafür auf *Scriptores rerum Prussicarum* IV 205 und V 314 beruft, so wird damit der sonderbare Namen nicht verständlicher; an der ersten Stelle, Geschichten wegen eines Bundes c. 109, trägt ein Bürger von Marienburg, an der anderen, Tagebuch des Liborius Naker über den Feldzug Johanns von Tiefen 1497, führt ein gefallener Preuße diesen Namen, also nicht einmal das „Danziger Pommern“ trifft zu. Kynast halte ich für wörtliche Übersetzung von *przemysl* Nachdenken, Klugheit; Kün bedeutet nach Fr. Kluge, *Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache* 7 S. 270 ursprünglich weise, erfahren.

Die Abfassungszeit der Denkschrift setzt Pr. in seiner langen Einleitung S. 219—241 — der Text füllt nur S. 241—252 — ins Jahr 1335, indem er sich auf die Erwähnung verschiedener Ordensgebietiger bezieht, bemerkt aber, er könne beim Mangel eines vollständigen Nachschlageregisters der Ordensgebietiger (*w braku dokładnego skorowidza dygnitarzy zakonu* S. 219) die Schwierigkeiten nicht heben — er kennt also weder den Namencodex von Voigt noch die Listen von Mülverstedts in den Zeitschriften, obwohl jenen die polnische historische Bibliographie von Finkel unter Nr. 13760 verzeichnet. Alle Gebietiger, deren Amtszeit Pr. S. 219 nicht feststellen kann, lassen sich in diesen Hilfsmitteln leicht auffinden. Die Denkschrift, welche der Herausgeber zweckmäßig in 12 Abschnitte eingeteilt hat, erwähnt in c. 4 Verhandlungen des Ordens mit den Markgrafen von Brandenburg nach der Eroberung Danzigs (Nov. 1308): *do sante* (S. 243 f.) *der meister einen bruder unsers ordens den margrafen, der was genant bruder Jan der Linke unde was der anenslenen ein*. Was sich Pr. unter *anenslenen* denkt, weiß ich nicht, doch ist klar, daß hier *afjuensleuen* zu lesen ist. Johann Lynke wird im Namencodex von Voigt S. 29 1313 und 1320 als Komtur von Engelsburg aufgeführt; dabei zeigt sich in diesem Komturamt ein sonderbarer Wechsel. Voigt (und v. Mülverstedt, *Zeitschr. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder* 8, 24) verzeichnen: 1309 Sept. 21 Johann Sachse, 1311 Febr. 8 Johann v. Alvensleben, 1311 Juni Johann

Sachse, 1313 Johann Lynke, 1313 Okt. 28 bis 1315 Aug. 3 Johann v. Alvensleben, 1318 Jan. Johann Sachse, 1320 Apr. 17 bis Juni 18 Johann Lynke. Noch bunter wird die Reihenfolge, wenn wir einige im Namencodex nicht berücksichtigte Urkunden einsetzen. Als Komture von Engelsburg erscheinen: 1311 Okt. 9 Johann v. Alvensleve Voigt, Cod. Pruss II n. 65, 1312 Juli 29 Johann Sasso Urkd. d. Bist. Kulm n. 169, 1313 Jan. 8 Johann Lynke Pomesan. Urkdb. n. 25, 1313 Okt. 9 Johann v. Alvensleve Pommerell. Urkundenbuch n. 703. Also in 11 Jahren drei verschiedene in achtmaligem Wechsel! Johann der Sachse (Saxo) ist in Preußen seit März 1288 nachweisbar¹⁾, 1289 Aug. 27 Compan des Landmeisters, 1291 Juni 18 bis 1296 Jan. 31 Landkomtur von Kulm, 1301 Apr. 4 Komtur zum Bryszk (Seraphim II 432, worunter ich aber nicht Brzeszcz in Kujavien, sondern Birgelau — der Text ist nur abschriftlich überliefert — verstehe). Komtur von Birgelau ist 1298 Mai 19 Johann von Alslebin, also dieser identisch mit Johann Sachse. Über Königsberg 1302 Sept. bis 1304 Sept. 28 und Marienburg 1305 Aug. 13 bis 1309 Apr. 23 gelangt Johann von Alvensleben aus Sachsen bei der Verlegung des Hochmeistersitzes in die Marienburg im September 1309 nach Engelsburg, und hier lernen wir seinen dritten Beinamen Linke kennen, den die Wiener Denkschrift bestätigt, er hieß also Johannes von Alvensleben der Linke aus Sachsen und war Komtur von Engelsburg bis 1320. Warum ihm der Landmeister mit den Verhandlungen mit den brandenburgischen Markgrafen betraute, ist sehr klar: seine Vettern saßen in deren Rat und kommen sehr oft als Zeugen in ihren Urkunden vor.

Im 6. Kapitel S. 245 wird der Komtur von Thorn Heinrich von Dobun (Dobin) erwähnt, Pr. kennt ihn nur in den Jahren 1289—92 als Komtur von Graudenz und Balga, im Namencodex S. 56 wird er nur vom 16. Apr. 1303 bis Jan. (25) 1306 als Komtur von Thorn aufgeführt, da aber sein Vorgänger Konrad Sack schon Anfang September 1302 als Landmeister vorkommt, während sein Nachfolger Gozwin erst 1309 Sept. 21 bei dem großen Ämterwechsel erscheint, wird er von 1302 bis 1309 Komtur in Thorn gewesen sein. Nach der Wiener Denkschrift wurde Heinrich von Dobin auf einer Gesandtschaftsreise in Militsch in Schlesien von den Polen überfallen und so schwer verwundet, daß er bis an seinen Tod lahm blieb. Auch ein Warenzug von Thorn nach Breslau wurde von den Polen bei Kesselberg (Kotlin, Kr. Pleschen) durch den Burggrafen Philipp weggenommen. Ein Philippus Kesselbeh erscheint am 1. Dez. 1334 als Zeuge

¹⁾ Die folgenden Zahlen beruhen auf Seraphims Neuem preuß. Urkundenbuch II.

in einer Urkunde des Klosters Paradies (Cod. dipl. Maj. Pol. II n. 1140). Der Vorgang dürfte sich also nicht lange vor der Abfassung der Denkschrift ereignet haben, dagegen liegt der Überfall von Militsch weiter zurück.

3.

Im 33. Heft der Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder teilte 1895 der Graudener Ratssekretär und Stadtarchivar Xaver Froelich die deutsche Übersetzung aus dem 15. Jahrhundert von vier Urkunden mit, welche den Besitzstand des Edelmanns Dietrich von Depenowe aus den Jahren 1236, 1239, 1242 und eines Ritters Kasimir von 1333 betreffen. Den lateinischen Wortlaut der drei ersten Urkunden hatte schon 1836 Johannes Voigt in seinem Codex diplomaticus Prussicus I n. 46, 50 und 54 aus dem kleineren pomesanischen Privilegienbuch (A 205) des Königsberger Staatsarchivs fol. XX und XXII abdrucken lassen — n. 46 steht auch in Kotzebues Preußens ältere Geschichte I S. 447 (1808), aber so fehlerhaft, daß der Sinn kaum zu verstehen ist, — 1874 erschien im 5. Bande der Scriptores rerum Prussicarum S. 400—429 aus Ernst Strehlkes Nachlaß eine genaue Beschreibung dieser Handschrift, in welcher die drei Urkunden S. 420 f. vorkommen, und 1885 fanden sie in H. Cramers Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien (Zeitschrift des Ver. f. d. R.-B. Mar. 15) unter 1—3 Aufnahme. Die Bedeutung der Graudener Übersetzung liegt darin, daß sie nicht nach den Abschriften des Privilegienbuches A 205 gemacht ist, sondern aus einer anderen Vorlage stammt, jede bietet einige Abweichungen von dem lateinischen Text.

In 1 von 1236 wird die Stelle *contulimus castrum quod dicitur parvum Quedin adjacentes quoque ac inculta que possunt culta fieri ccc mansos flamingicos* übersetzt: *vorlighen das schloss das wird gesprochen Cleyneschloss, welche erde dorbey lange ungebraucht legende, welche magk noch gebraucht werden, dreyhundert flemische huben.* Der Übersetzer hat statt *Quedin* offenbar *que diu* gelesen und zum besseren Verständnis des im Lateinischen sehr schlecht stilisierten Satzes *welche erde* hinzugefügt. Weiter unten bei der Wachsabgabe haben Voigt und Cramer eine Lücke *talentum cere id est pondus . . . marcam*, Kotzebue las *duarum marcarum*, und daß er Recht hat, zeigt die Übersetzung *eyn phunt wachsz das ist ein gewichte czwe mark.* Daß der *Coloniensis denarius* durch *Colmischen phennigk* wiedergegeben wird, kann nicht Wunder nehmen, dieser Anachronismus ist seit dem 14. Jahrhundert allgemein. In der Zeugenreihe ist der Lesefehler des Privilegienbuches *ordinis predicti* statt

predicatorum (s. meine preußischen Regesten n. 145) durch *des vorgeszagten ordens* übersetzt, es war aber bisher von keinem Orden, sondern nur von *domus nostra* (*unszerm hawsze*) die Rede, auch werden die Deutschordensbrüder Ulrich der Prior von Marburg (U. von Walldürn, der Cäsarius von Heisterbach zur Abfassung seines Lebens der heiligen Elisabeth veranlaßte, Wenck im Neuen Archiv der Gesellschaft, f. ält. deut. Geschichtskunde 34 1909 S. 440, 468 f., Heldmann, Gesch. d. D. O. ballei Hessen 1894 S. 29) und Ulrich der Priester durch *fratribus vero nostris* (*vero* läßt der Übersetzer aus), das man freilich nicht mit Cramer und Froelich zum vorhergehenden, sondern zum folgenden beziehen muß, deutlich unterschieden. *Jacobus qui et Jazco* (Übersetzung *Lazco*, mit Recht weist Froelich diese Form zurück) *dicitur*, ist sicher derselbe *Jazco tum in ministerio sancte crucis constitutus*, der am 15. Febr. 1238 den polnisch-preußischen Handelsvertrag bezeugte (N. preuß. Urkdb. I n. 127) und kein anderer als der heilige Jacek (Hyacinthus † 1257 s. Cwikliński, Mon. Pol. hist. IV 856, Simson, Gesch. Danz. I 20), dessen erst der Mitte des 14. Jahrhunderts angehörende Lebensbeschreibung von seiner Tätigkeit in Preußen nur seinen segensreichen Aufenthalt in Danzig kennt.

Die zweite Urkunde für Dietrich von Depenowe (Tiefenau) hat in der Übersetzung nur eine Abweichung und zwar im Datum: *Acta sunt hec in Elbingo anno gratie 1239 Kalendas Octobris indictione 12, Dy zeyn geschehn zwwm Elbinghe am jore der (gnade) 1239 decimo Kalendas Octobris etc.*, also am 22. September. Schon die lateinische Form *Kalendas* zeigt, daß hier eine Zahl ausgefallen ist. Die Spärlichkeit der preußischen Urkunden in dieser Zeit gestattet keine sachliche Nachprüfung, welches Datum richtig ist. Da sich Dietrich von Depenowe am 25. Sept. 1239 in Hildesheim befand (Altpr. Monatschr. 39, 104), kann er weder am 22. Sept. noch am 1. Oktober bei jener Verleihung in Elbing zugegen gewesen sein.

Die dritte Urkunde von 1242 hat in der Übersetzung in der Arenga statt *calumpnia vornichtniz*, *allcheit* statt *etas* ist wohl in *altheit* zu bessern. Die im Privilegienbuch ausgelassene Zeugenreihe lautet in der Übersetzung *dy brüdere Ulrich prister, Henrich von Bonborch, Ffrederich von der Weyde, item Conrat, Bernerue, Henrich von Gardeleybe, Henrich von Crawszberch und veyn wertlicher ritter Otto von Troyan und viele ander mehr*, 7 Ordensbrüder und ein Laie. Welcher der beiden Ulriche von 1236 in dem von 1242 steckt, ist nicht zu entscheiden, statt *Bonborch* ist wohl Hondorf (wie 1236) zu lesen, Friedrich von der Weyde, ein Bruder des Ausstellers, des Vicelandmeisters Heinrich von Wida, wird zu 1245 von Dusburg III c. 51 u.

57, *Scriptores rerum Prussicarum* I 79, 82 erwähnt und ist noch 1261 Nov. in Akkon (aber nicht in Preußen wie G. Brückner, *Volks- und Landeskunde des Fürstent. Reuß* j. L. 325 fälschlich nach Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* S. 113 anführt), statt des sinnlosen *Bernerue* schlage ich *Berlevinus* vor, der von 1233 bis 1243 als Komtur von Kulm, Vicelandmeister und Marschall tätig war (Pr. Reg. n. 126—201/2). Die übrigen Zeugen sind nicht nachweisbar, bei *Gardeleybe* ist wohl an Gardelegen in der Altmark, bei *Crawszberch* an Cronberg im Taunus zu denken. Auf das übereinstimmende Datum folgt in der Übersetzung eine genaue Siegelbeschreibung, das Siegelbild zeigte die Flucht der heiligen Familie nach Ägypten. Froelich hält es für das bei Voßberg, *Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel* Tafel I n. 7 abgebildete Landmeistersiegel, welches von 1263—1309 gebraucht wurde (S. 6 n.), es ist aber die Beschreibung des vorhergehenden I, 6 von 1244—55 (nach Voßberg S. 23 f. 1239 bis 1255) verwendeten, auf dem Joseph den Kopf zurückwendet (*mit hi[n]dergekartem angeszichte hinder sich szehnde*), auch wird in der Umschrift ein Kreuz erwähnt, beide Merkmale hat I 7 nicht, sondern I 6. Das Siegel war also gleichzeitig. Die Vorlage geht demnach auf ein besiegeltes Exemplar zurück. Froelich hebt S. 2 hervor, daß die drei ersten Urkunden von dem Übersetzer als ein Stück angesehen wurden, da er bei Nr. 4 fortfährt, *der lawt des anderen brives* folget. Man muß daher annehmen, daß die drei Urkunden dem Übersetzer auf einem bald nach 1242 besiegelten Pergamentblatt vorgelegen haben.

Die vierte Urkunde, vom 26. Juli 1333 von Hochmeister Luther von Braunschweig ausgestellt, bestätigt dem Ritter Kazimir die Güter Tiefenau in Pomesanien. Für diese Übersetzung liegt ein entsprechender lateinischer Text nicht vor, doch läßt der deutsche Wortlaut erkennen, daß an einer Stelle eine größere Auslassung vorgekommen ist, S. 7 Z. 13 f. . . . *ritterschafft in welchem do unszere brüder und unser getrawen umb dy beschirmunghe unszer lande eczwen mit dem Könige Wladislao Bhemen zcwsampne lissen* — zwischen *Wladislao* und *Bhemen* sind wenigstens die Worte *von Krakaw im bunde mit dem Konige Johanni von* (oder so ähnlich) ausgefallen, es handelt sich um den polnischen Einfall ins Kulmerland von 1329, auch in *zcwsamne lissen* steckt ein Fehler, den ich ohne die lateinische Vorlage nicht erkennen kann. Die Zeugenreihe von 9 Ordensgebietigern und Kanzleipersonal entspricht den bekannten Gebietigerlisten, nur muß es an letzter Stelle *Hermann von der Kemnath* statt *Herren* heißen, die Beschreibung des Siegels stimmt zu Voßberg I 3, das von 1324 bis 1497 von den Hochmeistern verwendet wurde. Das

Datum Marienburg 26. Juli 1333 paßt zum Itinerar des Hochmeisters: er war am 15. Juli in Thorn (Kulm. Urkdb. n. 237), am 13. September in Königsberg. Der Empfänger der Urkunde ist der Schwager der Brüder Johannes und Ludwig Stange, der 1331 als *Koczmirus miles* (Krollmann in ZWG 54, 35 n. 5) die Handfeste von Freistadt mit bezeugt.

4.

Im 35. Heft derselben Zeitschrift des Marienwerderer Geschichtsvereins (1897) S. 80 hat A. Treichel die Lokationsurkunde der Stadt Berent (Costrin) von 1346 aus einer Kopie von 1599 abdrucken lassen, das Datum lautet *die beatae Mariae virginis*. Welcher der sechs Marienstage ist gemeint? Dazu verhilft vielleicht die sehr mangelhafte Zeugenreihe der vom Hochmeister Heinrich Dusemer (1345—1351) ausgestellten, im Text nicht schlecht überlieferten Urkunde. Statt *Vinricus magister commendator* ist natürlich *magnus c.* zu lesen. Da noch am 29. Sept. 1346 Heinrich von Boventin Großkomtur ist (Voigt, Namencodex S. 6), kann nur das letzte Marienfest, der 8. Dezember, Mariä Empfängnis, gemeint sein. Dazu paßt der seit Nov. 1346 vorkommende Treßler Johann Langerack (so ist statt *Langertik* zu lesen). Ebenso kommen die beiden Kompane des Hochmeisters Johann von Falkenstein (nicht Wolkenstein) und Erwin von Stockheim (nicht Ertmundus de Stelichen) in dieser Zeit vor. Statt *Paulus et Paulus* ist natürlich *Saulus et P.* zu lesen. Hinter dem zweiten *thesaurarius de Luthochain* verbirgt sich wohl *Theodericus de Lichtenhain*, bis 1344 Komtur von Tuchel (Namencodex 59), er hat auch 1346 Juli 22 ohne Amt die Handfeste der Stadt Tuchel mit bezeugt (Panske, Urkunden der Komturei Tuchel S. 30).

5.

Um eine der Ergänzung bedürftige Datierung handelt es sich auch bei einem Geschäftsbrief aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, den Ernst Strehlke aus einer 1357 geschriebenen Handschrift der Pelpliner Seminarbibliothek 1867 in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde S. 430—432 mitgeteilt hat. Der Brief ist von dem Thorner Kaufmann Johannes Stenwech an seinen in Brügge weilenden *sororius Godco de Monte* gerichtet und trägt nur das mangelhafte Tagesdatum *sexta feria ante vigiliam sancte crucis*. Der Herausgeber ist auf den Inhalt des Briefes mit der an ihm bekannten Sorgfalt eingegangen, ebenso auf sein „kühnes“ Latein, den Schreiber weist er aus Wernicke, Geschichte von Thorn I 76 zu 1347 nach, zum Datum

bemerkt er nur, daß der Brief schon 1357 als Makulatur in die Handschrift eingeklebt ist. In der Thorner Ratslinie, die 1832 von K. G. Prätorius erschienen ist (unter dem Titel Thorner Ehrentempel), kommt Hans Steinweg 1351, Gotke vom Berge 1356 vor. Im Briefe werden noch genannt in Brügge das *hospitium* des Johannes Rubiet, der Ritter Lemmeo und Tilemann Schultinc im Schiff, auch wird die Haus- bzw. Handelsmarke Stenwechs abgezeichnet, sie erinnert an das achte Warenzeichen in der Beschwerde der Thorner bei König Magnus von Schweden vom 2. Januar 1353 in Höhlbaums hansischem Urkundenbuch III 116. Auch Johannes Rubit in Brügge war ein Thorner, die Familie erscheint schon 1304 im Rat. Die beiden anderen Namen sind weder in Thorner noch in Hansischen Quellen nachweisbar. Im Datum fehlt bei *sancte crucis* entweder *inventio* (3. Mai) oder *exaltacio* (14. Sept.). Die chronologischen Handbücher widersprechen sich: nach Weidenbach ist Kreuztag ohne weitere Bezeichnung der 3. Mai (so auch bei Simon Grunau zu 1523 Bd. III S. 173), nach Grotefend der 14. Sept. In unserm Falle ist merkwürdig, daß nicht nach dem Fest selbst, sondern nach dem Vorabend gerechnet wird. „Fällt ein Fest auf einen Montag, so ist die Vigil nicht am Sonntag, sondern am Sonnabend“ sagt Weidenbach, Grotefend bestreitet allerdings die allgemeine Gültigkeit der Regel. In diesem Falle Freitag vor Vigilie, scheint sie zuzutreffen. In den 10 Jahren vor 1357 fiel der 3. Mai nur 1350 auf einen Montag, der 14. Sept. nur 1349 und 1355, die letzte Zahl ist zu nahe an 1357, es bleiben also nur die Daten 1349 Sept. 11 oder 1350 Apr. 30. Ich halte für wahrscheinlicher, daß der Geschäftsbrief, der die Waren in Brügge anmeldete, im Frühjahr, als die Schifffahrt begonnen hatte, geschrieben wurde, als im Herbst, da sie bald aufhörte, und entscheide mich für den 30. April 1350, zumal im Herbst 1349 in Preußen der schwarze Tod wütete (Cod. dipl. Warm. II 152), dessen der Brief nicht gedenkt.

6.

Am 26. Mai 1526 verlieh König Sigismund I. von Polen in Danzig, wohin er zur Beilegung der bürgerlichen und kirchlichen Unruhen und zur Bestrafung der Aufrührer gekommen war, seinem Neffen und Lehnsmann Albrecht von Preußen ein Privilegium, durch das dem neuen Herzog einige Vorrechte der an Polen ausgelieferten Urkunden gemäß Artikel 29 des Krakauer Friedens vom 8. April 1525 von neuem bestätigt werden. Die Urkunde ist oft gedruckt, zuletzt hat sie O. Balzer in Lemberg in seinem *Corpus juris Polonici* IV (1910) n. 74 kritisch bearbeitet nach den in preußischen und polnischen

Archiven und Bibliotheken erhaltenen Abschriften und Drucken, das Original scheint nicht mehr vorhanden zu sein. B. zählt sieben Handschriften und sechs Drucke auf, hinzu kommt noch ein siebenter in den 1616 erschienenen Privilegia der Stände Preußens n. 39. Auf den Inhalt der Urkunde ist B. nicht eingegangen, er hat nicht gefragt, welche der abgelieferten Ordensurkunden dem Herzog erneuert wurden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß nur die bekannte Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom März 1226 in der Erneuerung von 1526 vorkommt. Man vergleiche:

Cod. jur. Pol. IVn. 74 S. 225
1526.

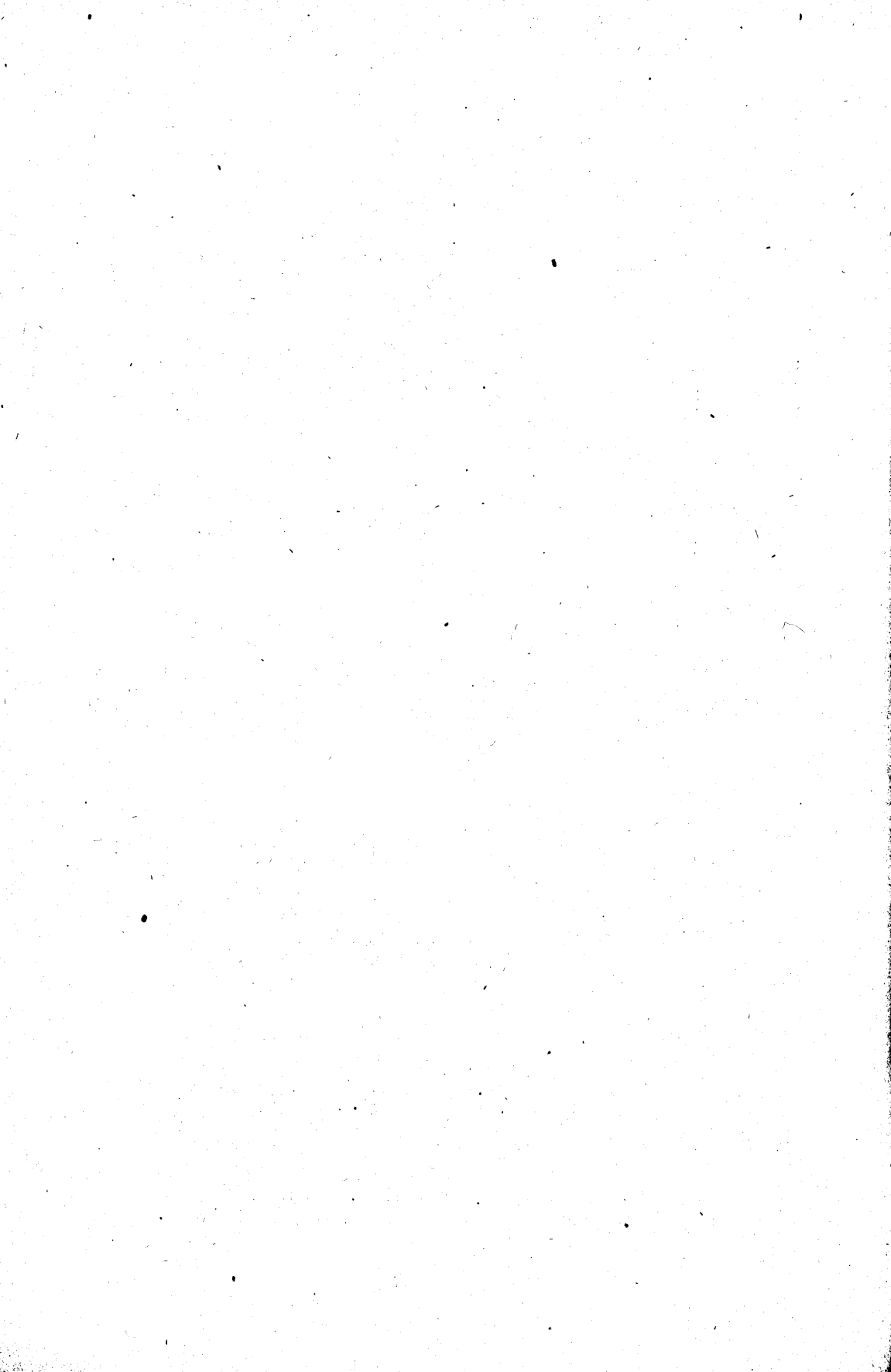
terram . . ab omni exactione et servitio . . liberam teneat ac immunem et coram nullo alio . . respondere teneatur. Atque quod liceat eidem . . per totam terram nunc concessam ad commodum suum passagia et thelonea ordinare . . nundinas et fora statuere, monetam cudere . . talia et alia iura taxare, directuras per terram in fluminibus et in mari, sicut utile visum fuerit, stabilire deindeque iurisdictionem potestatemque illam habeat et exerceat in terris suis, quam aliquis princeps regni nostri melius habere dinoscitur in terra quam habet . . . ut bonos usus et consuetudines ponat, assisias faciat et statuta, quibus omnes eius subditi pace tranquilla gaudeant et utantur.

Lohmeyer, Zur altpreußischen Geschichte 1907 S. 213ff. 1226.

eam liberam ab omni servitio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur. Liceat insuper eis per totam terram conquestionis eorum . . . ad commodum domus passagia et thelonea ordinare, nundinas et fora statuere, monetam cudere, talliam et alia iura taxare, directuras per terram in fluminibus et in mari, sicut utile viderint, stabilire . . . iurisdictionem et potestatem illam habeant et exercent in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur in terra quam habet, ut bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et statuta, quibus . . . omnes eorum subditi pace tranquilla gaudeant et utantur.

Bekanntlich sind von der Goldbulle Friedrichs II. von 1226 zwei Originale erhalten, eins im Königsberger Staatsarchiv (K), an dem die Goldbulle noch erhalten ist, ein zweites im Warschauer Hauptarchiv (W), an dem sie fehlt. W wurde 1526 in Danzig an Polen ausgeliefert, Achatius von Zehmen, damals pommerellischer Unterkämmerer, erinnerte sich noch 1551 auf dem Stanislailandtag zu Graudenz dieses Vorgangs, auch daß ein goldenes Siegel dabei war (Lengnich, Gesch. d. preuß. Lande Kgl. Anteils II 65). W war auch

die Vorlage des Privilegs von 1526, wie die Lesarten *directuras* gegen *directuram* in K (Lohmeyer S. 215) und *in terra* (W) gegen *in terra sua* (K, S. 216) zeigen. Aus der Vergleichung ergibt sich aber auch, daß bei Balzer S. 225 statt *talia et alia iura taxare* — *talliam* usw. zu lesen ist. Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß nach den Forschungen von Hans Grumblat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den deutschen Orden in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 29 1908 (auch als Gießener Dissertation erschienen) W und K nicht Originale von 1226, sondern Neuausfertigungen von 1234 (W) und 1236—39 (K) sind; er schließt dies aus der nicht einheitlichen Zeugenreihe, die bekanntlich in beiden Exemplaren nicht übereinstimmt.



Lateinische Verse über Danziger geschichtliche Ereignisse des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von

Otto Günther.

Alte lateinische Verse über Vorgänge aus der Geschichte des Deutschen Ordens oder der Stadt Danzig finden sich gelegentlich in Chroniken eingestreut und sind mit diesen zusammen dann in den *Scriptores rerum Prussicarum* veröffentlicht worden. Meist sind es nur kurze Chronosticha, die bestimmt sind, mit ihren Zahlbuchstaben das Datum irgend eines Ereignisses in bequemer Weise für das Gedächtnis festzulegen; nur selten berichten sie einmal ausführlicher über eine Schlacht oder sonst einen Vorgang und können dann doch gelegentlich unsere Kenntnis in dieser oder jener Beziehung erweitern. Im folgenden will ich ein paar Versgruppen über Ereignisse der Danziger Geschichte im 14. und 15. Jahrhundert mitteilen, die ich als selbständige Stücke in einigen Handschriften der Danziger Marienkirche gefunden habe und die noch unbekannt sind.

I.

De magno seu malo Dominico.

1363. En **CICVLVM CrIstI**, Polonus obiit nece tristi,
Hoc factum dici solet in festo Dominici.

Diese Verse „über den großen oder bösen Dominik“ stehen, geschrieben wohl noch in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, an der Spitze anderer poetischer Nachträge auf Bl. 1 der Marienhandschrift F89. Sie geben für das in ihnen erwähnte Ereignis durch den Zahlwert der in der Hs. rot geschriebenen Worte *ciculum* (= *ciclum*, *cyclum*) *cristi* das Jahr 1363 an, das überdies auch noch in Ziffern von erster Hand danebengeschrieben ist, und betreffen einen Vorfall aus Danzigs Geschichte, dessen Ursache und Verlauf so gut wie ganz im Dunkeln liegt. Die einzige ältere Quelle, die selbständig darüber berichtet, ist die etwa in der Zeit zwischen 1433 und 1440 abgefaßte sog. Ältere

Hochmeisterchronik, die folgendes zu erzählen weiß (SRP III 594): *In dem selben jare uff sente Dominicus tag irslugen dy Deutschen zcu Danczke vil Polan, dorumme das sy offenbar schregen: Krakaw, Krakaw. Man meynte, sy wolden dy stat vorrotten, noch deme das Kinstutte awsz deme gevengnisse entging.* Es handelt sich also um einen am Dominikstag in Danzig erfolgten gewalttätigen Zusammenstoß zwischen Deutschen und Polen, der für diese übel abgelaufen ist. Später hat — auf andere Ableitungen aus dieser Quelle gehe ich nicht ein — Simon Grunau (Tract. 13 cap. 2 § 2) diese Notiz, aufgegriffen und sie wohl unter Verwendung von Berichten, die mit diesem Ereignis gar nichts zu tun haben, in seiner plumpen Fälscherart zu einem Märchen ausgesponnen, das den Stempel der Unwahrheit auf der Stirn trägt, gleichwohl aber, als ob es Geschichte wäre, aus ihm in manche jüngere Chroniken und Darstellungen übergegangen und, auch nachdem man auf seine völlige Unglaubwürdigkeit inzwischen längst hingewiesen hatte, uns noch ganz neuerdings in einem Feuilleton der Danziger Zeitung über den Danziger Dominik von neuem als Geschichte vorgesetzt worden ist. Über Grunaus Schwindelei kann man hier wie in den meisten Fällen leicht hinweggehen, viel größer sind aber die Schwierigkeiten, die die angeführte Notiz der älteren Hochmeisterchronik selbst der Kritik bereitet. Mit den Worten *in dem selben jare* setzt sie den Vorfall nämlich in das gleiche Jahr wie die kurz vorher erzählte Gefangennahme und Flucht des Litauerkönigs Kinstutte; für diese letzteren Ereignisse aber gibt die Chronik selbst keine Jahreszahl an, doch steht aus anderen Quellen hinreichend fest, daß sie 1361 stattgefunden haben, und zwar erfolgte der abenteuerliche Ausbruch Kinstuttes aus der Marienburg nach der Hochmeisterchronik selbst *umb sente Michels tag* (29. Sept.), nach Detmar *two daghe vor sunte Lucas dage* (16. Okt.), nach der Chronik Hermanns von Wartberge *circa festum Martini* (11. Nov.), nach Johann von Posilge *uff sinte Elysabeth obent* (18. Nov.). So sehr diese Daten von einander abweichen, so geht doch das aus ihnen allen hervor, daß die Flucht sicher nach dem Dominikstage (5. Aug.) erfolgt ist und daß demnach der ursächliche Zusammenhang, den die Hochmeisterchronik für diese Flucht und die beabsichtigte Übrumpelung Danzigs am Dominikstage mit den Worten *man meynte, sy wolden dy stat vorrotten, noch deme Kinstutte awsz deme gevengnisse entging* wenigstens als Vorstellung der beteiligten Danziger annimmt, unhaltbar ist oder aber das Gemetzel in Danzig nicht *in dem selben jare* wie die Gefangennahme und Flucht Kinstuttes stattgefunden haben kann. Voigt (Gesch. Preußens V 148) hat demnach diesen ganzen Danziger Vorgang überhaupt in das Reich

der Fabel gewiesen, während Töppen (SRP III 594) die Notiz der Hochmeisterchronik über den Zusammenstoß zwischen Deutschen und Polen an einem Dominikstage in Danzig an sich nicht für unglaublich hält und nur meint, daß sie dort irrtümlich mit der Flucht Kinstuttes in Zusammenhang gebracht sei. Ich glaube, daß Töppen hier im Rechte ist und die Hochmeisterchronik die Notiz über die Schlägerei in Danzig, die sie aus einer anderen Quelle schöpfte als den Bericht über die Gefangennahme und Flucht des Litauerkönigs, nur ungeschickt in diesen Bericht eingeflickt hat — ungeschickt in der Zeitangabe, ungeschickt aber auch in der Andeutung eines inneren Zusammenhanges mit jenen Ereignissen, da es sich bei diesem Zusammenstoße weniger um einen hochpolitischen Vorgang als eben um eine größere Schlägerei gehandelt haben wird, wie sie anlässlich des Dominiksmarktes sicher leicht entstehen konnte.

Bei dieser Sachlage der Dinge gewinnen nun tatsächlich die beiden oben mitgeteilten Verse der Marienhandschrift insofern eine gewisse Bedeutung, als sie uns nicht nur einen weiteren alten selbständigen Beleg für die Tradition von jenem blutigen Zusammenstoße am Dominikstage, sondern mit der Jahreszahl 1363 auch eine Datierung desselben darbieten, die zwar von der bisherigen, z. B. auch noch von Simson (Gesch. der Stadt Danzig I 70) beibehaltenen Ansetzung in das Jahr 1361 abweicht, aber bei der Sicherheit, mit der sie auftritt, jener verworrenen Zeitangabe der Hochmeisterchronik gegenüber von vornherein den Vorzug der Wahrscheinlichkeit besitzt.

II.

Anno milleno tricent quarto nonageno

In Galli nocte castellum Gdanczk perit igne.

Diese Verse stehen, nachgetragen von einer Hand noch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, am Ende eines zum Gebrauche bei kirchlichen Totenfeiern bestimmten Handbuches der Priesterbünderschaft von St. Marien, Ms. Mar. F 308 Blatt 26 b. Von einer Zerstörung des Danziger Ordensschlosses durch Feuer in der Nacht des 16. Oktober 1394 war bisher, soweit ich sehe, nichts bekannt.

III.

1454. Annis M cristi **quater** **C L** quoque tot I
 Tunc in Prusia crevit contencio magna,
 Gens insultavit dominis, quibus atque negavit
 Quod fecit omagium, fedus sic periit actum.
 5 Sexta dies februi plebem negat esse magistri,

Inde die solis poposcit plebs Gedanensis
 Castrum, quod lune dies obtulit anxi(e)tate,
 Tercia sed feria dominorum queque relicta.
 Tunc gens oppressit castrum, sic modo vilescit.
 10 Heu peius exortum quoddam fuit atque stupendum,
 Fortia quod castra sunt turpiter exinanita,
 Tempore binarum lapsa sunt ebdomadatum
 In patria fere quot eorum queque fuere,
 Nam rigor ipsorum sic desinit et dominorum.

Die vorstehenden Verse, wiederum aus Ms. Mar. F 89 Bl. 1, behandeln den Abfall Preußens und Danzigs vom Orden im Jahre 1454. Nach einer mit dër Zeitangabe beginnenden allgemeinen Einleitung von vier Versen wird zunächst in fünf Versen das Vorgehen der Danziger gegen den Orden und die Einnahme des Danziger Ordensschlosses (vgl. Simson, *Gesch. d. Stadt Danzig*, I, 234 f.), dann in weiteren fünf Versen der Fall der übrigen Ordensschlösser in Preußen (vgl. SRP IV 506) erzählt. Die zeitlichen Angaben, die uns hier gemacht werden, lassen sich durchaus mit dem vereinigen, was wir sonst über diese Ereignisse wissen. Wenn in v. 5 die Absage der Danziger an den Hochmeister auf den 6. Februar gesetzt wird, so ist dazu zu bemerken, daß eine förmliche Aufkündigung des Gehorsams schon am 4. Februar stattgefunden hatte (Simson, S. 233), daß aber die Ritter im Danziger Ordensschlosse hierüber erst am 7. Februar von Rat und Gemeinde eine offizielle Mitteilung erhielten (Simson, S. 235), die demnach wohl am 6. Februar abgefaßt sein mochte. Die v. 6 auf Sonntag (den 10. Februar) gesetzte Aufforderung zur Übergabe des Schlosses hat nach Simsons Darstellung (S. 235) schon am 7. Februar stattgefunden, mag aber am 10. wiederholt worden sein; in dem Datum der Übergabe (Montag, den 11. Februar) stimmt die Angabe v. 7 mit der sonstigen Überlieferung überein. Für den Auszug der Ordensritter, der nach v. 8 am Dienstag (den 12. Februar) erfolgt ist, gibt Simson ein Datum nicht an.

IV.

1462. LaMpart de festo CeCidIt pLebs VVLnere Cesu.
 Runek, Zak, Rythbach facti per omnia schak math
 Ac reliquum plebis bumbardis cuspide telis
 Sunt heu prostrati prope Puczik mortificati.
 5 Fossam foderunt, in quam miseri ceciderunt.
 Numquid trabs stravit Aman, quam fraude paravit,
 Ac fastum vermem Judith truncans Holofernem,

- David Goliam, pelagus rubrum Pharaonem?
 Rector perfecte rectat sic omnia recte,
 10 Tranquillat mites, potentes deprimit hostes.
 Munera da pacisque triumphum nunc tribulatis
 Et consolamen solamen Christe iuvamen,
 Ut post certamen sanctis coniungimur amen.

Auch diese Verse stehen in Ms. Mar. F 89 Bl. 1. Sie beziehen sich auf ein Ereignis des sogenannten dreizehnjährigen Krieges, die Schlacht bei Sarnowitz, die 1462 am Tage des heiligen Lambert (17. September) zwischen Danzigern und Polen auf der einen und Truppen des Deutschen Ordens auf der anderen Seite geliefert wurde und mit einer Niederlage des Ordens endete; vgl. darüber den gleichzeitigen Bericht der Chronik des Johann Lindau, SRP IV 593 f., und die Darstellung bei Simson, I, 252. Neues erfahren wir hier aus v. 2 mit seinen Angaben über einzelne Männer, die auf seiten des Ordens in der Schlacht gefallen sind. Daß Friedrich Runek (Raunec, Raweneck, Rubenecker), der Hauptmann von Mewe, dabei sein Leben verloren hat, war uns bereits aus Lindau (a. a. O. S. 594) bekannt; die beiden anderen Namen Zak und Rythbach sind in dieser Verbindung neu, wir werden auch in ihnen Söldnerhauptleute des Deutschen Ordens erkennen müssen. In dem stattlichen Verzeichnisse der Söldnerhauptleute und Söldner des Ordens, das — leider ohne Quellenangabe — Voigt in seinem Namen-Codex der deutschen Ordens-Beamten (1843), S. 125 ff, aufgestellt hat, finden wir an Namen aus der Zeit des dreizehnjährigen Krieges, die recht nahe an jene anklingen, vier Träger des Namens Sack (Erich, Kaspar, Melchior und Otto) und zwei Angehörige des Geschlechts v. Reitenbach oder Riedenbach (Nicolaus und Balthasar). Es ist sehr wahrscheinlich, daß zwei von diesen mit den bei Sarnowitz gefallenen identisch sind. Im übrigen bieten die Verse keinerlei Schwierigkeit der Erklärung, aber auch nichts Neues. Der Vergleich des Ordens mit dem Schicksal Hamans in v. 5 stammt aus dem Buche Esther, die übrigen biblischen Parallelen sind ja allgemein bekannt.

V.

- BeLLVM naVtaLe CoLLIdIt sIC operantes.
 Fraudes, non laudes miserorum tollere res es.
 Jam crucis exalto fratres mandantque magister
 Per mare per terras binas conducere turmas.
 5 Ex hoc famosum sibi nomen virtueosum
 Sperant venari magnalia multaue fari.
 Spes ruit in scevum, sequitur post mella venenum,

- Obmutuit lira, non sapit eis melodia.
 Equestris turba percurrens devia multa,
 Parvula suscepit hanc insula sorte quieta,
 Non facie leta: quivis retro cito repit,
 Corpora cum rebus hostiliter hiisque diebus,
 Sin evasissent, simul omnia tunc cecidissent.
 Torpor nostrorum fuit evasio miserorum,
- 15 Pro quo multimodaſ studeant Christo dare laudes.
 Noscere sique velis, festo sancti Nicomedis
 It pugil aquaticus ad naves concito dictus
 Heczel, dux fremens, belli velum quoque demens
 Tumidus erexit sed mox vilendo quiescit,
- 20 Quod nunc aperto clavo suspenditur alto.
 Gens infrunita, modica virtute polita
 Se preparant, armant, in multitudine sperant
 Ac multa plebe, sic vincere vulnere, cede
 Heros cum servis, loris constringere nervis,
- 25 Grandem postedam binis malis phaleratam
 Navibus ac multis armis fortissime cultis,
 Scutis, balistis, bumbardis, ensibus, istis
 Nos debellare sperant, quoque suppeditare.
 'Alme deus, tolle' clamat Colmner quoque Stolle
- 30 'Hanc armaturam dampnosam, fac ruituram,
 'Cunctos inclusos pariter repente casuros'.
 Arcus confractus tunc est, clipeus quoque lapsus,
 Lancea cum spata, simul omnia sunt ebetata,
 Dispersi, mersi, quassati, verbere pressi,
- 35 Vivi captivi, nullus locus est fugitivi.
 Sunt introducti, conducti carceris umbra,
 Nervati, tracti, sitique fama saturati
 Fecis ebiberunt calicem, quem ferre volerunt
 Mitibus ac dignis, fel fex nix pixque malignis
- 40 Emanuelque merum calicis da sumere verum,
 Quod cor impigwat ac animam saciat.
 HanC aCieM beLLI tV sPLendor frange noVeLLI,
 Heczel quam struxit dux, turbida gens modo luxit.
 Virginis eximie dedit hoc octava Marie
- 45 Natalis, miseris tu miserere tuis.

Dies längere Gedicht findet sich als Nachtrag auf Bl. 145^b der Handschrift Ms. Mar. F 201; es behandelt eins der letzten Ereignisse des 13 jährigen Krieges, nämlich den im September des Jahres 1463 ins Werk

gesetzten mißglückten Versuch des Ordens, der seit Juli von Danzigern und Polen aufs neue belagerten Stadt Mewe Entsatz zu bringen. Der Orden unternahm zu diesem Zwecke einen doppelten Vorstoß, zu Wasser und zu Lande (vgl. v. 4 *per mare per terras binas conducere turmas*). Eine Flotte drang in die Weichsel ein, fand diese jedoch bei Fürstenwerder von den Danzigern gesperrt und mußte sich in das Haff zurückziehen. Danziger und Elbinger Schiffe griffen sie hier am 15. September (v. 16 *festos. Nicomedis*) in der Nähe von Elbing an und errangen einen vollständigen Sieg; reiche Beute an Schiffen, Waffen und Gefangenen — unter ihnen auch Hetzel, der Komtur von Memel — fiel in die Hände der Sieger. Gleichzeitig war aber auch ein Vorstoß zu Lande geplant: eine Heeresabteilung rückte von Stargard aus über Dirschau in das Kleine Werder (v. 10 *parvula insula*), zog sich jedoch auf die Kunde von der Niederlage der Flotte eiligst wieder über Dirschau nach Stargard zurück. Eine ziemlich eingehende Darstellung dieser ganzen Vorgänge bietet die gleichzeitige Chronik Johann Lindaus (SRP IV, S. 603 ff.); im übrigen mag noch auf Simson ZWG 29, 95 f. und Gesch. der Stadt Danzig I 253 hingewiesen sein.

In unserm Gedichte sind die Ereignisse insofern nicht ganz folgerichtig erzählt, als nach einer Einleitung (v. 1—8) zunächst in den vv. 9 bis 15 der Mißerfolg des Ordens zu Lande behandelt wird, der doch, wie auch Lindau ausdrücklich angibt, erst als eine Folge der Vernichtung der Ordensflotte zu betrachten ist, während das Seegefecht im Haff dann erst im zweiten Teile von v. 16 ab geschildert wird. Der Grund für diese Verschiebung ist wohl darin zu suchen, daß der Verfasser, wie sich ja auch aus dem Wortlaut des in v. 1 sozusagen als Überschrift vorangestellten Chronostichons ergibt, als sein eigentliches Thema eben das siegreiche Seegefecht der Danziger, das *bellum nautale* ansah, dem er weitaus den größten Teil seiner Verse widmete und in dessen Schilderung er nur beiläufig und gleichsam zur Ergänzung gleich hinter der Einleitung einen kurzen Bericht über den Verlauf jener Aktion zu Lande eingeschoben hat.

Sachlich mag zu den Versen, denen eine gewisse Lebendigkeit der Schilderung nicht abzusprechen ist, folgendes bemerkt werden. Von dem Kriegssegel, das Hetzel in Verblendung und Übermut aufzog, das aber bald schlaff zusammensank, wird gesagt (v. 20), es sei jetzt offen auf hohem Nagel aufgehängt; man scheint es also, wie es sonst wohl mit eroberten Fahnen zu geschehen pflegte, in Danzig irgendwo an hervorragender Stelle — etwa im alten Artushofe oder in der Marienkirche — als Beuteschaustück an der Wand angebracht zu haben. Eine mit zwei Masten versehene große „Bastei“ (v. 25 *grandem postedam*) erwähnt als das Hauptschiff des Ordens

auch Lindau (S. 605 *vornemlich ire gröste pasteie mit zwei marssen uff einem grossen weisselkanen gebauet*), sie fiel ebenfalls in die Hände der Sieger. Wer die Danziger Schiffe in dem Seetreffen angeführt hat, wußten wir bisher nicht, jetzt ersehen wir es aus v. 29. Von den beiden hier mit Namen genannten Männern, Colmner und Stolle, ist der erstere der uns auch sonst wohlbekannte Danziger Matthias Colmner, der 1456 in die Schöffenbank gewählt war (SRP IV 329) und sich dann verschiedentlich im Dienste seiner Vaterstadt bewährt hat. Schon im April und Mai 1456 finden wir ihn unter den Danziger Vertretern auf den Tagfahrten der preußischen Stände zu Elbing und Thorn (Töppen, Ständeakten IV, S. 488 und 497), dann im Winter 1456 auf 57 als Mitglied einer Gesandtschaft, die Danzig an den polnischen König schickte (vgl. Simson, ZWG 29, S. 65 und 125 f.); 1461 kam er in den Rat, als dessen Mitglied er, wie wir aus unseren Versen entnehmen dürfen, 1463 die an der Schlacht auf dem Haffe beteiligten Danziger Seestreitkräfte führte, ebenso wie er im Frühling des folgenden Jahres 1464 auch die Danziger Schiffe bei einer erfolgreichen Unternehmung gegen Putzig befehligte (SRP IV 610). Nach den alten Ratslisten ist er 1465 (nach Löschin, Die Bürgermeister des Danziger Freistaates, S. 10 erst 1470) gestorben. In Stolle, dem zweiten der hier genannten Männer, erkennen wir leicht den urkundlich auch sonst belegten Schiffshauptmann Vincenz Stolle wieder, der bereits in den Jahren 1456 und 1458 vom Danziger Rat mit Kaperbriefen für den Seekrieg ausgestattet worden war (Stadtarchiv Danzig, Missive VI 33 und 164) und sich seitdem im Seedienste der Stadt betätigt hatte. Nach Beendigung des dreizehnjährigen Krieges entsagte er 1467, weil die Soldzahlung aufhörte, seines Danziger Bürgerrechts und trat in dänische Dienste (SRP IV 730, Anm. 2). Auf Grund seiner Erwähnung in unserem Gedichte dürfen wir annehmen, daß er an dem Erfolge der Seeschlacht von 1463 einen hervorragenden Anteil gehabt hat.

Noch einige sprachlich-grammatische Bemerkungen zu diesem Stück. v. 2 enthält eine sprachliche Schwierigkeit, über die ich nicht glatt hinwegkomme. Man wird darin die Worte *res es* nur als Prädikat zu dem vorangehenden *fraudes, non laudes miserorum tollere* fassen und, indem man sich an Ausdrücke wie *quod res est* oder auch *in rem est* des klassischen Lateins erinnert, etwa übersetzen können: „die Tücke (nicht den Ruhm) elender Menschen zu Fall zu bringen, ist etwas Großes („ist eine Sache“, wie wir ähnlich in der gewöhnlichen Umgangssprache wohl sagen). Aber wenn man sich mit dieser Bedeutung von *res* vielleicht abfinden kann, so bleibt doch daneben die andere Schwierigkeit, daß der ganze Gedanke, der in dem Subjektssatze liegt, in der zweiten Person mit *es* apostrophiert wird, also nicht „das ist eine Sache“, sondern „du bist

eine Sache“⁴. Ich kann mir diese seltsame Ausdrucksweise nur so erklären, daß der Ausdruck *res es* damals in gewissen Kreisen in dieser formelhaften Art angewandt worden ist, ohne daß man die Anrede, die ursprünglich darin lag, recht als eine solche empfunden hat. An sonstigen Belegen für diese Redensart kann ich freilich nur einen beibringen, der übrigens genügt, um jeden Gedanken etwa an einen Schreibfehler auch für unsere Stelle auszuschließen, nämlich die folgende Versgruppe, die unter eben den Nachträgen der Marienhandschrift F 89 steht, denen ich die oben unter Nr. I, III und IV mitgeteilten Verse entnommen habe:⁵

Bis duo commoda pondere tristia, vix bene venta:

Tu sede, debilis es, senior praecedere debes,

Ebibe pauperi es, ictum cape, dum perit es res.

Auf den ganzen Sinn dieser Verse, die der Erklärung einige Schwierigkeiten bereiten, kann und will ich hier nicht näher eingehen; die Hauptsache für unsern Zweck ist die, daß wir auch hier im letzten Verse das *es res* wiederfinden, und zwar offenbar in ganz ähnlicher Bedeutung, wie an unserer ersten Stelle. — v. 3 *crucis exalto*, d. h. am Tage exaltacionis crucis (14. September). — v. 5 *virtuqueosum* statt *virtuosumque*. Belegur die Einschlebung des *que* innerhalb eines Wortes, statt es ihm anzuhängen, fand ich in einem Gedichte in der Marienhandschrift F 296 (Bl. 73^b), in dem jemand die Beschwerden einer von ihm im Jahre 1406 unternommenen Romfahrt schildert und in dem die Formen *linqueteamen*, *geniqueculando*, *cesquepitavi* an Stelle von *lineteamenque*, *geniculandoque*, *cespitavique* vorkommen. — v. 17 *concito* = schnell. — v. 22—25: Die ganze Konstruktion ist nicht einwandfrei, der Akkusativ *grandem postedam* in v. 25 ist mindestens dem Sinne nach von dem *armant* in v. 22 abhängig zu denken. — v. 28 *quoque* = *et*, ebenso v. 29. — *suppeditare* = supplantare, unter die Füße bringen.

VI.

Nunc illuxeru(n)t que quondam fata fuerunt.

Tepor rectorum multorum causa malorum,

Propter peccatum populi nostrumque reatum

Heu viget in terra fraus, dolus et mala gwerra.

5 Ex sathane flagris rarescit cultor in agris

Nec modo rus seritur sed quodlibet ad scelus itur.

Villa parit cineres, furit in patrem suus heres

Nec frater fratri parcit nec filia matri,

- Vim patitur Dyna, furtum viget atque rapina,
 10 Est factus latro, qui deservivit aratro,
 Vultque sagittare, qui nuper svevit arare,
 Est pecus ablatum omne, quod ante datum.
 Quod deus ante dedit, raptoribus hoc modo cedit.
 Non sonat ille sonus, quem scit cantare colonus
 15 Quando sequens aratrum, modo rupit federa fratrum
 Et sonat 'ecce fuge, rape' vel 'cape, percute, uge',
 Non possunt fari crucianna seu meditari.
 Heu pupillorum, viduarum vel egenorum,
 Ecclesie postes gladiis et fustibus hostes
 20 Intran armati, non parcentes deitati,
 Quodque sacerdotum fuit, hoc perit undique totum.
 Presbiter, in rure qui placat numina thure,
 Qui scit ad altare domino missam celebrare,
 Principis ad nutum solvit cum plebe tributum,
 25 Sit licet huic testis rasum caput et sacra vestis:
 Hec non curantur sed eo magis anguriantur.
 Si quis raptorum res aufert presbiterorum
 Vel quid furatur vel eis quod obest operatur,
 Est, quasi de <r> ore celi gustaverit ore.
 30 Hoc non egit opus quamvis ydolatra Canopus.
 Iam neque mercator nec tectus veste viator
 Tutus it in strata, quia pax est inde fugata.
 Istius sceleris quisquis reus esse videris
 Errorisque pater, vellet deus, quod tua mater,
 35 Portavit que te, gestasset grandia cete!
 Pace relegata non sunt bene cetera grata,
 Pacis amatores sunt in celis meliores.
 Pax, quid fecisti, quia terras deseruisti?
 Pacem da, Christe, quam mundus non habet iste,
 40 Paci divine deus addat nos sine fine.

Diese Verse mit ihrer Schilderung des Krieges und der durch ihn hervorgerufenen Verwüstung und Verwilderung des Landes enthalten zwar keinen direkten Hinweis auf Preußen oder Danzig, aber schon ihre Stelle in der Marienhandschrift F 201, wo sie Bl. 155 unmittelbar auf das unter Nr. V mitgeteilte Gedicht folgen, läßt keinen Zweifel aufkommen, daß auch sie sich auf die letzte Zeit des dreizehnjährigen Krieges beziehen. Auf die furchtbaren Verwüstungen und die innerliche Zerrüttung, die dieser über die preußischen Lande gebracht hat, ist in den Darstellungen dieses Abschnittes der preußischen und Danziger

Geschichte ja überall hingewiesen worden, aber kaum in einer anderen gleichzeitigen Quelle tritt uns die ganze schwere Not jener Zeit und der förmliche Schrei nach Frieden, den sie schließlich auslöste, so eindrucksvoll entgegen wie in diesen Versen.

Im einzelnen ist darin nur wenig zu bemerken. v. 9 ist das Beispiel der Dyna aus Genes. 34,2 entnommen. — v. 12 hat die Hs. *est ablatum pecus*, ich habe des Reims wegen umgestellt. — v. 15 steht im Text *aratrum sed "rupit* und dazu von erster Hand am Rande "*modo*, d. h. *modo* sollte vor *rupit* eingeschoben werden, offenbar an Stelle des dann überflüssigen *sed*. — *federa fratrum*, d. h. natürlich nicht etwa das Bündnis mit den Brüdern des Deutschen Ordens, sondern die Bande, die ihn bisher mit seinen leiblichen Brüdern oder Berufsgenossen verknüpften. — v. 17 *crucianna*, offenbar nach Analogie von *hosanna* gebildet, kann ich sonst nicht nachweisen. — v. 24: *principis ad nutum*. Um dem Könige (von Polen) Geld zu schaffen, mußten Auflagen erhoben werden, von denen auch die Priester nicht befreit waren. — v. 29: *ore* an erster Stelle Schreibfehler, ich habe das erforderliche *rore* hergestellt, vgl. Genes. 27 v. 28 u. 39. — v. 30: Zu *Canopus* steht erläuternd am Rande von erster Hand *est civitas egipti*. Wenn der Verfasser die Stadt hier *idolatra* nennt, so hat er dabei offenbar eine Stelle aus der Kirchengeschichte des Rufinus (Hist. eccl. 2,26) im Auge gehabt: *Canopi quis enumerat superstitiosa flagitia? ubi praetextu sacerdotalium litterarum . . . magicae artis erat paene publica schola*.

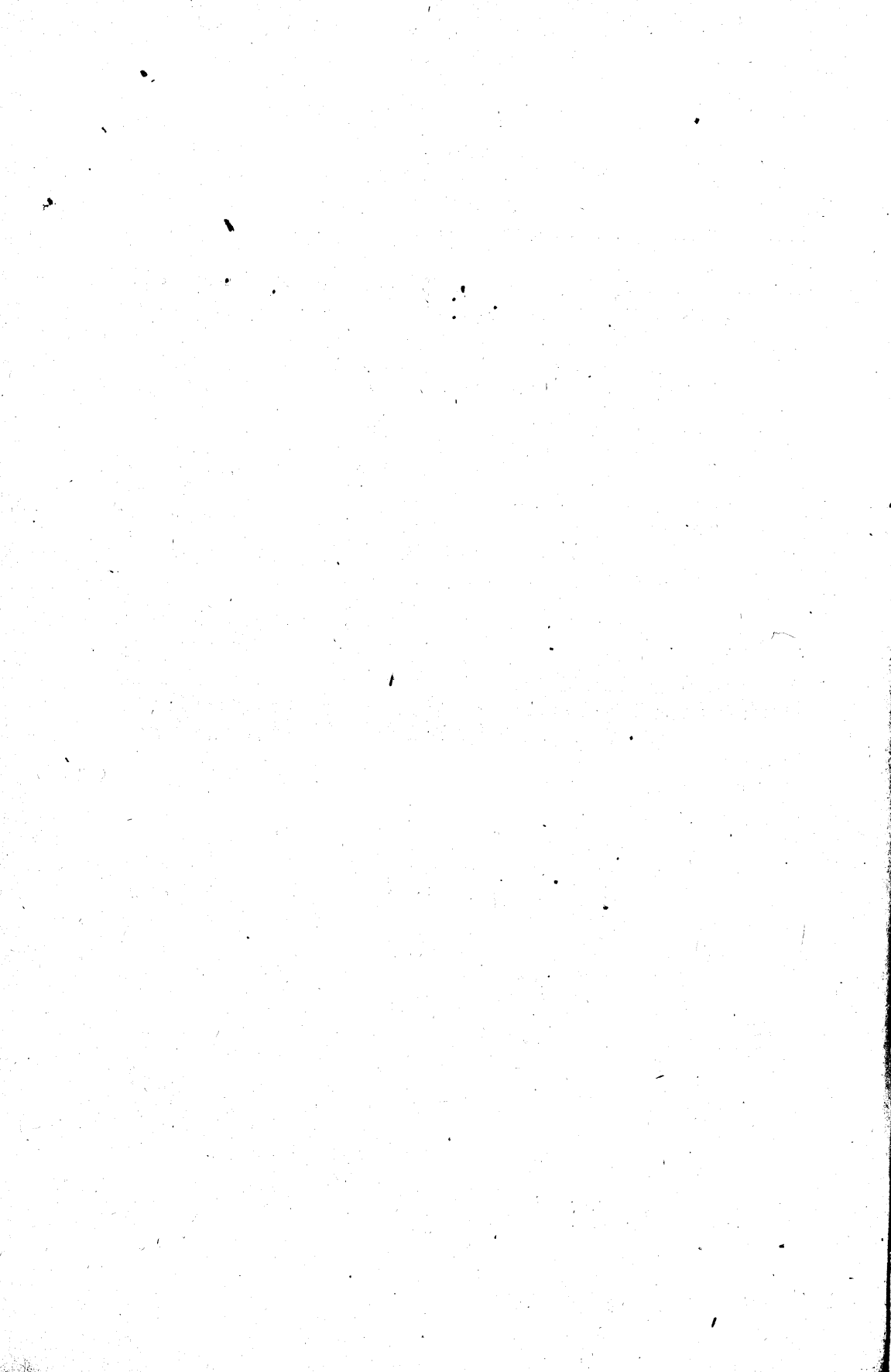
Es bleibt noch übrig, kurz der Frage näher zu treten, ob sich über den oder die Verfasser der im Vorstehenden unter Nr. III—VI mitgeteilten Gedichte (Nr. I und II dürfen in diesem Zusammenhange unberücksichtigt bleiben) irgendeine Vermutung aufstellen läßt. Daß bei allen vier die Abfassung unter dem frischen Eindruck der in ihnen behandelten Ereignisse und Zustände ziemlich gleichzeitig mit diesen erfolgt ist, kann nicht bezweifelt werden; ebenso liegt auf der Hand, daß wir den oder die Verfasser nur in den Kreisen der Danziger Geistlichen suchen dürfen, dafür spricht nicht nur die Form der Verse, sondern auch ihr Inhalt, die zum Vergleiche aus der Bibel herangezogenen Beispiele in Nr. IV und VI, die Schilderung der Not gerade der Geistlichkeit in Nr. VI. Gegen die Annahme eines Verfassers würde bei dieser Sachlage nur ins Gewicht fallen, wenn uns entweder aus den verschiedenen Gedichten eine derartige Verschiedenheit des politischen Standpunktes entgegenträte, daß sie aus diesem Grunde nicht wohl ein und demselben Manne zugeschrieben werden können, oder wenn andererseits Sprache und Metrik in ihnen ebenfalls so große Abweichungen zeigten, daß man deswegen notwendiger Weise an verschiedene Verfasser denken müßte.

Was die politische Stellung angeht, so ist der Verfasser von Nr. III, den Versen über die Zerstörung der Ordensschlösser, keineswegs ein Gegner des Ordens, vielmehr klingt aus diesen Versen ein gewisses Bedauern darüber heraus, daß das Land von der Herrschaft des Ordens abgefallen ist, und wenn diesem ein Vorwurf gemacht wird, so ist es nur der, daß er seinen Gegnern nicht kraftvolleren Widerstand entgegengesetzt hat. Anders ist es in Nr. IV und V, den Schlachtenschilderungen von 1462 und 1463; hier steht der Verfasser durchaus auf seiten der Ordensgegner, die Anhänger des Ordens sind ihm die *miseri* (IV 5, V 2. 14), seine Gegner die *mites* (IV 10, V 39). In Nr. VI wiederum spricht sich kaum ein besonderer Gegensatz gegen eine der beiden kriegführenden Parteien aus, beklagt wird nur der furchtbare Zustand, in den das Land durch den langen Krieg geraten ist, und für dies Unheil verantwortlich gemacht wird nur ganz allgemein (der *tepor rectorum* (VI 2), die Sünde des Volkes und die eigene, d. h. des geistlichen Standes Schuld (VI 3) — das ist der Standpunkt des Priesters, der in dem hereinbrochenen Unglück weniger die Folge eines politischen Kampfes als der allgemeinen Sündhaftigkeit der Welt sieht, der, ohne Recht und Unrecht der beiden kämpfenden Parteien abzuwägen, nur die Furchtbarkeit der Gegenwart empfindet und sehnsüchtig nach Frieden verlangt. Der politische Standpunkt, der aus den einzelnen Gedichten hervorschaut, ist also keineswegs der gleiche; aber es fragt sich doch, ob nicht tatsächlich recht viele Danziger in der Zeit des Abfalls vom Orden und des darauf folgenden großen Krieges eben diese innerliche Entwicklung an sich durchgemacht haben. Mit Recht hat Simson betont, daß gerade Danzig sich dem förmlichen Abfalle vom Orden und dem Anschlusse an Polen gegenüber zunächst durchaus zurückhaltend benommen hat; ebenso sicher ist freilich, daß, als der entscheidende Schritt nun einmal getan war und die Folgerungen gezogen werden mußten, eben Danzig es gewesen ist, das den Kampf gegen die alte Herrschaft mit ganz besonderem Nachdruck geführt hat, und wiederum auch, daß, als die großen kriegerischen Ereignisse allmählich immer seltener wurden und nur die entsetzliche Verwüstung des Landes andauerte, an der Freund und Feind in gleicher Weise beteiligt waren, die Sehnsucht nach Frieden schließlich alle anderen Gefühle zurücktreten ließ. So werden wir denn von dieser Seite aus kaum berechtigt sein, die Annahme eines Verfassers für unsere Gedichte III bis VI zurückzuweisen.

Was die metrische Form der Gedichte betrifft, so sind sie sämtlich durchweg in den üblichen leoninischen Hexametern abgefaßt; besondere Verschiedenheiten treten in den einzelnen Gedichten nicht hervor, denn wenn einmal in einem Gedichte der Reim durchgängig in reinerer Form ange-

wendet ist als in anderen, so will das nichts besagen. Auf der anderen Seite fehlt es im Gegensatze hierzu nicht ganz an sprachlichen Ähnlichkeiten zwischen diesem und jenem Gedichte, die auf denselben Verfasser hinzudeuten scheinen. Auf die Bezeichnung der eigenen Partei als *mites* (IV 10, V 39) habe ich schon hingewiesen; hervorheben will ich noch die ganz ähnlichen Ausdrücke III 9 *sic modo vilescit*, gebraucht vom Fall des Danziger Ordensschlosses, und V 19 *sed mox vilendo quiescit*, von dem Niedergange des Ordenssegels.

Nun ist noch ein anderer Umstand in Betracht zu ziehen. Wie bereits angeführt, sind unsere Gedichte mit Ausnahme des unter II wiedergegebenen Verspaares sämtlich als Nachträge in zwei Hss. überliefert: Nr. III und IV sind in Ms. Mar. F 89, Nr. V und VI in F 201 hinzugeschrieben. Es sind aber die Schriftzüge beider Nachträge untereinander so ähnlich, daß es, wengleich nicht sicher, so doch in hohem Maße wahrscheinlich ist, daß sie von demselben Schreiber herrühren, und zwar von einem, dessen Hand wir auch sonst gelegentlich in Nachträgen der Marienhandschriften antreffen. Ich glaube, daß wir auch hierin die Hand Heinrich Calows wiedererkennen dürfen, eines Geistlichen an der Marienkirche, der, wie ich demnächst an anderer Stelle näher ausführen werde, sich um die Neuordnung und Verwaltung der Marienbibliothek etwa in der Zeit von 1460—1470 ganz hervorragende Verdienste erworben hat, und halte es nach dem Gesagten also nicht für ausgeschlossen, daß wir in den Gedichten III—VI eigene Verse Calows vor uns haben.



Obrigkeitsliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525.

Von

Bertha Quassowski.

II. ¹⁾

II. Innere Verwaltung.

1. Straßenpolizei.

Wie oben ausgeführt wurde, stand die Lebensmittelversorgung der Stadt unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Wohlfahrt. Wie auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung der Rat das Beste seiner Bürger im Auge hatte, wie dieser Gedanke die gesamte Straßen-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei als Leitmotiv durchzog, soll in dem Folgenden gezeigt werden.

Sache der städtischen Straßenpolizei war es, Wege, Straßen und Brücken innerhalb und unmittelbar vor der Stadt anzulegen und instandzuhalten, für Reinhaltung derselben und den ungestörten Verkehr darauf zu sorgen ²⁾.

Instandhaltung der Straßen.

Die Sorge für die Instandhaltung der Straßen lag in ältester Zeit den Anwohnern ob, und nur bei Neuanlagen und Instandhaltung von Plätzen, Brücken u. dergl., für deren Bau niemand verantwortlich gemacht werden konnte, trat die Stadt ein. Als dann das Bedürfnis nach gepflasterten Straßen immer lebendiger wurde, mußte die Stadt auch bei der eigentlichen Instandhaltung helfend eintreten, da die Kosten für den einzelnen zu groß waren ³⁾. Aus welchem Fonds sie diese ganz oder vorzugsweise bestritt, läßt sich nicht ermitteln. Die Zahlungen erfolgten in Elbing durch die Kämmerei ⁴⁾, in Thorn durch das Bauamt ⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Heft 59 dieser Zeitschrift, S. 1—67.

²⁾ Gassner: Zum deutschen Straßenwesen. 1899. ³⁾ Gassner: a. a. O. S. 124. ⁴⁾ Elb. Kämmereibuch (Elb. Arch.). ⁵⁾ Rechnungen des Bauamts Thorn Thorn. Arch. XVI 6, 14, 19, 20.

Nur die Straßen selbst und wohl auch die Plätze wurden auf der Stadt Unkosten in Thorn gepflastert; vor seiner Türe hatte jeder selbst für die Pflasterung zu sorgen¹⁾. Es war eigentlich ein ganz selbstverständliches Gebot in Elbing, daß auf den Holzstätten jeder selbst für Pflaster, Gräben und Dämme aufzukommen habe²⁾; denn die Holzstätten waren ja Privateigentum, und hier begnügte sich der Rat, den Besitzern die Pflicht der Instandhaltung der Straßen usw. aufzuerlegen. War wie in einem Teil von Kneiphof-Königsberg nicht die Stadt, sondern das Domkapitel Eigentümer, so hatte auch dieses die Aufgabe, die Brücken zu bauen und zu bessern³⁾. Der Bürger hatte zwar die Pflicht, das Pflaster vor seiner Tür in gutem Stande zu halten, aber nicht das Recht, es so zu tun, wie er es wollte. Es war in Thorn-Neustadt die ausdrückliche Erlaubnis des Rats erforderlich bei Strafe von 6 sol. und Abbrechen des Pflasters⁴⁾. Nicht anders war es in Königsberg. Ohne Wissen des Rats durfte niemand sein Pflaster aufbrechen⁵⁾. Hätte der Rat hier nicht ein Aufsichtsrecht geübt, so wäre gar zu leicht eine Verschiedenheit in der Höhe des Pflasters entstanden, eine Unebenheit, die Mensch und Tier gefährlich werden konnte. Machten in Thorn 3 Wochen nach Ostern und nach Michaeli die Viertelherren ihren Inspektionsgang durch die Stadt, so besichtigten sie auch das Pflaster und erstatteten über seinen Zustand Bericht an den Rat oder den Bauherrn⁶⁾.

Man scheint schon ziemlich früh mit der Pflasterung der Straßen begonnen zu haben. In Elbing finden sich Ausgaben dafür seit 1404 f.⁷⁾, in Braunsberg 1403⁸⁾. In Königsberg wird 1388 das erste Mal auf Pflasterung hingedeutet: ein Weg soll gepflastert werden, falls er grundlos sein

1) Thorn. Denkw. S. 53: Aus Schluß des Raths soll die Steinbrücke, welche mitten auf der Gasse wandelbahr geworden und wieder gebrücktet wird, ex publico gezahlet werden; da aber jemandt vor seiner Thüre zu brücken hätte, der soll selber bezahlen.

2) Cod. Warm. III nr. 320.

3) Mendthal: a. a. O. nr. 30 u. Altpr. Mon. Schr. XVIII S. 12.

4) ZWG VII S. 110.

5) Kgb. Willk. Art. 15: Es soll niemandt Rinnen oder steinbruckenn vornn heusernn uffbrechnen, oder inn straßenn, er thue dann das mit wissen des Rats bei 36 sch.

6) Thorn. Willk. 1523: das nach gutter gewohnheit allewege Viertelherren sollen gehalten werden, unndt darczu gekohren, welche sollen alle halbe jhar in allen Quartieren, alss drey wochen nach Michaeliss einmal von hause besichtigung thuen, unndt vleissig aufmerken auf die gebeude, Thorme, graben, Mauren, wuste heuser, Hofesteden, Borne, Lettern, Feuerhacken, Fewermawren, Steinbrucken unndt also allenn unndt iezeichen schaden umb die Stadt hero dem Rathe oder dem Bauherren ansagen.

7) Toeppen: Elb. Ant. S. 211.

8) Braunsberger Stadtarch. Acta Praetoria fol. 124: Item zo sal man steynbrucken hynder der badestoben.

sollte¹⁾). Für Kulm fehlen diesbezügliche Nachrichten aus so früher Zeit, was natürlich kein Grund ist, ihm die Pflasterung abzuspochen. Man hat wohl durchweg in den größeren Städten nicht allzu lange nach ihrer Gründung mit der Pflasterung der Hauptstraßen begonnen. Denn die oben angezogene Stelle aus der Thorn-Neustädtischen Willkür setzt die Pflasterung schon voraus, und das wäre zirka 1300, etwa 40 Jahre nach der Gründung der Stadt. In der Altstadt Thorn war man 1401 schon so weit, daß man die Mordt- und andere Gassen in der Vorstadt pflastern ließ²⁾, die wohl als Zufuhrstraßen zur Stadt ganz besondere Bedeutung hatten. Recht beträchtlich waren die Ausgaben, die dem Stadtsäckel gelegentlich der Pflasterung erwachsen, selbst später, als es sich in der Hauptsache nur noch um Reparaturen handelte³⁾. Man suchte daher von vornherein eine Beschädigung von Straßen und Brücken zu verhüten. In Königsberg durfte niemand das Pflaster aus eigener Machtvollkommenheit aufreißen⁴⁾, und wenn verboten wurde, daß die Schweine sich auf der Straße herumtrieben, so war einer der Hauptgründe, daß sie das Pflaster aufwühlten und unfahrbar machten⁵⁾.

Elbing hatte in den Jahren 1404f. dauernd einen Steinbrucker im Dienst, der freilich auch für die Brunnen zu sorgen hatte und dafür ein festes Gehalt von 3 mr jährlich bezog⁶⁾. Er leitete wohl als gelernter Steinbrucker die Pflasterarbeiten, die unter seiner Aufsicht, sei es nun von irgendwelchen Stadtdienern, sei es von Arbeitern, ausgeführt wurden. Nach den Ausgaben zu schließen, waren sie recht reichlich beschäftigt. Auch in den Thorner Bauamtsrechnungen erscheint ein Steinbrucker, ohne daß jedoch aus irgendwelchen laufenden Ausgaben auf seine feste, sozusagen städtische Anstellung zu schließen wäre. Für die andern Städte fehlen, entsprechend der Eigenart des vorliegenden Materials, derartige Angaben.

Von einer Beleuchtung der Straßen ist nirgends die Rede; wer abends einen Gang zu machen hatte, mußte selber seine Laterne mitnehmen, durfte überhaupt anders nicht auf die Straße gehen⁷⁾. Das waren Zustände, die sich teils bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts erhielten.

Früher noch als an die Pflasterung der Straßen wird man, wo die Stadt an einem Flusse lag, den **B r ü c k e n b a u** als gemeinsame, das Wohl

¹⁾ Mendthal: a. a. O. nr. 115.

²⁾ Thorn. Denkw. S. 27.

³⁾ In Elbing belaufen sie sich 1404 nach dem Kämmereibuche auf cr. 11 mr 14 sc. Fast jährliche Ausgaben für Pflasterung buchen die Thorner Bauamtsrechnungen in sehr verschiedener Höhe: 1409 20 mr 8 sc. 4 sol.

1414 3 mr 2 ferd usw.

⁴⁾ Vergl. S. 28. ⁵⁾ Vergl. unten S. 31. ⁶⁾ Elb. Kämmereibuch. ⁷⁾ Vergl. unten S. 62.

aller betreffende Arbeit in Angriff genommen haben, und man wird die Bemerkung Toeppens¹⁾, daß die Brücken ohne Zweifel zu den ältesten Anlagen Elbings gehört haben, sicher verallgemeinern dürfen. Seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts werden in Elbing Brücken erwähnt²⁾, die von der Stadt gebaut und gebessert werden. In Braunsberg im Mühlengrunde war eine Brücke, und selbst als der Rat alles umliegende Land verkauft hatte, blieb ihre Unterhaltung Pflicht der Stadt, wenn auch die Anwohner Scharwerksdienste leisten mußten, falls der Mühlbach unter der Brücke verschlammt war³⁾. Daß man in Königsberg, das Brückenstadt ist an der samländisch-natangischen Straße, früh von Stadt wegen Brücken erbaute, ist selbstverständlich⁴⁾. Auf dem Grund und Boden des Domkapitels war dieses zum Bau derselben verpflichtet⁵⁾. Sehr stattlich freilich scheint diese Brücke nicht gewesen zu sein; denn es wurde dem Domkapitel angesagt, sie so zu halten, daß niemand Schaden nähme⁶⁾. In Thorn hatte man in ältester Zeit nur eine Fähre über die Weichsel wegen der Schwierigkeit, den breiten Strom zu überbrücken. Sie war im Besitze des Ordens⁷⁾, der sie zeitweise an die Stadt verpfändet hatte gegen einen Zins von 11 Mechelschen Laken oder dem Wert davon, 4 Last schottischen Heringen oder deren Wert, dazu 11 mr alle Monat⁸⁾. 1372 übernahm die Stadt wieder die Fähre für eigene Rechnung und baute sogar eine Schiffbrücke⁹⁾. Die Fährgeldeinnahmen waren aber zu bedeutend, als daß der Orden sie sich hätte ohne weiteres entwinden lassen. Bis 1416 scheint er die Fähre in Betrieb gehabt zu haben; denn damals erhob die Stadt zum erstenmal 68 mr Fährgeld¹⁰⁾. 1419 erbaute der Orden eine Schiffbrücke nach Nessau¹¹⁾ hinüber, die zwar in erster Linie militärischen Zwecken diente, aber auch den Handel Thorns bedeutend erleichterte. 1433 bestand sie noch¹²⁾; wann sie aufhörte zu existieren, läßt sich nicht feststellen. 1457 war jedenfalls wieder die alte Fähre in Betrieb; denn der König von Polen übertrug den Thornern ein Viertel der Fähreinnahmen¹³⁾. Erst 1496 hat die Stadt die schweren Kosten eines Brückenbaues auf sich genommen. Die Brücke wurde am 1. Juni 1497 begonnen und die Woche vor Palmsonntag 1500 beendet. Damit sie bei dem schweren Eisgange der Weichsel nicht beschädigt wurde, brachte man 1501 kostbare Eiskästen

1) Toeppen: a. a. O. S. 211. 2) 1326 Tobiasbrücke gebaut. Himmelreich ad a.; 1322 Koggenbrücke repariert ib. ad a.; 1365 Brücke zur Zayer. ib. ad a. 3) Cod Warm. III nr. 458. 4) Armstedt: Geschichte der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. S. 49. 5) Vergl. S. 28.

6) Mendthal: a. a. O. nr. 30 quem pontem iidem canonici propriis sumptibus sic facient et firmabunt, quod per ipsum transeuntes incommoda non perferant nec ledantur.

7) Wernicke: I S. 29. 8) Thorn. Denkw. S. 8. 9) Zernecke ad a. 10) Toeppen: ad a. 11) Wernicke: I S. 144. 12) ib. S. 161. 13) Thorn. Denkw. S. 84.

an¹⁾. So war es nur recht und billig, daß der König von Polen den Anteil Thorns am Brückengeld von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ erhöhte²⁾. Da Stadt und König sich in die Einnahmen teilten, so trugen sie auch die Unterhaltungskosten gemeinsam³⁾. Die Einnahme aus dem Brückengeld war bedeutend; sie betrug 1509 1300 ung. fl.⁴⁾. 1523 erhielten die Thorner eine weitere Begünstigung vom Könige. Nur ihre Lastwagen brauchten das Brückengeld zu erlegen, sonst waren sie davon frei⁵⁾.

Zur Erhebung dieses Ungeldes war ein besonderer Beamter angestellt; zur Ordenszeit war es ein Bruder Brückenmeister⁶⁾, später dann ein königlich-polnischer Beamter, dem erst 1480 jeden Sonnabend ein Ratsherr beigegeben wurde, damit die Stadt zu ihrem Rechte käme⁷⁾. Einen eigenen Brückenwart hatte Thorn nicht. Einfacher lagen die Verhältnisse in Elbing, wo die Stadt durchaus im Vollbesitze der Brücken war. Sie stellte Brückenwärter an, die doch wohl auch das Ungeld erhoben und die Brücke rein hielten. 1409 und 1413 werden drei, 1412 ein Brückenwärter erwähnt. Meist wird ihre Zahl nicht genannt. Sie erhielten im allgemeinen nur Kleiderungeld und Schuhgeld als Lohn⁸⁾.

Reinhaltung der Straßen.

Spärlich sind die Nachrichten über den Bau der Straßen; wie weit gepflastert war, läßt sich nicht feststellen. Aber über die Reinigung der Straßen liegen bis in kleinste gehende Bestimmungen vor. Vor allem galt es, zu verhindern, daß die Straßen überhaupt verunreinigt wurden. Hier sprachen sowohl gesundheits- als verkehrspolizeiliche Erwägungen mit. Schweine, die sich auf der Straße herumtrieben, wühlten sie auf, verunreinigten sie und waren außerdem dem Verkehr ein Hindernis. Sie wurden daher von der Straße gänzlich verbannt bei Strafe der Pfändung oder Konfiszierung⁹⁾; bisweilen ging man auch ganz radikal vor und verbot, überhaupt in der Stadt Schweine zu halten¹⁰⁾, oder beschränkte ihre

¹⁾ Wernicke: I S. 320. ²⁾ Toeppen: ad a. ³⁾ Zernecke ad a. und Thorn. Denkw. S. 142.

⁴⁾ Wernicke I S. 333. ⁵⁾ Toeppen: ad a. ⁶⁾ Brückenmeister Friedrich Kaldenborn 1433. Wernicke I S. 161. ⁷⁾ Thorn. Denkw. S. 126. ⁸⁾ Elb. Kämmererbuch.

⁹⁾ Kulm. Willk.: Eyn yderman sal halden siene Mastsweyne binnen siener were, die sal man intreiben und sal sie nicht widdergeben, man gebe denn von dem sweyne Sechspfennige (Zusatz: und wulen sy uf der steynbrocken ader uf der gassen so sal her von icklichen eynen niwen schyilling vor boren . . . werde seyne sweyne uffim kirchhofe geen let, der sal von stucke gebe 1 gr das vorbusst. Item wer seyn vyhe kw adir sweyne bynnen nachtis nicht ynheymisch hilde und uffir gasse adir uffem Ryng gesehen adir yngetrieben wurde (Zusatz: adir am tage uffir gasse bynnen adir vor der Stat gefunden werden) der sal vom stucke geben 1 alden (ausgestrichen) gutten (übergeschrieben) schilling nicht zcu dirlaessenn. — Thorn. Denkw. S. 119.

¹⁰⁾ Thorn. Denkw. S. 32, 35, 53.

Haltung¹⁾. Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich auch sehr wohl verstehen, daß dem Dominikanerkloster in Thorn nur unter der Bedingung erlaubt wurde, einen Ausgang aus der Wohnung der Schaffnerin auf den Markt anzulegen, daß keine Tiere gehalten wurden, die den Platz verunreinigten²⁾.

In manchen Städten war es nicht zu ändern, daß Abwässer, die bei einzelnen Gewerben entstanden, auf die Straße geschüttet wurden. Man suchte diese Unannehmlichkeit für die andern Bürger zu mildern, indem man es nur nachts gestattete³⁾. Mälzwasser durfte nur zu ganz bestimmter Stunde auf die Gasse geschüttet werden, in Kulm um 9 Uhr⁴⁾, in Thorn⁵⁾ zwischen 10 und 3 Uhr. Fischlake auf den Markt, in die Rinnen oder auf die Gassen zu gießen, war in Thorn 1523 überhaupt verboten; man mußte sie beim Öffnen und Schließen der Tore in die Weichsel schütten⁶⁾.

Damit ist die lange Reihe der Verbote nicht zu Ende. In Königsberg verbot man ausdrücklich, Aas auf die Straße zu werfen⁷⁾. In Thorn durften die Knoblauchmuhmen keinen Knoblauch auf dem Markte schälen⁸⁾. Der Bürger der mittelalterlichen Stadt trug gar kein Bedenken, alles, was an Unrat sich in Haus und Wirtschaftsgebäuden befand, einfach auf die Straße

1) Altst. Wettbuch 1527: Wissentlich sey allen Bürgern und einwohnern dieser Stadt, dz ein Ehrsammer Raht hat angemerket mäniglichen schaden der steinbrücken, unlust und wiederwillen, der sich in der stadt durch die Vielheit der söwe, schweine und ställe die auff der gassen gesetzt sein, wieder alle Gewonheit und Gebrauche, und nicht wenig unlust, den die schweine in der Kirchen machen, zur unehr Gottes und Spott der menschen, damit aber solcher schade, stank und wiederwillen hinfort vorbaß verhuttet werde, gebeutt ein Ersamer Raht ernstlichen, dz ein jeder die säwe, ferckel, Böhren (Eber) und schweine auss der Stadt bringe, dess gleichen auch alle schweinställe auff der Gassen sollen abgebrochen werden, zwischen hier und weinnachten nechst künftig. Will aber jemandes des zu seiner Nohturfft zwene schweine halten, und nicht mehr, soll sie in seinem hawsse halten, und nicht auff der Gassen lassen umblaffen, oder stallung machen, bey Verlust der schweine und schwerer busse eines Ersamen Rahtes, so iemand hjerinn übertreten würde, hirnach sich wisse ein jeder zu halten, und vor schaden sich bewahre.

2) Wernicke I S. 59. 3) Thorn. Neust. Willk. ZWG VII S. 112.

4) Kulm. Willk.: Eyn yderman sal seyn Maltzwasser halden in sienem Sumpfe und uff die Gasse nicht giessen, den alleyne des nachtes czur newnden stunden.

5) Thorn. Willk. 1523: Item alle die ienigen die ihr wasser oder Unflat aus ihren Schlamgruben oder Maltzgruben giessen wollen, die sollen das thuen zwischen 10 unndt dreyen bey einer halben Marck busse.

6) Thorn. Willk. 1523: Der Laack vom Stockfisch, dorsch, Heringk und anderen gesalczenen fischen sol niemands weder auff den Marckt, noch in die Rinnen oder auff die gassen, sondern bey auff oder zuschliessung der Thore in die Weissel ausgeessen, bey Straffe drey Marck.

7) Kgb. Willk. Art. 106. Auch soll niemant keinn Aass ess sey klein oder gross uff die gasse werffen.

8) Thorn. Willk. 1523. Darczu die Knobloch Muhmen sollen nicht Knobloch schelen auf dem Marckte.

zu schütten, womöglich noch vor die Tür des Nachbarn; eine Angewohnheit, gegen die von Obrigkeit wegen energisch eingeschritten wurde ¹⁾.

Die Landwirtschaft spielte in den Städten damals noch eine große Rolle, und so ist es weiter nicht verwunderlich, daß unter den Bestimmungen, die für die Reinhaltung der Straßen sorgen, die Regelung der Mistabfuhr eine große Rolle spielt. In Elbing-Neustadt durften vor den Scheunen keine Haufen aufgeschüttet werden ²⁾. In Königsberg war es gestattet, den Mist 3 Tage liegen zu lassen, bevor man ihn aus der Stadt brachte ³⁾. Dasselbe galt für Thorn ⁴⁾. Beim Ausfahren sollte jeder darauf achten, daß die Bretter und Wagen in Ordnung waren, damit der Mist nicht auf der Straße verstreut wurde ⁵⁾. Brauchte der Bürger ihn nicht auf seinem eigenen Felde, so mußte er ihn wie allen Schutt an vom Rate besonders zu diesem Zwecke bestimmte Stellen außerhalb der Stadt bringen)

¹⁾ Thorn. Willk. 1523: Item es soll niemandt wasser oder (ander) seinen Unflat von (seinen) löben oder auss seinen Rinnen giesen, oder schutten, es sey Tag oder Nacht vor eines andern Thieren bei einer Marck busse. Item auch soll niemandt auss den keilern noch Buden keinen Unflat tragen noch schutten bey die wachbuden, noch gerinne. . . . Item dergleichen auf der Hunnergassen, soll kein Mist noch Unflat bey dem zapffen Borne geschuttet werden, noch bey der nacht ausgetragen bey einer Marckh. Item aus wes haus erfahren wirdt das man Unflat in Töpffen oder fassen auf die gassen tregt oder geust oder wirft bey tag oder nacht, der soll geben so oft ehr befunden eine Marck.

²⁾ Elb. Neust. Willk.: Ouch sal nymant huffen machen bey der steynbrucke vor den schunen. ³⁾ Kgb. Willk. Art. 113: Wer mist lest ausstragen, der soll inn am dritten Tage auss der Stadt lassen fuhren. ⁴⁾ Thorn. Willk. 1523: Item wehr mist last austragen der soll ihn weg fuhren am dritten Tage.

⁵⁾ Elb. Altst. Wettb.: Wer seinen Miest oder Koht will auss führen, der soll es also aussführen, dz sein Nachbar und anderè Leutte davon nicht unlust noch schaden haben, also dz er in der Aussführung, desselben Kohtes oder Miestis von hause zu hause nicht abfallen lasse bey Verlust 4 Schilling, die Helffte der Herrschaft und der Stadt, die andere helffte, dem der es meldet, und dem wachter der Stadt, deme dz bewholen ist, ein sonderlich aufsehen zu haben, darumb ein jederman schicke seine bretter und wagen also dz er hiran nicht gebreche.

⁶⁾ Elb. Neust. Willk.: Ouch wer seynen sstrassen mist wil usfuren der sal in furen bey gensit obir dy hummele keyn sente Jürgen . . .

Kgb. Willk. Art. 110: Wer da mist aus der Stadt fuhret, der soll inn fuhrenn ausser denn Zeichenn das darumb gesaczt ist

Kulm. Willk.: Welch man erde adir Mist vor die Stat furen wil im selben czu keynem nutze, der sal en furen uff den Tham und anders nyndert Alle die iren Myst us der Stat furen, die sullen en furen vor die Czeichen, die vor iczlichem Thore gesaczt sint und wer en schuttet bynnen die Czeichen, der sal seyn gemeyne und doczu auch die busse geben.

Thorn. Willk. 1523: Es soll ein ieder gewarnet sein das niemandtss den Mist in unczimliche stellen fuhre noch lege, sondern dahin, da es ein Erbar Rhat verordenet. Regest: Im Uebertretungsfalle spannt der Turmknecht oder Scharfrichter ein Pferd aus, das mit 1 mt gelöst werden muß.

Gegen eingerissene Mißbräuche wenden sich Bestimmungen wie jene Kulmer, daß niemand zu beiden Seiten des Weges zwischen dem „gemolten Thor und der Trencke“ seinen Mist schütten dürfe¹⁾, oder jene Thorner, die besonders betont, daß die öffentlichen Plätze und Straßen der Vorstädte nicht dazu da seien²⁾.

Ein Kapitel für sich bilden die Verbote der Verunreinigung der Flüsse. In Königsberg³⁾ wie in Thorn⁴⁾ war es verboten, Mist hineinzutragen. Der Elbinger Rat versuchte, den Anwohnern der Hommel selbst jede Gelegenheit zu nehmen, diese zu verunreinigen. Jeder, der dort wohnte, mußte jährlich einmal auf das Rathaus kommen und schwören, in keiner Weise das zu tun, wofern er nicht alle Fenstern und Türen nach der Hommel vernagelte. Alle Ställe nach der Hommel zu mußten abgebrochen werden⁵⁾.

Die Straßenreinigung lag ursprünglich den Anliegern allein ob, und es war allein das Bedürfnis maßgebend, den Schmutz abzukehren⁶⁾. Die Obrigkeit begnügte sich damit, den Bürgern diese Pflicht einzuschärfen und für ihre Durchführung zu sorgen. Jedermann solle seinen Rinnstein reinigen „zwischen hier und Ostern“, befiehlt die Kulmer Willkür⁷⁾. Es kam ihm diese Pflicht zu überall, wo er Eigentum hatte, sowohl vor seinem Hause, als vor Scheunen, Speichern⁸⁾ und Gärten⁹⁾, und zwar war ein jeder auch verantwortlich für seine Gäste. Würde durch sie die Straße verunreinigt, so hatte der Wirt für die Reinigung zu sorgen. Wollte er das nicht, so mochte er seine Gäste auf seinen eigenen Hof fahren lassen¹⁰⁾. In welchen Abständen die Straßenreinigung erfolgte, war verschieden. In Kulm mußte man alle vier Wochen vor seiner Tür schaufeln und binnen acht Tagen alsdann den Mist wegfahren¹¹⁾. In Königsberg und Thorn sagte der Rat besonders an, wenn die Straßen gereinigt und die Schornsteine gefegt werden sollten¹²⁾. Weihnachten, Ostern, Michaelis waren in Elbing

1) Kulm. Willk. 2) Thorn. Willk. 1523. 3) Kgb. Willk. Art. 108: Niemandt soll Mist schuttenn, inn den Pregell . . .

4) Thorn. Willk. 1523: Item niemandt soll Mist tragen an die Weissel.

5) Cod. Warm. III nr. 266. 6) Gassner: a. a. O. S. 141. 7) Schultz: a. a. O. S. 104 Anm. 2.

8) Kgb. Willk. Art. 109: Auch soll mann die Steinbruckenn unnd Rinnsteine vor denn Speichernn reinn raltenn, alss vor denn Thürenn.

9) Elb. Neust. Willk.: yderman sal seyne steynbrucke reyne halden vor syner schune ader vor syme garten (Nachtrag, andere Tinte).

10) Schultz: a. a. O. S. 126 Anm. 1. 11) ib. S. 104 Anm. 2.

12) Kgb. Willk. Art. 112: Welch mann die Strass nicht reiniget, Scharsteinn reinmacht, und Wasser vor die Thur nicht seczet, wann mans gebeut, der giebet vonn iczlichem 36 β.

Thorn. Willk. 1523: Item welch Mann die Strasse nicht reiniget undt wasser vor seine thure seczczet, als man es gebeut, der giebet fur ein iczlich mall eine halbe Marck.

wohl solche Termine¹⁾. Merkwürdigerweise empfand man in Kulm ein öfteres Fegen der Schornsteine als lästig. Nicht häufiger als notwendig, nur zwischen Martini und Fastnacht sollte es geschehen²⁾.

Aus seiner Mitte heraus ernannte der Rat diejenigen, die die Aufsicht darüber zu führen hatten, daß die Straßen sauber gehalten wurden. In Thorn war es eine der vielen Pflichten der Viertelherrn³⁾.

Wo keine Anwohner herangezogen werden konnten, mußte der Rat selbst die Reinigung übernehmen: auf dem Markte, vor den Toren, auf den Brücken. Den Markt zu fegen, war in Elbing Pflicht der Wächter⁴⁾. Sie kehrten den Unrat zusammen und der Rat ließ ihn gelegentlich abfahren⁵⁾. Sehr häufig mag das nicht geschehen sein; denn 1409 waren es nicht weniger als 42 Fuder. Außer dem Markte wurden in Elbing noch die Plätze an den Toren und die Brücken von Stadt wegen gereinigt, aber wohl nur, wenn es dringend notwendig war⁶⁾. Ferner hielt die Stadt die Rinnsteine an den öffentlichen Gebäuden sauber. Elbing z. B. ließ 1404 sowohl an den Brotbänken⁷⁾ als an der Schule⁸⁾ den Rinnstein aufbrechen, mit Sand auffüllen und von neuem pflastern. Die Gossen, die unter dem Straßenpflaster lagen und das Wasser ableiteten⁹⁾, scheinen in Elbing durchaus von der Stadt in gehörigem Zustande erhalten worden zu sein; denn, abgesehen von den Gossen in der Nähe der Tore, öffentlichen Gebäude, auf dem Markte usw. weisen einige Buchungen durchaus auf Privatgebäude hin¹⁰⁾. Diese Gossen mußten reingehalten

1) Elb. Kämmererbuch S. 143 b: den myst wech to vuren up Ostern und Michaelis. S. 144 a: Item up wienachten den myst vonn dem markendorn bruggedorn to laden und de langenbrugge.

2) Schultz: a. a. O. S. 104 Anm. 1.

3) Thorn. Willk. 1523: Pflichten der Viertelherrn: Item das in einem ieczlichen Viertell die strassen rein gehalten werde.

4) Nach dem Elb. Kämmererbuch erhalten sie dafür jährlich 5 ferd.

5) Elb. Kämmererbuch. 21 sch Mist vom Markt zu fahren. 1409.

6) Das geht hervor aus der Unregelmäßigkeit der diesbezüglichen Buchungen. Möglicherweise erfolgte wenigstens an den hohen Festtagen, wie oben angedeutet wurde, eine Abfuhr des Unrats.

7) Elb. Kämmererbuch S. 29 b. 8) ib. S. 30 a.

9) Beispiel einer solchen Reparatur: dy gote an dem Brugge dore. Item 3 mannen 4 dage 12 scot de breken de stenbrugge up und rumedn dy erde wech und breken de olde gote ut. Item 3 tymmerluden vor 5 dage den dach 40 Pf. maket 20 scot. Item meister mattes vor 5 dage 10 scot desse gote to tymern und rede to maken.

Item vor 1 schock mosses (?) 2 scot.

Item vor 18 vuder sandes 6 scot.

Item vor 4 vuder brugge stenes 8 scot.

Item 8 scot vor dy gote overal wedder to stenbruggen.

10) ib., S. 58 a: dy gote by der wysessen in der Thobiasstrate. S. 58 b: de gote kegen der komptowschen ordl. de 2 goten kegen her lyfharde an beyden Ronsteynen.

werden¹⁾; denn sie leiteten das schmutzige Wasser nach den Schlammkisten, die die Stadt reinigen²⁾ und, wenn es nottat, ausbessern³⁾ ließ.

In Thorn schaufelten schon 1406 die Marktknechte auf dem Markte den Unrat zusammen⁴⁾. Später war es die Pflicht eines der Wächter, der dafür 2 mr Schaufelgeld erhielt⁵⁾.

Abfuhr des Mistes scheint dort nicht Sache der Kämmerei, sondern des Bauamts gewesen zu sein⁶⁾, und doch ist auch die Kämmerei wenigstens gegen Ende unseres Zeitraums an der Straßenreinigung beteiligt. Von 1488 bis 1513 ließ sie das Aas ausschleppen, natürlich durch den Abdecker. Bei einer so großen Stadt wie Thorn waren die Ausgaben dafür nicht unbedeutend⁷⁾.

Auch in Königsberg wurde der Markt von Obrigkeit wegen reingehalten und zwar durch den Marktmann, der dafür von jedem Schragen 1 Pf. erhob⁸⁾.

Die Reinigung der Kammern und Kloaken in den öffentlichen Gebäuden scheint wie auch anderwärts⁹⁾ in den Händen des Abdeckers¹⁰⁾ gelegen zu haben. Über eine Regelmäßigkeit dabei läßt sich ebensowenig etwas aussagen wie darüber, ob die Stadt etwa gegen Entgelt auch diese Pflicht bei Privathäusern übernahm.

Freihaltung der Straßen.

Abgesehen von der Instandhaltung der Straßen kam es natürlich auch darauf an, daß sie so breit waren, daß der Verkehr auf ihnen auch wirklich möglich war und in keiner Weise gestört wurde. Die Bürger der mittelalterlichen Städte waren durch die Mauern auf einen sehr engen Raum beschränkt, und es war nichts natürlicher, als daß sie dieses Stückchen

1) Elb. Kämmererbuch S. 305 a: Item 3 gesellen 3 scot de den Slam wurpen ut den goten ut der Stat.

2) ib. S. 32 b: Item 3 mr vor die slamkisten alle reyne to maken.

3) ib. Item 4. scot de slamkiste vor dem Thobias dore und by der batstoven to vorbetern.

4) Rechnungen des Bauamts (Thorn. Arch. XVI, 6) 5 mr 10 Pf. den Marktknechten, weil sie den Mist zusammenschaufelten.

5) Kämmerereibuch (Thorn. Archiv III, 79) 1499 2 mr Schaufelgeld. Neustadt 1502 Matthes Wächter Neustadt, Turmknecht und Marktschaufler 8 mr u. s. w.

6) Bauamtsrechnungen (Thorn. Arch. XVI, 6) enthalten 1422 Posten für Mistabfuhr.

7) Kämmerereibuch (Thorn. Arch. III, 79). Sie schwanken zwischen 8 mr 4 sol. und 22 sol.

8) Perlbach: Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Kgb. im M. A. S. 103.

9) Möring: Die Wohlfahrtspflege des Hamburger Rats im Mittelalter. Freiburg i. B. 1913 S. 35.

10) Elb. Kämmererbuch S. 287 a: Item deme Racker 8 scot vor der pervaten in der tennitzen reyn czu machen.

Erde nach allen Richtungen ausnutzen wollten. Da galt es für den Rat, einzuschreiten, um wenigstens einigermaßen die Fluchtlinie der Häuser zu wahren, eine Mindestbreite der Straßen zu erhalten. Ja, es scheint sogar vorgekommen zu sein, daß die Straßenzugänge verbaut wurden. Der Braunsberger Fleischerbrief 1384 befahl daher ausdrücklich, daß die gewöhnlichen Gänge zu den Fleischbänken bestehen bleiben sollten¹⁾. In Elbing-Neustadt durfte man weder „hyndene noch vorne“ die Fleischbänke verbauen²⁾. Die Straßen waren selbstverständlich von sehr verschiedener Breite. In den Hauptstraßen wenigstens konnten Wagen einander bequem ausbiegen³⁾. Dieselbe Urkunde bestimmt die Beschaffenheit einer Brücke dahin, daß Schiffe und Flöße „sine impedimento aliquo“ hindurchfahren können. Dem Domkapitel zu Königsberg wurde gestattet, ein Tor in der Stadtmauer zu machen, um Heu und sonstige Bedürfnisse in die Stadt bringen zu können. Seine Maße sind 4 Fuß Breite und 8 Fuß Höhe⁴⁾.

Die Straßen waren hier im Ordenslande jedenfalls ebenso schmal wie in Reichsdeutschland⁵⁾, wenn sich der Rat auch bemühte, eine Mindestbreite durchzusetzen. In Elbing mußten zwischen Hommel und Mauer 6 Fuß unbebaut bleiben⁶⁾, und bei Neubauten wurde verboten, über die frühere Fluchtlinie hinauszugehen⁷⁾. Ohne Erlaubnis des Rates war es überhaupt nicht gestattet, irgendein Gebäude vor der Tür aufzuführen⁸⁾. Geschah es doch, daß jemand bei einem Neubau die Front weiter in die Straße hineinrückte, so daß die Fluchtlinie der Häuser gestört war, so mußte er es abbrechen und bauen, wie es von alters gestanden hatte⁹⁾. Entweder waren alle Vorbauten auf den Straßen verboten, oder sie waren wenigstens beschränkt. Schon die Thorn-Neustädtische Willkür verbot eine Stube „inpor“ zu setzen, „kegin der gassen¹⁰⁾“, d. h. ein Stockwerk über die Straße vorspringen zu lassen, weil ja dadurch der Verkehr mit hochbeladenen Wagen zur Unmöglichkeit gemacht wurde. Vorbauten ließ man aber dort noch bestehen. In der verkehrsreichen Altstadt Thorn suchte man schon früh die Straßen von Bauten möglichst freizumachen.

1) Cod. Warm. III nr. 176.

2) ib. III nr. 108.

3) Mendthal: a. a. O. nr. 22: habere debemus viam ita latam quod unus currus possit alteri obviare.

4) Mendthal: a. a. O. nr. 19 u. 20.

5) v. Below: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. S. 31.

6) Cod. Warm. II nr. 501. 7) ib. I nr. 273.

8) Kgb. Willk. Art. 13: Auch soll niemandt vor seiner Thuer keiner Handt gebeude machenn, er thue das mit wissen des Rahts, bei 36 sch.

Ebenso Thorn. Willk. 1523.

9) Cod. Warm. III nr. 419. 10) ZWG VII S. 115.

1356 wurde verboten, vor den Häusern Buden zu bauen¹⁾, und seit 1461 durften die Höker in der Hühnergasse ihre Schweineställe nicht über das Gerinne vorschieben²⁾. Ein unbequemes Verkehrshindernis waren auch die Kellerhalse. In Thorn beschränkte man sie auf die Breite der Beischläge³⁾. In Elbing waren sie für einzelne Gebäude, die Buden am Markt und am Kirchhof, gänzlich verboten⁴⁾. Um die Straßen zu verbreitern, mußten in Thorn sogar die Lauben fallen, die sich in andern Städten Altpreußens (Marienburg, Wormditt) bis auf den heutigen Tag gehalten haben; dort durften seit 1491 keine neuen „Scheuer auf Säulen“ vor den Türen gebaut und baufällige nicht mehr repariert werden⁵⁾.

Wie noch jetzt in manchen kleinen Städten hier des Ostens der Kaufmann einen Teil seiner Ware vor seinem Hause aufstapelt und dort verkauft, so nahmen auch damals Höker und andere Kaufleute mit Buden und Schragen einen guten Teil der Straßenbreite in Anspruch. Schon 1356 verbot der Thorner Rat Buden vor den Häusern⁶⁾, und 1461 mußten die Höker aus der Höknergasse weichen⁷⁾. Nach der Thorner Willkür von 1523 waren Schragen und Krambuden auf der Paudlerbrücke und den Gassen, namentlich den Hintergassen, verboten⁸⁾; aber aus dem „namentlich“ geht schon hervor, daß es mit der Durchführung dieser Bestimmung nicht so genau genommen zu werden brauchte. Auch in Königsberg sah man sich schon 1385 veranlaßt, zu verbieten, daß ein „par volkis“ mehr als einen Schragen auf der Brücke habe; auch durften sie nur auf einer Seite stehen⁹⁾. Schweinetröge verbot man, auf die Straße zu stellen¹⁰⁾, und in Elbing mußten die Fischmulden beiseite gerückt werden, damit sie die Brücke nicht versperrten¹¹⁾.

Beischläge und Kellerhalse waren so allgemein in den mittelalterlichen Städten, daß man sie nicht gänzlich abschaffen konnte. Aber man beschränkte sie. Man bestimmte in Thorn für die Beischläge eine gewisse Länge¹²⁾ und verordnete, daß die Kellerhalse keinesfalls weiter vorspringen durften als sie¹³⁾. In engen Gassen behielt sich der Rat das

1) Thorn. Denk. S. 7. 2) ib. S. 95. 3) ib. S. 7. 4) Cod. Warm. I nr. 273. 5) Thorn. Denk. S. 134. 6) ib. S. 7. 7) ib. S. 95.

8) Thorn. Willk. 1523: Item soll keine krämerey noch schragen auf der Paudler brucken noch in der gassen haben, sonderlich auf der Hindergassen.

9) Mendthäl: a. a. O. nr. 108.

10) Kgb. Willk. Art. 105: Auch soll niemandt schweinn Tröge auf der gassen vor denn Thurenn habenn, sondern jedermann soll seinn schweinn in einn gemache halten.

11) Elb. Fischkäuferrolle 1465. Soll man die Mulden nach dem Fischmarkt bei Seite setzen und räumen, dass sie die Brücke nicht bekümmern.

12) Thorn. Denk. S. 7. zu 1356.

13) Toeppen ad 1357 und Zerneck ad 1357: $3\frac{1}{2}$ Ellen Länge, bei Toeppen $\frac{3}{4}$, bei Zerneck $\frac{5}{4}$ Ellen Höhe.

Recht vor, die Beischläge noch unter das Maß von $3\frac{1}{2}$ Ellen herabzudrücken¹⁾. Solche Baubeschränkungen, die zugunsten des öffentlichen Verkehrs getroffen werden mußten, waren natürlich den einzelnen Bürgern lästig, und sie versuchten daher gelegentlich, irgendeine Straße als Privatweg in Anspruch zu nehmen. So mußte denn 1380 der Thorner Rat verordnen, daß der Gang und die Durchfahrt in der Tränergasse jedermann frei sein sollte²⁾. Ferner war stets ein wunder Punkt in den mittelalterlichen Städten, daß Holz oder Kaufmannsgut auf der Straße gestapelt wurde ohne Rücksicht darauf, daß dadurch der Verkehr bedeutend gehindert wurde. Im allgemeinen war Holz schon wegen der Feuergefahr aus der Stadt verbannt. Soweit die Bürger welches zum augenblicklichen Bedarf in der Stadt hatten, mußten sie es in den Kellern oder auf den Höfen aufbewahren, jedenfalls aber nicht auf der Gasse vor den Häusern³⁾. In Königsberg durfte Holz auf der Lastadie gelagert werden, aber auch nur hinter den Speichern, nicht quer über der Straße⁴⁾. Freilich war es nicht zu vermeiden, daß Kaufleute Artikel, die größeren Raum einnahmen — hatten sie nicht genügenden Hofraum —, auch vor den Häusern stapelten. In Thorn durfte das nur geschehen, soweit die Beischläge reichten⁵⁾.

Natürlich hatte die Stadtobrigkeit auch ein wachsames Auge auf den Verkehr. In der Nacht mußte Ruhe herrschen auf den Straßen⁶⁾, am Tage der Verkehr sich so abwickeln, daß niemand zu Schaden kam. In Kulm durfte daher niemand seine Pferde durch die Straßen zum Brunnen oder zur Tränke laufen lassen⁷⁾, in Königsberg wird dazu noch eingeschärft, die Pferde über die Brücken Schritt gehen zu lassen⁸⁾. Jeden Morgen

1) Zerneck und Toeppen ad 1357. 2) Thorn. Denkw. S. 10.

3) Thorn. Neust. Willk. ZWG VII, S. 113.

Thorn. Willk. 1523: Item es soll niemandt keinerley Holcz Brenholcz werckholcz fur seine Thiere legen, noch auf die Strassen, sondern in seine Vierpfäle bey 1 mr busse.

Kulm. Willk.: In die gassen sal ouch nymand legen s. holtz ane des Rates will sunder Czymmer, des man bedarff czu uorbuwen / die vorbussen ouch ir holtz die es legen.

4) Kgb. Willk.: Ein Jeder mann der wiel auf der Lastadienn diehlen aufsezzen, der soll sie hinder die Speicher bringen unnd nicht uber wegk sezzen bei 36 β, es werde ime dann erlaubett.

5) Thorn. Wettart. 1523: Auf freien Plätzen, auf dem Markte, am Rathause, auf Kirchhöfen, Ortgassen oder sonst auf freier Straße darf niemand Mühl- und Schleifsteine aufstapeln, sondern nur an seinen eigenen Kellerhälsen und zwischen seinen Beischlägen. Am Jahrmarkte müssen die Mühlsteine vor dem Kulmischen Tore verkauft werden (Regest).

6) Vergl. unten S. 62.

7) Kulm. Willk.: Ouch nymand seyn pferde lesse laufen zcur trenke, durch dy Stat adir bey den bornen.

8) Kgb. Willk. Art. 117: Ouch vorbittenn wier, das niemandts sol mit Pferdenn rennenn und uber die Bruckenn noch zum drennkenn bey 36 β.

wurde vom Stadthirten das Vieh der Bürger auf die Stadtweide getrieben. Vieh mit spitzen Hörnern konnte leicht Unheil anrichten. Daher befahl der Kulmer Rat, die Hörner zu beschneiden¹⁾. Für den Schaden, der durch jemandes Vieh angerichtet wurde, war der Besitzer haftbar, ebenso gut wie jeder Wirt für das Tun und Treiben seiner Gäste und seiner Dienstboten verantwortlich war. In Thorn scheinen die Bürger die Neigung gehabt zu haben, außer Schweinen und Kühen auch noch „wilde Tiere“ zum Luxus zu halten. Das wurde 1523 in der Willkür verboten²⁾. Ebenso wenig gestattete der Rat, daß die Hunde in der Stadt überhand nähmen³⁾. und herrenlose Hunde wurden vom Abdecker gefangen und getötet⁴⁾.

Verkehr auf den Wasserstraßen der Stadt.

Mit der Sorge für die Straßen war in den Städten, die an Flüssen lagen und in denen der Handel eine große Rolle spielte, die Pflicht der Stadtobrigkeit in betreff des Straßenwesens nicht beendet. Es kam ihr durchaus zu, die Flüsse und Hafenbauten instandzuhalten⁵⁾. Aber auch die Anwohner wurden in Elbing herangezogen und mußten dafür sorgen, daß die Ufer der Hommel bei der nötigen Festigkeit erhalten wurden⁶⁾. Über Ausbaggerungen und ähnliche Arbeiten ist kaum etwas zu erschließen. Aber wie man verhinderte, daß die Flüsse ohne Not verschlammten, zeigen jene Verordnungen, die verbieten, Mist und Unrat in die Flüsse zu tragen⁷⁾. Leicht konnte die Fahrrinne durch gesunkene Schiffe gänzlich gesperrt und der Verkehr sehr behindert, ja ganz unmöglich gemacht werden. Daher mußten gesunkene Fischerkähne im Pregel nach Verlauf von längstens drei Tagen gehoben werden⁸⁾. Bei

¹⁾ Kulm. Willk.: Ab ymand (vyhe oxsen adir) kiwe hat, die spitze horner hatten, davon schade gescheen muchte, die sullen sie alle lassen vorsneyden bey busse 1 fird. Geschee ymand schade dovon, den sal her erlegen mit der busse.

²⁾ Item niemandt soll wilde ungewöndtliche grimmige Thiere, als Bähren Wolffe Affen Lowen unndt dergleichen in der Stadt vielweniger in seinem hause halten, bey des Ersamen Rhats straffe.

³⁾ Kgb. Willk. Art. 16. Es soll keinn Burger oder einwohner mehr hundte halttenn dann einnen bei der Stadt buss, inn denn Kellernn sol man keinnen halttenn bei der selbiegen buess.

⁴⁾ 1491 im Thorn. Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79) kommt für Alt- und Neustadt je ein Posten vor „hunde czu sloenn“ unter den Buchungen für „Aas ausschleppen“.

⁵⁾ z. B. Ausgaben für das Bollwerk im Elb. Kämmereibuch.

⁶⁾ Cod. Warm. II nr. 501: Eciam littus aque humule cum palis ligneis tenere debent perse ipsos necnon meliorare. ⁷⁾ Siehe oben S. 34.

⁸⁾ Kgb. Willk. Art. 81: Auch wann einne Saw (Fischerkahn) im Pregel zu grunde gehett, der soll sie nicht lenger im grunde lassenn dann biss ann denn drittenn Tagk, so soll er sie lassenn aufziehenn bei 10 gr. busse

den ausgedehnten Waldungen Polens und Preußens war Holz einer der bedeutendsten Handelsartikel. Endlose Reihen von Flößen kamen die Flüsse herunter. Es scheint besondere Stellen gegeben zu haben, wo sie festgemacht werden durften. In Kulm war es jedenfalls verboten, Holz an die Brücke zu legen¹⁾, und in Königsberg durfte man am Bollwerk und in der Tränke Holz nicht „aufwaschen²⁾“, d. h. doch wohl festlegen und an Land bringen. Der Platz zum Anlegen der Schiffe war in Königsberg die Lastadie, dort durften auch nur Schiffe und Fischerkähne „aufgebracht“ werden³⁾. Besonders geregelt mußte der Verkehr werden, wo sich viele Schiffe zusammendrängten, also z. B. auf dem Fischmarkt. In Elbing bestimmte die Fischkäuferrolle 1465, daß leere Bordinge sogleich den Markt verlassen sollten, um den Betrieb nicht weiter zu hindern. War der Markt zu Ende, so sollten auch die Fischerkähne (Säue), die man nicht mehr brauchte, andern Schiffen Platz machen⁴⁾.

2. Baupolizei.

Der Platz, der dem Bürger in der von Mauern umgebenen Stadt zum Wohnen zur Verfügung stand, war sehr beschränkt. Im Interesse des einzelnen wie der Allgemeinheit lag es, daß von Obrigkeit wegen eine entsprechende Regelung erfolgte. Hier im Ordenslande komplizierte sich die Sache insofern, als hier zwei Obrigkeiten vorhanden waren: der Orden und die Städte, und es fragt sich, wie weit die Wirkungskreise beider gingen. Auf Grund einiger herausgegriffener Beispiele kommt Dewischeit zu der Behauptung: alle Bauten im deutschen Ordenslande sind auf Grund von Plänen und Anordnungen, die der Orden gab, errichtet und aufgeführt worden. Auch die Städter erhielten von dem Orden als dem Bauherrn strikte Bauvorschriften⁵⁾. Kurz, überall, bei jedem Bau hatte der Orden seine Hand im Spiele⁶⁾. Demnach läge die Baupolizei ganz in der Hand des Ordens; eine Behauptung, die ich bestreiten möchte. Die Baupolizei

¹⁾ Schultz: a. a. O. S. 156 Anm. 2.

²⁾ Kgb. Willk. Art. 87: Auch soll kein Mensch Diehlen noch Holz in der Drenck aufwaschenn noch aufs Polwerck legenn damit man die Drenck unnd das Polwerck bekummertt . . .

³⁾ ib. Art. 89: Alle Schiffe und Säue sollen nur auf der Lastadie „aufgebracht“ werden.

⁴⁾ dieweil der Fischmarkt währet, so sollen die ledigen Bordinge ablegen und nicht hindern den Fischmarkt, wen aber der Fischmarkt geschehen ist, so sollen auch ablegen die Säuen, die man entbehren mag und räumen den Bordingen und ander kauf Schiffen . . . daczu sollen sehen die viere, die da rathen vor die Dinge, auf der Brücken.

⁵⁾ Curt Dewischeit: Der deutsche Orden in Preußen als Bauherr. Altpr. Monatsschr. XXXVI S. 183. ⁶⁾ ib. S. 185.

ist zum großen Teile nachbarrechtlicher Art¹⁾, dazu kommen feuer- und verkehrspolizeiliche Erwägungen. In dieser Richtung gehen aber die Bestimmungen des Ordens keineswegs. Was beweisen denn nun die von Dewischeit angezogenen Urkunden? Gewiß, es ist nicht zu leugnen, der Orden hat sich in die Bauangelegenheiten Thorns eingemischt. Aber bei welchen Gelegenheiten? Beim Bau des Rathauses 1259, bei dem Bau von Kaufbuden und Brotbänken am Rathause, bei der Erlaubnis, rings um das Rathaus Verkaufsbuden bauen zu dürfen, 1393 beim Bau des neuen Rathauses²⁾. Die Bestimmungen, die Dewischeit über Kellerhalse und Beischläge als vom Orden ausgehend anführt³⁾, sind aller Wahrscheinlichkeit nach vom Rate erlassen⁴⁾. Es scheint, als ob der Orden nur Bauvorschriften erlassen habe, wo er ein neues Privileg erteilte. Da entsprach es nur der Gründlichkeit des Mittelalters, alles bis ins kleinste zu regeln. Außerdem hielt man sich auf diese Weise die Möglichkeit offen, bei gelegener Zeit das Privileg zu erweitern. Als besonders schlagend zieht Dewischeit die Urkunde für den Königsberger Dombau heran; aber das Verhältnis zwischen Domkapitel und Bischof einerseits und dem Orden andererseits war doch ein ganz anderes als das zwischen Stadt und Orden. Außerdem ist wohl auch hier der Grund nicht in baupolizeilichen Erwägungen zu suchen, sondern darin, daß der Orden grundsätzlich nicht gestattete, daß in den Städten Bauten entstanden, die zum Widerstande gegen ihn benutzt werden konnten⁵⁾. Weiter meint Dewischeit⁶⁾: Ja, wieweit der Orden sogar in seinen Bauverordnungen ging, das ersehen wir — um hier nur noch ein Beispiel anzuführen — daraus, daß selbst die Anlage eines Danskers ohne Genehmigung und ohne Bauvorschriften vom Orden nicht gestattet ward! Ausdrücklich müssen die samländischen Domherren 1302 den Landmeister bitten, ihnen die Errichtung einer „camera secreta“ gestatten zu wollen. Helwig von Goldbach hat dann auch die Gewogenheit, ihnen in einer regelrechten Urkunde den Bau eines solchen Gemaches unter genauen Bauvorschriften zu erlauben. Sieht man aber näher zu, so möchte man vielmehr zu der Ansicht kommen, daß die fragliche Urkunde⁷⁾ eher als Beweis für eine Baupolizei der Stadt als des Ordens anzusehen ist; denn Helwig von Goldbach schlichtete nur einen Streit, der zwischen Domkapitel und Bürgern entstanden war, weil

1) Handwb. der Staatswiss. Bd. II S. 712 ff. Artikel „Baupolizei“.

2) Dewischeit: a. a. O. S. 183 f. 3) ib. S. 184.

4) Thorn. Denkw. ad 1356 S. 7: Conclusum, dass die Keller vor dem Hause . . . deutet auf einen Ratsbeschluss hin.

5) Mendthal: a. a. O. nr. 29 . . . quod dominus episcopus et capitulum iam dicti in prefata insula non castrum aut municionem edificabunt, sed chorum et ecclesiam ipsorum.

6) Dewischeit: a. a. O. S. 186. 7) Cod. Dipl. Pr. II nr. 40.

diese den Domherren die camera secreta abgebrochen hatten — doch wohl aus irgendwelchen bau- oder straßenpolizeilichen Gründen. Die Stadt Königsberg führte also schon 1302 eine Art baupolizeilichen Aufsichtsrechtes; consensu predictorum civium schlichtete Helwig von Goldbach den Streit. Interessant sind die Bedingungen; das Kapitel erhielt zwar die Erlaubnis zum Bau der fraglichen camera secreta, aber jenseits der Planken oder der Mauer, so daß die Straße zwischen den Planken oder der Mauer nicht beengt wurde. Letzteres ist doch allem Anscheine nach die Bedingung, die die Stadt gestellt hatte. Es lag ihr also am Herzen, eine ungestörte Straßenfront herzustellen. Auf den Ständetagen ist auch nicht einmal die Rede von irgendwelchen baupolizeilichen Angelegenheiten; sie gingen jede Stadt im besonderen, nicht die Allgemeinheit und den Orden an. Gewiß publizierte Heinrich von Gundolzhelm eine Bauordnung des Löbenicht¹⁾; die Initiative ging aber durchaus von den Bürgern aus. Es ist nur Formsache, weil die Stadt an sich nicht das Recht hatte, Willküren zu erlassen²⁾.

Abgesehen davon, daß der Orden Privilegien durch baupolizeiliche Verordnungen beschränkte, scheint er nur da eingegriffen zu haben, wo militärische Interessen in Betracht kamen. Der Landmeister Konrad Sack gestattete dem Domkapitel, jede Art von Häusern auf dem Wall zu bauen, aber deren Mauern sollten gleicherzeit als Befestigung dienen; bei Häusern außerhalb der Mauer war Genehmigung des Ordens nötig³⁾, denn massive Häuser außerhalb der Mauer konnten den Feinden bei einem Angriff einen willkommenen Stützpunkt bieten. Um die Verbindung der einzelnen Teile der Mauer bei einer Verteidigung zu ermöglichen, verlangte der Orden, daß zwischen der Mauer und den Häusern ein Weg von bestimmter Breite — meist so, daß ein Wagen fahren könnte — unbebaut bliebe⁴⁾. Auf derselben Linie steht jene Kulmer Bestimmung, daß in dem Bollwerke nur eine Öffnung gelassen werden durfte, so breit, daß ein Pferd hindurchgehen konnte⁵⁾. Die eigentliche Baupolizei kam durchaus der Stadt zu, weil ja der Grund und Boden der Stadt gehörte. Sie war es auch, die am 9. August 1378 dem Domkapitel in Königsberg das Recht gab, den Platz am Dom zu bebauen; Fenster und Türen der Häuser mußten aber der Stadt zugekehrt sein⁶⁾. Ebenso stand es in den andern Städten; mochte nun das Recht der Stadt besonders verliehen sein wie in Elbing⁷⁾ oder nicht. Ich verzichte darauf, es für jede Stadt im besonderen nachzuweisen, da es sich im Verlauf der Darstellung von selbst ergibt.

1) Mendthal: a. a. O. nr. 105. 2) ZWG VII S. 97 f. 3) Mendthal: a. a. O. nr. 19.

4) in Elbing Cod. Dipl. Pr. III nr. 52; in Thorn-Neustadt ib. IV nr. 27.

5) Kulm. Urkundenb. nr. 78. 6) Mendthal: a. a. O. nr. 94.

7) Himmelreich ad 1326.

Zu dem städtischen Bauwesen gehörte neben der Instandhaltung der Festungswerke die Fürsorge für die öffentlichen Gebäude. Als Teil der öffentlichen Wohlfahrtspflege befaßt sich die Baupolizei unmittelbar nur mit der Regelung und Aufsicht der Bauten des einzelnen Bürgers¹⁾.

In Thorn lagen nicht einmal beide Arten von Obliegenheiten in denselben Händen. Für das städtische Bauwesen kamen die Baumeister, für die Baupolizei die Viertelherren auf²⁾.

Sämtliche Bauten innerhalb der Stadt standen unter Aufsicht des Rates. In Königsberg-Löbenicht war beim Beginn eines jeden Baues einer vom Rate zugegen und gab die nötigen Anweisungen³⁾. In Thorn war zum Bau einer Stube und Stallung für einige Kühe in einem Garten die Erlaubnis des Rats erforderlich⁴⁾. 1426 gestattete dort der Rat dem armen Priester Bartholomäus, ein Tor in der Mauer des Nonnenklosters zu bauen⁵⁾, 1333 dem Franziskanerkloster auf der Südseite nach dem Markte, einen Ausgang aus der Wohnung der Schaffnerin anzulegen⁶⁾, oder dem Nonnenkloster, ein Tor am dortigen Spital zu bauen⁷⁾. An der Badestube durften nur zwei Pfeiler gebaut werden, alle weiteren konnte der Rat einreißen lassen, wenn es nottat⁸⁾. In Thorn-Neustadt waren die Vorbauten auf sechs Fuß Höhe beschränkt, und ebendort scheint eine gewisse Größe eines Gartens Bedingung gewesen zu sein für den Bau von Gebäuden. Wer in einem Garten, der nicht die rechte Größe hatte, zwei Gemächer, Scheunen oder Miethäuser stehen hatte, mußte binnen vierzehn Tagen eines abbrechen⁹⁾. Man wollte jedenfalls ein zu enges Bauen vermeiden. Die Stadt sollte nicht ohne Not noch dunkler und winklicher werden. Lehm- oder Fachwerkbauten mußten in den Dimensionen der alten Gebäude wieder errichtet werden; nur Steinbauten, die von jeder Stadtobrigkeit mit Freuden begrüßt wurden, durften das alte Maß überschreiten¹⁰⁾. In Elbing gab der Rat bei Neubauten die Maße an¹¹⁾ oder bestimmte wenigstens die Höhe der Mauer¹²⁾ und regelte den Abstand der einzelnen Baulichkeiten voneinander¹³⁾.

Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß die Baupolizei zum Teil nachbarrechtlichen Ursprungs ist. Bei der Engigkeit und Beschränktheit

1) Roeseler: Die Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. Freiburg i. B. 1916 (Druckort, Berlin 1917) S. 34. 2) Thorn. Willk. 1523.

3) Mendthal: a. a. O. fr. 105. 4) Thorn. Denkw. S. 111. 5) ib. S. 57.

6) Wernicke I S. 59 und Werner Roth: Die Dominikaner und Franziskaner im deutschen Ordenslande Preußen bis zum Jahre 1466. Diss. Königsberg 1918. S. 128 f.

7) ib. S. 75. 8) Thorn. Denkw. S. 9. 9) Thorn. Neustädtische Willkür ZWG VII S. 112.

10) Thorn. Willk. 1523: Will jemand ein steinernes Haus aufführen, so mag er bauen, so hoch er will, und der Nachbar soll es ihm nicht wehren. Wer in Holz, Lehm oder Fachwerk baut, muß sich nach den alten Dimensionen richten. (Regest.)

11) Cod. Warm. II nr. 244. 12) ib. II nr. 501. 13) ib. I nr. 273.

des Raumes ergaben sich so manche Streitpunkte. Niemand war verpflichtet, seines Nachbarn Rauch, Dachtraufe oder Abwässer aufzunehmen, es bestehe denn ein besonderes Recht darüber¹⁾. Einer durfte dem andern nicht das Fenster verbauen, außer wenn er ein steinernes Gebäude aufführte²⁾. Geschah es dennoch, so befahl der Rat, das fragliche Gebäude abzubrechen³⁾. Auch beim Ausschachten von Kellern sah sich der Rat in Königsberg gezwungen einzuschreiten mit der Bestimmung, daß es ohne Schaden des Nachbarn geschehen solle⁴⁾. Auch durfte einer dem andern zum Ärger nicht irgendein Fenster oder sonst etwas bauen⁵⁾; aber höher als sechs Ellen brauchten die Mauern, die die Höfe voneinander trennten und der Neugier eines jeden Bürgers ein Ziel setzten, doch nicht zu sein⁶⁾.

Eng gedrängt stand ein Haus neben dem andern; eines stützte das andere. Baute jemand neu, so hatte der Nachbar davon Vorteil, es war daher nur recht und billig, daß einer dem andern half. Diese nachbarliche Bauhilfe war Pflicht und wurde von oben her geregelt. Schon die Thorn-Neustädtische Willkür verlangte, daß man dem Nachbarn beim Bauen von Kellern helfe oder diesen Dienst durch einen Zins ablöse⁷⁾. Wie weit einer mit dem andern mauern mußte, war verschieden: in Königsberg-Löbenicht „kellers“ hoch⁸⁾, in Königsberg-Altstadt bis zur Höhe von 30 Schuh⁹⁾ und in Thorn-Altstadt bis zur Rinne¹⁰⁾. Ob es überhaupt noch nötig war, höher zu bauen, darüber entschied in Königsberg erst noch der Rat¹¹⁾. Jedenfalls hatte der Betreffende die Kosten für den weiteren Bau

1) Thorn. Willk. 1523: Item niemandt soll auch verpflichtet sein seines Nachbarnes Trauf oder rauch aufzunehmen, noch keinen wasser lauf, ehr hette dann einen rechtlichen beweiß darüber oder auss gross gunstigem Zulass seines Nachbarnes.

2) ib. Wer Steinbauten aufführt, darf auch des Nachbarn Fenster verbauen, falls dieser nicht einen besondern Rechtsgrund hat (Regest). Beispiele für solche Gerechtesame Th. Denkw. S. 57 ad 1427 und S. 88f ad 1459.

3) Thorn. Denkw. S. 83.

4) Kgb. Willk. Art. 11: wiewol er grabenn, das soll er thun ohne schadenn seiner Nachbar.

5) Thorn. Willk. 1523: So aber jemandes allein zuer wollust, unndt seinem Nachbar zu schedtlichem Vorfange seine fenster oder liecht verbawen, oder in seine heimliche kammern, oder gemecher sehen wolte, das soll niemandes vergönnet werden. Es soll auch niemandt newe fenster in die Mawren reissen, Kammern, Söller, hauss, oder seines Nachbarnes garten oder Hoff zu beschweren.

6) Thorn. Willk. 1523: Höher als 6 Ellen braucht niemand seine Hofmauer zu bauen (Regest). 7) ZWG VII S. 115. 8) Mandthal: a. a. O. nr. 105.

9) Kgb. Willk. Art. 10: unnd er sol mit im mauern biss under die Rinne, unnd die mauer soll seinn vonn der Erdenn biss under die Rinne dreissig schue hoch.

10) Thorn. Willk. 1523: Der Nachbar muß helfen, bis zur Rinne zu mauern (Regest).

11) Kgb. Willk. Art. 10: unnd ob jemandes höher bauenn wiewol, dann 30 fusse vonn der Erdenn, das soll stehenn zu des Rahts erkendnuß obs vonn Nötten sey oder nicht.

allein zu tragen¹⁾. Benutzte dann aber später der Nachbar die Mauer, so mußte er auch nachträglich die Hälfte der Unkosten vergüten²⁾. Streitigkeiten, die über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Nachbarn entstanden, gehörten vor den Rat³⁾, sei es nun, daß es sich um einen Neubau handelte, sei es, daß ein Gebäude, das sich in gemeinsamem Besitz mehrerer Bürger befand, repariert werden mußte. Im letzteren Falle mußten in Braunsberg die Bürger auch gemeinsam bessern. Nur die Seitenwände und Giebel seines Teils durfte jeder reparieren, wie er wollte⁴⁾. Hatte jemand die Absicht zu bauen, so mußte er das seinem Nachbarn ein Jahr vorher ansagen⁵⁾.

Innerhalb der baupolizeilichen Bestimmungen nehmen diejenigen einen weiten Raum ein, die darauf ausgehen, eine möglichst gute Straßenfront herzustellen. Vorbauten wurden nach Möglichkeit gar nicht geduldet. Beischläge und Kellerhalse waren entweder beschränkt oder ganz verboten⁶⁾. Auch gewisse ästhetische Erwägungen scheinen maßgebend gewesen zu sein. Man sorgte dafür, daß die Häuser nicht mit den Hinterfronten an die Straßen stießen. Der Rat der Altstadt erlaubte 1378 dem Domkapitel in Königsberg, den Platz am Dome zu bebauen; Fenster und Türen mußten aber der Stadt zugekehrt sein⁷⁾. Dasselbe bestimmte Elbing für Häuser um St. Georg⁸⁾.

Es ist bekannt, in welchem hohem Grade Feuersbrünste die mittelalterlichen Städte heimgesucht haben. Bei der leichten Bauart der Häuser war es kein Wunder. Lukas David berichtet von Thorn⁹⁾, daß es zur Zeit Ludwigs von Baldersheim (1246—1270) nur aus Holz und Lehm gebaut gewesen sei. Gewiß traten in den nächsten Jahrhunderten vielfach Steinbauten an die Stelle der Holz- und Lehmhäuser, ohne daß sie um 1500

¹⁾ Mendthal: a. a. O. nr. 105.

Kgb. Willk. Art. 10: Wil jemandt höher bauenn, das soll er thun mit seinem selbst geldt.

Thorn. Willk.: Was über die Rinne hinausgeht, muß der Bauende selbst bezahlen (Regest).

²⁾ Kgb. Willk. Art. 10: wil darnach der Nachbar der Höhe gebrauchenn, er sol eme die Kost halb bezahlenn, das er auss gebenn hatt.

Thorn. Willk.: Bedient sich der Nachbar der Mauer, so trägt er die halben Unkosten (Regest).

³⁾ Kgb. Willk. Art. 10: Wiell aber einn mann lenger mauerenn dann sein Nachbar, so zwischen ime eine einige schelung ist, das soll der Raht endscheidenn.

⁴⁾ Cod. Warm. III nr. 419.

⁵⁾ Perlbach: a. a. O. S. 15 f., Kgb. Willk., Thorn. Willk.

⁶⁾ Vergl. oben S. 37 f. ⁷⁾ Mendthal: a. a. O. nr. 94.

⁸⁾ Cod. Warm. I nr. 273 . . . ipsorum Gibel domorum construere debet versus civitatem.

⁹⁾ Wernicke: I S. 36.

schon in der Überzahl gewesen wären; denn sonst hätte der Thorner Rat kaum jene weitgehenden Vergünstigungen allen denen erteilt, die in Stein bauten ¹⁾.

Unter diesen Umständen war es um so nötiger, daß die Feuermauern in gutem Zustande waren ²⁾. In ältester Zeit deckte man die Häuser mit Rohr und Stroh, und da genügte tatsächlich ein Funke, um die ganze Stadt in Asche zu legen. Schon die älteste Kulmer Willkür gebot daher, solche Dächer abzubrechen und durch andere von Ziegeln und Streichschindeln zu ersetzen; neue Gebäude durften natürlich nur auf derartig massive Weise gedeckt werden ³⁾. In Königsberg griff man nicht so energisch durch; neue Gebäude durften zwar nur mit Ziegeln gedeckt werden. Sonst aber wurden Lehm- und Strohdächer nur allmählich, wenn sie baufällig waren, durch jene feuersichereren ersetzt ⁴⁾. Diese Bestrebungen der Stadtobrigkeit drangen gegenüber dem passiven Widerstand der großen Masse nur langsam durch. 1395 war an die Thorner Vorstadt das Gebot ergangen, kein Gebäude hinfort mehr mit Stroh zu decken ⁵⁾; 1404 war es noch nicht durchgeführt, und da befahl man endlich, die Strohdächer gänzlich abzureißen ⁶⁾.

Praktisch war es auch, Gebäude, in denen leicht Feuer entstehen konnte oder die dem Feuer reichlich Nahrung boten, zu isolieren. Die Vorrathshäuser lagen daher möglichst außerhalb der Stadt ⁷⁾. In Thorn befanden sich auch Scheunen innerhalb der Mauern; dort durften aber wenigstens keine Häuser daran gebaut werden. Eine Kommission von zwei Ratsherren und zwei Schöppen hatte das Recht, wo welche bestanden, zu verordnen, daß sie abgebrochen würden ⁸⁾. 1491 wurde in Thorn der Bau eines Brauhauses bewilligt, aber so, daß der Nachbar keinen Schaden nähme ⁹⁾. Sicher waren es feuerpolizeiliche Gründe, aus denen in Braunsberg verboten wurde, den Platz hinter der Badestube zu bebauen ¹⁰⁾.

1) Vergl. oben S. 44.

2) Thorn. Willk. 1523: Item wo schedliche hulgene oder leimene Feuermauren befunden werden, so sollen die Viertelherren befehlen soliches zu wandelen, wo zum andernmahl nicht wandelung geschicht, so sollen sie die mit der Stadt Dienern ganz einreissen lassen, dardurch kein Nachbar schadens zu gewartten habe.

3) Schultz: a. a. O. S. 13 Anm. 1.

4) S. 11 fol. II Kgb. Stadtarchiv: Auch soll man vorbass kein lehm dach oder Stro dach bessern, sondern wen es nott wirdt sein zu bessern, soll man es gantz abwerffen und soll es mit Ziglen deckhen bei 3 guetten mr (Diese Bestimmung fehlt in der Kgb. Willk. Kgb. Stadtarch. nr. 46).

5) Thorn. Denkw. S. 20.

6) ib. S. 35. 7) Vergl. unten S. 49f. 8) Thorn. Denkw. S. 124. 9) ib. S. 150.

10) Cod. Warm. III nr. 419.

Nun erübrigt es sich nur noch von den Maßnahmen zu sprechen, die der Rat in bezug auf wüste Hofstätten traf. Der Eigentümer mußte sie bebauen oder an solche bringen, die sie bebauten. Sonst übernahm der Rat sie selbst¹⁾. In Kulm hatte, falls der Eigentümer notwendige Reparaturen nicht vornahm, derjenige, der Zins von dem Hause bezog, sie zu übernehmen²⁾.

Wenn auch nicht zur eigentlichen Baupolizei gehörig, so doch hier im Zusammenhang mit der Wohlfahrtspflege erwähnenswert ist, daß die Städte ihre eigene Ziegelscheune hatten und dort einen Ziegelstreicher hielten, dem sie auch die Gerätschaften lieferten³⁾. Der Rat setzte den Preis für Ziegel- und Mauersteine fest und zwar in der Weise, daß die Bürger sie um einen bedeutend geringeren Preis bekamen als diejenigen, die außerhalb der Stadt wohnten⁴⁾, ein Prinzip, das allgemein gewesen zu sein scheint; denn für Thorn wird 1412 dasselbe berichtet⁵⁾. Die Stadt sorgte also dafür, daß dem Bürger zu mäßigem Preise Baumaterial zur Verfügung stand.

3. Feuerpolizei.

Über diesen Punkt liegt für Königsberg die eingehende Arbeit von Bruhns vor⁶⁾, so daß für diese Stadt kaum etwas nachzutragen wäre. Obwohl der Verfasser, um auf die Verhältnisse Königsbergs zu schließen, auch Verordnungen anderer Städte benutzt, so wird sich doch das Bild durch Hinzuziehung namentlich von Elbing und Thorn um einiges erweitern lassen. Das mag als Rechtfertigung dienen, wenn ich dieses Thema noch einmal anschneide.

Für Braunsberg fehlen mir alle diesbezüglichen Quellen, Königsberg scheidet nach dem Obigen aus. So sollen hier nur die Verhältnisse in Elbing, Thorn und Kulm behandelt werden.

Es ist bekannt, in welchem hohen Maße die Städte des Mittelalters unter Feuersbrünsten gelitten haben. Die Aufgaben, die sich hier der Obrigkeit darboten, waren zweierlei Art. Erstens suchte sie das Entstehen von Feuersbrünsten zu verhindern und, falls solch ein Unglück über die Stadt hereingebrochen war, hatte sie für die Löschanstalten zu sorgen.

¹⁾ Cod. Warm. III nr. 419.

²⁾ Kulm. Willk.: Ouch wellen wir das welche wonhuser in unser Stat von bawfelleikeit wegen nicht lenger gesteen mogen, welch man czinse in sogetanen hewsern hat, der sal nach erkenntniss des Ratis dem Inwoner des hawses dorczu hulffe thun, das es wieder gebauwet werde, und welcher me doroue hot, der sal ouch me hulffe dorczu thun das is gebauwet werde.

³⁾ Cod. Warm. III nr. 251. ⁴⁾ ib. III nr. 419. ⁵⁾ Thorn. Denkw. S. 44.

⁶⁾ Altpr. Mon.-Schr. 43 (1906) S. 509 f.

Der Grund für die rasche Verbreitung des Feuers war namentlich die leichte Bauart der Häuser. Wie der Rat den solideren Bau derselben unterstützte, wie er darauf drang, daß die feuergefährlichen Stroh- und Rohrdächer abgeschafft wurden, das gehört auch unter den Punkt Baupolizei und ist dort behandelt worden.

1. Maßnahmen zur Verhütung von Feuersbrünsten.

Wie leicht konnten sich durch unvorsichtiges Umgehen mit dem Feuer Unglücksfälle ereignen! Man ging mit offenem Licht in Speicher und Ställe oder zwischen die Holzhaufen, achtete nicht auf einen fortspringenden Funken, und es entstand eine Feuersbrunst, die einen ganzen Straßenzug einäscherte. Hier schritt die Obrigkeit ein; weder Herr noch Knecht durfte in Thorn mit offenem Licht oder Kien in Ställe und Kammern gehen¹⁾. Wer dort etwas zu tun hatte, mußte eine geschlossene Laterne benutzen, und ganz selbstverständlich war es, daß der Wirt für das Tun und Treiben seiner Gäste verantwortlich war. In leichtaufgeführten Gebäuden, den Buden, durfte überhaupt kein Feuer angezündet werden²⁾. Am gefährlichsten war ein Brand immer da, wo die großen Vorräte lagerten, in Speichern und auf Holzplätzen. Daher wurde in Elbing 1421 gänzlich verboten, jenseits des Elbing zwischen den Speichern und Holzstätten mit Licht umherzugehen³⁾, und denselben Zweck verfolgte auch jene Bestimmung, daß nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang niemand Holz von den Holzhaufen holen durfte, wenn man sicherlich auch nächtlichem Holzdiebstahl vorbeugen wollte⁴⁾. Holte sich jemand bei Nacht Holz, so kam er zu leicht in Versuchung, verbotenerweise Licht anzuzünden.

Man war sich wohl bewußt, daß man einem wirklich ausgedehnten Brande, zumal wenn er reichlich Nährstoff fand, in keiner Weise Halt gebieten oder auch nur Widerstand leisten konnte. Man hatte daher das Bestreben, die Vorratsplätze möglichst außerhalb der Stadt anzulegen. In die Stadt durfte nur soviel gebracht werden, als man gerade brauchte.

1) Thorn. Willk.: Item es soll auch kein wirt midt blossem liecht noch Kien in die stelle noch kammern gehen auch nicht die geste noch das gesinde gehen lassen, dergleichen die Melzer auch nicht in die Melzheusser, bey 5 mr busse, so ofte einer dem Erb-Rhate angesaget, dem Rhate zu geben, sondern midt einer Lattern mag ein ieder wol geheri lassen.

2) Cod. Warm. I nr. 235 für Elbing.

3) Altst. Wettb. S. 479: Niemand, er sey Bürger oder Gast, soll lichte noch feuer, uber den Elbing mitten die Speicher, oder holtzhauffen tragen bey 1 mr busse.

4) Willk. der Neustadt Elbing: Item zo ensal nymant holcz holen von den holczhufen vor dem ufgange unn noch dem nedirgande der sonne by 3 marke buss (die helfte sal die hirschafft haben) unn die ander helfte sal die stat behalden.

Getreide durfte in Kulm überhaupt nicht in der Stadt aufgeschüttet werden; dazu waren die Scheunen vor der Stadt da¹⁾. Die Willkür der Neustadt Elbing verbannte alles ungedroschene Getreide aus der Stadt²⁾. In Elbing lagerten die großen Getreidemengen, die des Exports harhten, jenseits des Elbing³⁾.

Die Städter waren zum großen Teile Ackerbürger; sie hatten vielfach ihre Wirtschaft, ihre Ställe in der Stadt. Dort brauchten sie Heu und Stroh, sei es als Futter, sei es zum Unterstreuen. In Kulm durfte niemand mehr als 1 Fuder Heu in der Stadt haben⁴⁾. Später wurde diese Erlaubnis auf diejenigen eingeschränkt, die eine Scheune in der Stadt besaßen⁵⁾. In Elbing durfte jeder, der eine Stallung besaß, 2 Fuder Heu, jeder andere aber überhaupt keines in die Stadt bringen⁶⁾. Die Willkür der Neustadt Elbing gestattete, sich mit Stroh für eine Woche zu versehen⁷⁾. Wie verschieden das, was man in den einzelnen Städten erlaubte, war, zeigt das Beispiel Thorn's. Hier durfte jeder Bürger sich mit Stroh und Heu auf 4 Wochen versorgen⁸⁾.

Bei dem ungeheuren Waldreichtum Preußens bildete das Holz einen bedeutenden Ausfuhrartikel, und so kam es, daß jede Stadt, abgesehen von dem, was sie für ihren eigenen Bedarf gebrauchte, noch eine Menge Holz zum Export lagerte. Aus der großen Rolle zu schließen, die gerade im Leben Elbing's die Holzplätze gespielt haben, muß gerade diese Stadt einen hervorragenden Anteil am Holzhandel gehabt haben. Schon 1379 gab es in Elbing besondere Holzstätten zwischen dem Damm und des Holzwärters Wiesen⁹⁾. Als dann 1396 die Speicher und Holzhöfe jenseits des Elbing abbrannten, legte man hinter dem Georgenhospital Holzstätten an; jedem Hause und jeder Bude wurde eine zugewiesen¹⁰⁾. Dort sollten die Einwohner ihr Vorratsholz aufbewahren. Die Holzstätten

1) Schultz: a. a. O. S. 14 Anm. 1.

2) Item nymant sal keynerleye getreyde das ungedroschen ist in die Stadt furen . . .

3) Siehe oben S. 49.

4) Bruhns: a. a. O. S. 519.

5) Zusatz zur Kulm. Willk.: Sunderlich der seyne Schewne yn der Stat nicht hot der laess is kausen der Stat wir wellenn ader varder nicht gestatten. Iderman richte sich hirnach.

6) Altst. Wettb.: Niemand soll mehr in sein hauss fuhren den drey fuder holtzes, und dotzu mitt 2 fuder hewes, ob ers Noht wurde haben bey einer mr Busse.

Item die buden die da nicht stallung haben zu pferden, die sollen kein hew heim lossen fuhren, und auch nicht mehr den 1 fuder holtz.

7) Item nymant sal me stro in dy stat furen wen her by eyner woche kan vorstauwen . . .

8) Thorn. Willk. 1523: Undt hew unndt Stroh zu 4 Wochen, bey 2 mr busse.

9) Hewstätten Buch, Elb. Arch. C 15.

10) Cod. Warm. III nr. 312.

waren untrennbar mit den Häusern bzw. Buden verbunden; denn wenn das nicht der Fall gewesen wäre, so hätten die Besitzer sie vielleicht bei günstiger Gelegenheit abverkauft und hätten das Holz wieder in der Stadt gelagert. Die 1396 ausgegebenen Holzstätten reichten nicht aus, so daß sie 1399¹⁾ und 1422²⁾ erweitert werden mußten. Hier wurde das Holz gestapelt; zum Hausgebrauch war jedem, der Stallung besaß, gestattet, 3 Fuder, jedem andern nur 1 Fuder in die Stadt zu bringen³⁾. In Kulm und Thorn durfte ein jeder nur eine halbe Rute Holz lagern⁴⁾. Dieselbe Vorsicht wie bei Holz war bei der Stapelung von Lohe geboten, jenem so leicht brennbarem Stoffe, den doch die Gerber nicht entbehren konnten. In Elbing-Neustadt durften an den Planken keine Lohberge aufgeschüttet werden⁵⁾, und in Kulm war niemand gestattet, mehr als 2 Fuder Lohe im Hause zu haben⁶⁾.

Namentlich Mälzer, Brauer und Bäcker hatten bei ihrem Gewerbe viel mit dem Feuer umzugehen. Unachtsamkeit konnte zu großem Unheil führen. Die Bäcker in Elbing durften daher gelöschte Kohlen nicht auf den Söller bringen⁷⁾. Eingehender sind die Bestimmungen, die das Brauergewerk betreffen. Sie beginnen mit der selbstverständlichen Mahnung, daß Mälzer und Brauer auf ihr Feuer achtgeben sollen, und belegen

1) Cod. Warm. III nr. 320.

2) Hewstättenbuch.

3) Altst. Wettb. 1420 S. 473: Niemand soll Brenholz setzen untter die Speicher, noch in die Speicher, an diesseit dem Graben, der da gehet zwischen der Lastadie und den holtzhauffen, bey dem Tamme oder auff dem Tamme und wege, nirgents anders den auff die echte städte der Holtzhauffen Niemand soll mehr in sein Hauss fußren den drey fuder holtzes Item die buden, die da nicht stallung haben zu pferden, die sollen kein hew heim lossen fuhren und auch nicht mehr den 1 fuder holtz.

4) Schultz: a. a. O. S. 101 Anm. 5 für Kulm. Thorn. Willk. 1523: Item kein Mann soll keuffen mehr Brenholz denn alleine zu seiner Notturft bey 3 mr unndt wehr nicht hofes hat, der soll es legen in seinen Keller. Item kein Mann soll mehr holczes in seinem keller haben, oder dorinn fuhren lassen, wan ein halbe Rute.

5) Neust. Willk.: Item nymant sal loberge bey den plancken schoten bey verlust 4 sol und zal in ouch wek brengen vor pfinxten neest czu komende by vorlust 4 sol alle 4 wochen durch das Jar czu folgende.

6) Bruhns: a. a. O. S. 519.

7) Altst. Wettbuch: Item so hatt der gantzē Gemeine Raht angesehen den grossen Jammer und schaden, der da leider von der becker für und Vorsäumnuß entstanden ist, und ein solchs hernach mahlen zu vermindern und zu wieder stehen, so hatt man allen beckern abgelegt und ernstlich verbohten bey 3 mr, dz sie keine gelöschte Kohlen sollenn auff ihre Söller tragen noch haben und also boss nicht zu lassen also oft als sie befunden werden, durch die Vorstehung der wächter, und dies mag man alle 4 wochen versuchen.

diese im Übertretungsfalle mit hoher Strafe¹⁾. Zu bestimmter Zeit — in Kulm zwischen 2 und 3, 7 und 8 nach der ersten Bierglocke²⁾, in Thorn nicht vor 9 Uhr abends³⁾ — mußten die Brauer Feuer machen. Wenn gedarrt wurde, hatten die Mälzer auch im Mälzuhause zu sein — in Thorn spätestens um 9 Uhr⁴⁾; denn auf das Gesinde war schließlich doch kein Verlaß. Ebendort durften die Kretschmer in den Brauhäusern auf den Darren keinen Hopfen „fertigten“, damit der Stadt kein Schade geschehe⁵⁾. Aus den gleichen Gründen, nämlich, um den Brauer zu sorgfältiger Arbeit zu zwingen und ihn zu verhindern, zu viel Arbeit auf sich zu nehmen, ohne überall selbst dabei sein zu können, entsprangen jene Kulmer Bestimmungen, daß niemand auf 2 Pfannen brauen durfte und nicht mehr als einmal täglich. War er damit fertig, so sollte er die Braupfanne wegräumen⁶⁾. Zu den Bestimmungen über Brauen und Mälzen kommen solche, die in den Betrieb anderer Gewerbe eingreifen. Den Schuhmachern wurde in Kulm nicht gestattet, innerhalb der Stadt Pech zu sieden; das mochten sie außerhalb der Stadtmauer tun⁷⁾. Die Leinweber wurden bei ihrer Arbeit auf das Tageslicht beschränkt⁸⁾; denn durch die im Gebrauch stehenden offenen Flammen konnte das Garn doch gar zu leicht durch einen verirrtten Funken in Brand geraten. Flachs und Hanf in der Stadt zu „brenchen“ war überhaupt verboten⁹⁾.

Feuerlöschdienst.

a) Erregung von Feuerlärm.

Es war wichtig, daß man gegen ein Feuer einschritt, sobald es ausbrach, solange das Feuer noch klein war; denn dann konnte man noch hoffen, es zu bewältigen. Die Thorner Neustädtische Willkür belegte jeden, der nicht rief, sobald das Feuer ausbrach, mit 1 mr Strafe¹⁰⁾. Die Entschuldigung, man hätte wohl gerufen, aber der Nachbar hätte es nicht gehört, galt nicht¹¹⁾. Die Strafe, die auf ein derartiges Vergehen gesetzt

1) Thorn. Willk. 1523: Item es soll sich auch ein ieder Melzer unndt Bruwer unndt Becker midt seinem fewer also vorsichtig haldden, damit das fewer niemandes schaden thue, unndt so daruber unvorsichtiglich fewer ausqueme, derselbte soll dem Erbarnn Rhate zehen Marckh busse verfallen sein.

2) Kulm Willk.: Eyn jderman der do bruwet, sal seyn fewr anbörnen czwischen czweihen und dreyen sebn und achten. nach der ersten Byerglocken, also das hers beware das nymande schade douon entsteen moges

3) Thorn. Ratsarch. Zunfikat. VIII, 12/1521. 4) ib. 5) ib. 6) Bruhns: a. a. O. S. 519 f. 7) Schultz: a. a. O. S. 101 Anm. 4. 8) Cod. Dipl. Pr. III nr. 138.

9) Kulm. Willk.: Ouch zal nymand flachs noch hanff brenchen yn der Stat bey 3 gutte marken (Nachtrag v. and. Hand). 10) ZWG VII S. 106.

11) Thorn. Willk. 1523: Item begönnet eines hauss zu brennen unndt der werht des hausses nicht ruffet, das die Nachbar es nicht horen, der giebet 10 mr.

wurde, hatte sich im Laufe der Zeiten beträchtlich erhöht. Sie betrug in Thorn 1523 10 mr. War auf diese Weise das Feuer bekannt geworden, so wurde die Sturmglocke geläutet, die einen jeden Bürger auf die Brandstätte rief, um dort zu helfen. Um einen jeden noch mehr an der Verhütung von Feuersbrünsten zu interessieren, hatte jeder Thorner, um dessentwillen die Sturmglocke geläutet wurde, 10 mr an die Stadt zu zahlen¹⁾. In Kulm zählte jeder, durch den Feuer auskam, falls der Nachbar davon Schaden hatte, 3 mr. Wurde es berufen und zur Zeit gelöscht, so trug er nur den eigenen²⁾.

b) Löscharbeit.

Eine Berufsfeuerwehr kannte das Mittelalter nicht; doch galt es wie in den Städten Deutschlands³⁾ hier in Preußen als allgemeine Bürgerpflicht, bei den Löscharbeiten zu helfen⁴⁾. Paßte es dem reichen Bürger nicht, selbst zu erscheinen, so sandte er einen seiner Dienstboten. „Arbeitende“, die zum Feuer kamen, um zu löschen, erhielten vom Rat eine Entschädigung⁵⁾. Unter diesen „Arbeitenden“ sind doch wohl diejenigen zu verstehen, die im Gegensatz zu den „Wirten“ nicht Vollbürger waren, nicht Haus und Hof besaßen. Das Elbinger Kämmererbuch bucht 1409 12 scot 24 Pf. anlässlich des Brandes bei der Ziegelscheune⁶⁾.

Natürlich mußte die Ordnung, in der sich die Bürger zum Feuerlöschdienst versammelten, fest geregelt sein. In Elbing war die Stadt zu diesem Zwecke in 4 Quartiere geteilt. Der Ratsherr, dem das Banner anvertraut war, pflanzte es vor seinem Hause auf, und dort versammelten sich die Bürger seines Quartiers⁷⁾. Diese Einrichtung wird zwar von Falk als neu für das Jahr 1521 berichtet, ist aber mehr als 100 Jahre älter. Denn schon das Registrum de custodia murorum atque valvarum civitatis huius⁸⁾, das 1417 beginnt, bringt die Einteilung in Quartiere als feste Einrichtung. Seine Eintragungen reichen hinab bis 1450. Es gibt den Umfang der Quartiere und die Hauptleute an. Danach teilten sich 2 Ratsherren als Vertreter der Obrigkeit und 2 Bürger als Vertreter der Gemeinde in die Führung. Bei allen 4 Quartieren ist hinzugefügt „von den Ampthen“,

1) Thorn. Willk. 1523: Es soll auch derselbtige wirht von welches wegen die glocke zu storme geschlagen wirdt fewerss halben 10 mr dem Ersamen Rhat verfallen sein.

2) Bruhns: a. a. O. S. 520.

3) Möring: Wohlfahrtspflege des Hamburger Rats. Diss. Freiburg i. B. 1913 S. 63.

4) Thorn. Willk. 1523: Item so um fewer in der Stadt bestörmert wirdt, so soll ein iezlicher wirht einen Emmer midt wasser midtbringen, oder seinen dienstboten senden, das hauss zu leschen, unndt also ein Nachbar den andern vor schaden helfen warnen.

5) Neust. Willk. ZWG VII S. 106. 6) Elb. Käm.-Buch S. 181 b. 7) Falk S. 77.

8) Elb. Arch. C 45.

dann aber durchstrichen. Damals stellten also die Gewerke nicht Hauptleute für die Quartiere. Es ist aber sehr wohl möglich, daß dies *registrum* gearbeitet ist nach einem älteren aus einer Zeit, als die Ämter ihre Vertreter unter den Hauptleuten hatten. Wir hätten dann zirka 1417 ein Zurückdrängen des zünftischen Einflusses zu verzeichnen¹⁾. Um aus der Unordnung und der Verwirrung, die bei jedem Brande eintritt, nicht noch größeres Unheil entstehen zu lassen, war es dringend geboten, daß jemand da war, der die Oberaufsicht führte; in Thorn mußte nach der Willkür von 1523 bei jedem Brande in der Stadt der Bürgermeister, bei einem Brande in der Vorstadt der Vogt zugegen sein²⁾. Er trieb zur Arbeit an und übte vor allem auch durch die Turmknechte und Stadtdiener die Polizei an der Brandstätte, wo alle möglichen unsauberen Elemente die Verwirrung ausnutzen wollten, um Beute zu machen. Als Sicherheitsmaßregel verbot man von vornherein, daß jemand mit Waffen zur Brandstätte käme³⁾. Außerdem konnte es vorkommen, daß man hoffen mochte, dem Feuer Einhalt zu tun, indem man das zunächst stehende Haus abbrach. Dem Machtsprüche des Bürgermeisters mußte sich auch ein widerstrebender Hausbesitzer fügen. Hatte diese Maßnahme Erfolg und griff das Feuer tatsächlich nicht weiter um sich, so wurde der betreffende Bürger von der Stadt entschädigt⁴⁾. In Kulm half man ihm aufbauen, in Thorn-Neustadt vergütete das „Viertel“ ihm die Hälfte, ein Gebrauch, der auch in der Altstadt Thorn weiter bestand bis 1523 und darüber hinaus, freilich unter der Bedingung, daß gegen den Willen des Rats das Haus abgebrochen war. Ob sonst der Rat das Ganze ersetzte? Bis das Feuer gelöscht war, blieben die Vertreter der Obrigkeit auf dem Platze, und gingen sie dann, so ließen sie als Feuerwache einige der Stadtdiener zurück, die für diesen Dienst besonders gelohnt wurden⁵⁾.

¹⁾ Auf solche Ereignisse deutet auch die Tatsache hin, daß eine ganze Reihe der Elbinger Handwerkerrollen aus dem Jahre 1420 stammt, damals also erneuert ist. Es scheint sich vor 1420 irgend etwas mit den Handwerkern in Elbing ereignet zu haben, das den Rat veranlaßte, energischer aufzutreten. Was, wissen wir nicht. Ob hier auch eine Handwerkerbewegung stattgefunden hat parallel der Danziger von 1416?

²⁾ Thorn. Willk. 1523: Item da fower auskömpt da Got vor-sey in der Stadt, so soll der herr Burgermeister sampt andern undt seinen dienern unndt Thormknechten darbey sein, das gemeine Volk getrewlich ermahnen die Stadt vor schaden zu bewahren, so aber in der Vorstadt fower auskommen, so soll der Vogt in der Vorstadt auch darbey sein midt den Dienern der Stadt zu der wehre vermahren.

³⁾ Bruhns: a. a. O. S. 520.

⁴⁾ Kulm. Willk. Bruhns: a. a. O. S. 520. Willk. d. Neust. Thorn. ZWG VII S. 106.

Thorn. Willk. 1523: Item wurde aber ein hauss aus Noht dem Nachtbarn gebrochen wieder des Erbarn Rhatsgeheisch durch Leschung, des fewerss, unndt das fower nicht weitter brennete, die Stadt sol dies hauss die helffte gelten, unndt der Wirt soll nicht darueber mehr heischen. ⁵⁾ Elb. Kämm.-Buch 1409 S. 181 a u. 208 a.

c) Das Löschgerät.

Jeder Bürger hatte nicht nur bei jedem Brande zu erscheinen, sondern er mußte auch sein Löschgerät selbst mitbringen. Nach dem *Registrum de custodia murorum*¹⁾ sollte jeder mit seiner „Reitschaft“ zum Brande kommen, doch wohl mit dem Gerät, das er allzeit bereit haben mußte zu Löschzwecken. 1 Feuerhaken, 2 Leitern, 40 Eimer und 6 Äxte hatte jedes Quartier mitzubringen. Wo dies Gerät aufbewahrt wurde, fragt sich. In Kulm mußte jeder an seinem Hause eine Feuerleiter hängen haben²⁾. In Neustadt Thorn waren Axt, Eimer und Leiter obligatorisch³⁾, und daß im Laufe von zwei Jahrhunderten darin keine Änderung, keine Besserung eingetreten war, zeigt die Thorner Willkür von 1523⁴⁾.

Was die Stadt an Löschgerät lieferte, waren vor allem Eimer, ursprünglich hölzerne, die der Rat im Bedarfsfalle von den Becherern kaufte. So war es 1363⁵⁾, und so war es noch 1409⁶⁾ und 1414⁷⁾ in Elbing. 1409 entschloß sich der dortige Rat dazu, für die beträchtliche Summe von 5½ m 3 sc. 3 Pf. Feuerhaken und Leitern machen zu lassen⁸⁾. In dem mächtigen Thorn ließ man endlich 1483 in großem Umfange lederne Eimer machen. Man nahm einen „ledernen Emmermacher“ an, der freie Wohnung und für je 4 Eimer 36 gl bekommen sollte⁹⁾.

Damit das nötige Wasser zum Löschen bei der Hand war, mußte jeder vor seiner Tür ein Gefäß mit Wasser stehen haben¹⁰⁾. Recht grausam mutet die Bestimmung an, daß, wer dies Wasser absichtlich vergießt, seinen Hals verlieren solle¹¹⁾. Der Rat mußte um jeden Preis diese Bestimmung durchsetzen. Das Wasser, das ein jeder vor seinem Hause stehen hatte, genügte nur für den ersten Augenblick; das übrige mußte zu Wagen herangeschafft oder herangetragen werden¹²⁾. Die Wasserfuhren wurden natürlich entsprechend bezahlt. Mußte in Kulm das Wasser von der Weichsel geholt werden, so gab man für eine vierspännige Fuhre 1 scot, von dem Teiche auf dem Markte 1 sch¹³⁾. Später sah man ein, wie wichtig

1) Elb. Arch. C 45. 2) Bruhns: a. a. O. S. 520. 3) Neust. Willk. ZWG VII S. 110 u. 115.

4) Die Viertelherren haben achtzugeben, daß Leitern und Feuerhaken in Ordnung sind. Jeder Bürger muß seinen Eimer zum Feuer mitbringen (Regest).

5) *Himmelreich* ad a. 6) Das Elb. Kämmereibuch bucht anlässlich von Bränden Ausgaben für Eimer S. 181 a u. 208 a. 7) ib. S. 364 b. 8) ib. S. 181 b.

9) Thorn. Denkw. S. 131. Er erhält 33½ mr 33 sch nach dem Kämmereiabrechnungsb. der Altst. Thorn. Thorn. Ratsarch. III, 79.

10) Kulm. Willk. Zusatz von späterer Hand: unde das gleichenn Wasser vor seiner thore. Willk. d. Neust. Thorn ZWG VII S. 110.

11) ib. S. 110. 12) Elb. Kämmereibuch: Ausg. für Wassertragen bei Bränden 1409.

13) Bruhns: a. a. O. S. 520.

es war, daß vor allem möglichst schnell Wasser an der Brandstätte war, und so setzte ein Zusatz zur Kulmer Willkür Prämien für die fest, die die ersten Fässer Wasser brachten¹⁾.

4. Sicherheitspolizei.

Organe der Sicherheitspolizei.

1. Wachtdienst der Bürger.

Ebenso wie es allgemeine Bürgerpflicht war, bei Feuersgefahr Hilfe zu leisten²⁾ oder im Kriegsfall die Stadt zu verteidigen³⁾, so kam es auch jedem Bürger zu, bei der Bewachung der Stadt zu helfen⁴⁾. Diese drei Pflichten waren untrennbar miteinander verbunden. Nicht nur die „Erben“, d. h. die eigentlichen Hausbesitzer, sondern auch die Hausgenossen (Mietleute), Kellerbewohner und diejenigen, die wüste Hofstätten und Buden gemietet hatten, hatten in Braunsberg die Verpflichtung zu wachen⁵⁾. Anders lag es auch kaum in den andern Städten; „wachin unde mite czu reysen“ wird in Königsberg 1378 als wesentlich zum Bürgerrecht gehörig angeführt⁶⁾. Nur der präsidierende Bürgermeister war in Thorn von der Wachtpflicht frei⁷⁾, ein Vorrecht, das sich allmählich auch die Gesamtheit der Ratleute erwarb. Ja, die Schöffen erlangten sogar 1461 dasselbe Recht in bezug auf die Wache wie sie⁸⁾. Der Rat konnte und wollte es nicht dulden, daß gerade die ehrenwertesten Elemente sich dem öffentlichen Sicherheitsdienst entzogen. 1476 bestimmte er denn auch, daß die Schöppeu genau ebenso zu wachen hätten wie die Bürger⁹⁾. Schließlich gab der Rat doch nach: Bürgermeister, Ratsherren, Schultheißen, die 4 jurati ex communitate und die Türschließer waren frei von der bürgerlichen Wache, aber nur für die Häuser, in denen sie wohnten. Waren sie im Besitz von Bierhäusern, so mußten auch sie sowieso die Wache leisten¹⁰⁾. Diese angesehenen Bürger besaßen oft noch ein oder mehrere Häuser, und auf diese bezog sich die Befreiung nicht. Der Wachtdienst haftete an der Hofstätte; lag sie wüst, so fehlte auch der Wächter, den sie zu stellen hätte. Der Rat war also auch von diesem Gesichtspunkte aus bemüht, für ihre Bebauung zu sorgen¹¹⁾. In Thorn hatte die Gemeinde auf den „wüsten Huben“, wo Korn und andere Güter lagerten, die Wache zu leisten¹²⁾.

¹⁾ So got vor sey fewir aussqweme wer das erste vas wasser brenget der czol 1 fird do vonn habenn wer des ander bringet 4 schill. das dritte 2 schill.

²⁾ Vergl. oben S. 53. ³⁾ Voigt: Geschichte Preußens Bd. 3 S. 499. ⁴⁾ Schultz: a. a. O. S. 95. ⁵⁾ Cod. Warm. III nr. 419 ad 1401. ⁶⁾ Mendthal: a. a. O. nr. 94. ⁷⁾ Thorn. Denkw. S. 59 ad 1431. ⁸⁾ ib. S. 93. ⁹⁾ ib. S. 120. ¹⁰⁾ Reformatio Sigismundi, Thorn. Willk. ¹¹⁾ Vergl. oben S. 48. ¹²⁾ Thorn. Denkw. S. 64.

Nicht einmal die geistlichen Kongregationen waren, insofern sie Grundbesitz in der Stadt besaßen, frei von dieser Pflicht. In Kulm wurde 1267 festgesetzt, daß das Jungfrauenkloster von den 4 Baustellen 1 Wächter zu stellen habe¹⁾. In Königsberg hatte das Domkapitel da, wo es Häuser bauen ließ, auch die Wachtpflicht²⁾. Erst 1333 übernahmen die Bürger den Sicherheitsdienst im alten Domhof³⁾. Von der Möglichkeit der Stellvertretung ist nirgends die Rede. Jeder, der in der Stadt und nicht gerade krank war, hatte selbst zu wachen⁴⁾. Natürlich wurden im allgemeinen nicht alle zu gleicher Zeit aufgeboten; sondern die Wache ging reihum⁵⁾. In Kulm war es Sitte, nach Korporationen geordnet zum Sicherheitsdienst zu erscheinen, denn der Kulmer Schneiderbrief besagt, daß, wenn der Rat geböte, zu wachen, jeder kommen und niemand auf dem Wege zur Wache unbescheidene Bemerkungen machen solle⁶⁾. Sobald die letzte Glocke in Königsberg geläutet hatte, mußten sich die Bürger, die an der Reihe waren, auf dem Markte einfinden⁷⁾. Sie besorgten die erforderlichen Rundgänge und brachten die übrige Zeit in den Wachtbuden zu, die natürlich die Stadt instandhielt, wie es für etwas spätere Zeit für Kulm bezeugt ist⁸⁾. In Thorn gehörte die Aufsicht über die Wachhäuser zu den Pflichten der Viertelherrn⁹⁾. Die Wachmannschaften eines jeden Quartiers standen unter einem Hauptmann, der die notwendigen Anordnungen zu treffen hatte, um den sich die Bürger sammelten¹⁰⁾. Diese Nachtwache der Bürger hatte nur Sinn, wenn damit eine Autorität verbunden war, der niemand zu widersprechen wagte, geschweige denn, sich tätlich dagegen zu setzen. Hier durfte der Rat in keinem Falle Nachsicht walten lassen. Wie scharf man vorging, zeigt eine Thorner Begebenheit aus dem Jahre 1458¹¹⁾: Hans Hermann Papen Knecht wurde in die Acht getan, weil er sein Schwert gegen einen Herrn des Rats gezogen hatte, der in der Nacht Hauptmann war, obwohl er nur dessen Knecht den Ärmel durchgehauen hatte.

1) Kulm. Urkundenbuch nr. 78. 2) Mendthal: a. a. O. nr. 19 u. 20. 3) ib. nr. 30.

4) Kgb. Willk. Art. 5: Einn iglicher, dem die wache gekundiget ist, von der Stadt wegnen, der soll ob er einheimisch ist, unnd ob erss vonn Kranckheit vormagk selber gehenn bei der Stadt buess niemand für sich zu sendenn.

5) Cod. Warm. III nr. 419 ad 1401.

6) Danz. Staatsarch. 322 nr. 117: Ouch wen man uns von des Ratisweggn gebwtet zcu wachen und wen es dy meister heissen und geet der nicht methe yn der wache al umb und umb yn der Stat und ap derselbige uf dem wege an der Wache were umbscheidn den zulle wir dem rothe melden bey unnsrem eyde.

7) Kgb. Willk. Art. 5 . . . unnd wan man die leczte Glock leutet uf dem Marckt zusammenn kommenn . . .

8) Schultz: a. a. O. S. 95 Anm. 3.

9) Thorn. Willk. 1523: darczu wie vjel wachheuser ansagen, damit die recht gehalten werden. 10) Thorn. Denkw. S. 88. 11) Thorn. Denkw. S. 88.

2. Wachtdienst der Wächter.

Schon auf den Straßen der Stadt bei Nacht genügte der Sicherheitsdienst, wie ihn die Bürger leisteten, nicht. Zu ihrer Unterstützung und zur ständigen Bewachung der Befestigungen mußte der Rat besondere Diener anstellen, die Wächter. Wohl auf jedem bedeutenden Mauerturm, auf jedem Tor war einer stationiert. In Kulm waren es sieben, auf jedem Turm einer¹⁾. Abgesehen vom Schiebellichtem Turm gehörten die Türme alle zu Toren. Nur das Barfüssertor hatte keinen Wächter²⁾. Das war 1430. In Elbing werden 1408 fünf Wächter erwähnt³⁾, in Königsberg 1519 zwei, 1520 zweimal zwei Wächter und zweimal ein Wächter⁴⁾. Das sind doch wohl nur zufällige Buchungen; denn eine Stadt wie Königsberg konnte ihre Befestigungen schwerlich mit nur zwei Wächtern schützen. Auch für Thorn kann man die Zahl der Wächter nicht bestimmen; nur gelegentlich wird eines Wächters auf dem Kulmischen Tore Erwähnung getan⁵⁾. In Zeiten, in denen das Land unruhig war, wurde die Bewachung der Stadt verschärft. 1410 ließ man Reiter in Thorn auf den zur Stadt führenden Straßen patrouillieren, um einen Angriff von Kriegsgesindel vorzubeugen. Acht Männer wurden auf den Toren stationiert, um auszulugen. Es waren ehrbare Männer aus der Stadt und erhielten dafür besonderen Lohn. Auf jedem Tor sollten nachts vier Leute wachen⁶⁾. Auch 1411 war noch nicht Ruhe eingelehrt; die Stadtdiener mußten tags ein Schwert tragen und nachts gewappnet wachen, um in jedem Augenblick eingreifen zu können⁷⁾. Verschärfte Wachen auf den Türmen⁸⁾, Wachen in den Vorstädten⁹⁾, das waren die Hauptmaßnahmen in Kriegszeiten.

Der Lohn der Wächter mag in den einzelnen Städten verschieden gewesen sein. Nur für Kulm steht fest, daß sie 2 mr 2 sc. jährlich in sechs Raten erhielten: Ostern, Pfingsten, Johanni, Michaeli, Martini und Weihnachten¹⁰⁾. Das war eine herzlich unbedeutende Summe. Noch geringer sind die Aufwendungen Elbings. Abgesehen von 8 sc. Schuhgeld¹¹⁾ finden

1) Schultz: a. a. O. S. 16 Anm. 1. 2) ib. S. 16. 3) Elbinger Kämmererbuch. 4) Kgb. Staatsarch. nr. 136. 5) Thorn. Denkw. S. 22 ad 1398. 6) Thorn. Denkw. S. 41. 7) ib. S. 43. 8) ib. S. 84. 9) ib. S. 86.

10) Schultz: a. a. O. S. 16 Anm. 1 gibt 7 mr 2 sc. an. Ich möchte meine Lesung 2 mr 2 sc. halten, denn bei Addition der einzelnen Posten, die für einen jeden Wächter aufgewendet werden, ergibt sich auch 2 mr 2 sc.

11) Elb. Kämmererbuch werden 8 sc. für 4 Paar Schuhe den Wächtern gegeben. Könnte man daraus auf 4 Wächter schließen, so stände fest, daß Elbing in Friedenszeiten nur 4 Wächter gehabt habe, und daß deren Zahl 1410 auf 12 erhöht sei; denn es werden 1410 24 sc. Schuhgeld gebucht.

sich überhaupt keine regelmäßigen Ausgaben für die Wächter. 1403, 1410 und 1413 beschaffte der Rat ihnen Decken, sonst erhielten sie nur etwa Weihnachten ein nicht gerade sehr reichlich bemessenes Opfergeld. Wird 1408 6 sc. und 1414 1 mr für die Wächter erwähnt, so sind das Zuwendungen ähnlich dem Opfergelde. 1410 erhielten die Wächter auf den Türmen 16 mr. 4 sc., eine Ausgabe, die durch die Kriegszeiten bedingt war¹⁾. In Thorn scheint gegen Ende unseres Zeitraumes der Lohn eines Wächters 6 mr. betragen zu haben²⁾. Außer in Thorn tragen die Ausgaben der Obrigkeit für die Wächter den Stempel des Zufälligen, besonderer Gnadengeschenke. Die Haupteinnahmen derselben bestanden in der Abgabe, die von Erben, Kellern, wüsten Hofstätten und Buden, soweit sie vermietet waren, erhoben wurde. In Braunsberg betrug sie im Winter 8 Pf., im Sommer 6 Pf.³⁾; allem Anschein nach war also der Wachtdienst im Winter beschwerlicher als im Sommer. Die Wächter hatten vermutlich auch teil an der Nachtwache, und sie hatten daher im Winter länger Dienst als im Sommer. In Thorn wurde der Wächterlohn von den „Collectores Wächterlohns“ erhoben. Ihre Namen sind für eine ganze Reihe von Jahren überliefert⁴⁾. Sie wurden vom Rat vereidigt⁵⁾ und lieferten doch wohl den erhobenen Zins an die Stadt ab, die dann die Wächter davon lohnte. Diese unterstanden dort den Viertelherren⁶⁾, die darauf acht zu geben hatten, daß der „Stadt Wache genug geschehe“.

Die Wächter wurden in ihrer Tätigkeit durch den energischen Schutz der Obrigkeit unterstützt. Wer sich nachts gegen sie mit Worten oder Werken verging, dem drohte als Strafinstanz in der Neustadt Thorn nicht nur der Rat, sondern auch der Orden⁷⁾. Nicht anders war es in Kulm; der Betreffende soll nicht wissen, „was her vorburt kegen unserm heren kumpthur und der Stadt“⁸⁾. Wer in Königsberg einen der Stadtdiener auch nur mit dem Messer angriff, verlor es und verfiel außerdem einer schweren Geldbuße⁹⁾. Kam es gar zu „blaw oder bludt“, so bestand die Strafe in Verlust der Hand oder des Halses¹⁰⁾. Die Straßenpolizei lag, soweit sie strafrechtlich war, in der Hand des Ordens. Er beharrte dabei,

1) Elb. Kämmereibuch, 2) Kämmeriabrechnungsbuch Thorn. Arch. III, 79.

3) Cod. Warm. III nr. 419 ad 1401.

4) Thorn. Denkw. 1399 (S. 23), 1400 (S. 25), 1402 (S. 29), 1404 (S. 33) usw.

5) ib. S. 29. 6) Thorn. Willk. 1523.

7) Thorn. Neust. Willk. ZWG VII S. 106 f. 8) Schultz: a. a. O. S. 95 Anm. 4.

9) Kgb. Willk. Art. 7: Zeucht einner einn Messer uber die vorenandenn oder uber ihrer einnenn der vorbusset einne mr unndt das messer vorlohrenn.

10) ib. Art. 8: Wirdt jmandt inn unser Hernn oder der Stadt geschefftenn vorsehret mit blaw oder bludt, das soll er vorbussenn mit der Hanndt, oder wirdt jemand zeugbar, der vorbusset mit seinnem Halse, oder denn Todtschlag vorbusset er mit denn Radte.

auf öffentlichen Straßen, Wegen und Pfaden seines Landes den Frieden zu wahren; das Straßengericht hatte er sich so gut wie immer selbst vorbehalten; nur Elbing und Braunsberg hatten in bezug hierauf eine bevorzugte Stellung¹⁾.

Bewachung der Tore.

Jede der hier behandelten Städte war von Wall und Graben umgeben; nur durch die Tore drängte sich der Verkehr hinein. Mit Sonnenuntergang wurden sie geschlossen; dann lag die Stadt als eine Welt für sich da. In engen Verhältnissen hielt man noch lange keine besonderen Torschließer; in Braunsberg wurde 1389 bei Vergebung einer Hofstätte am Tore zur Bedingung gemacht, daß der Besitzer des Hauses die Schließung und Bewachung des Tores übernehme²⁾. In Kulm zählte wohl der Wächter, der auf dem Tore stationiert war, das Öffnen und Schließen des Tores zu seinen Amtspflichten; denn von Torschließern wird nirgends gesprochen. Seine Wohnung hatte er vermutlich im Tore selbst; denn es ist anzunehmen, daß, wie in Elbing sich auf den Toren heizbare Wohnungen befanden³⁾, auch in Kulm der Wächter an Ort und Stelle wohnte. Die Identität von Torschließer und Wächter läßt sich aber nicht tatsächlich erweisen, da die Willkür nur ganz allgemein sagt: wer der Stadt Schlüssel hat, soll, wenn die Tore geschlossen sind, niemandem öffnen ohne des Rats Willen⁴⁾. Thorn hatte besondere Torschließer im Dienst⁵⁾. Die Schlüssel aber mußten sie scheinbar den clavigeri der einzelnen Tore abliefern; das waren angesehene Leute, die auch sonst im Leben der Stadt eine bedeutende Rolle gespielt haben: 1388 ein Hermann von Allen, der 1399 Ratmann war und 1413 zu den „colligentes wachterlohns“ gehörte⁶⁾, oder 1390 ein Johann de Putten, der im Jahre vorher regierender Bürgermeister gewesen war⁷⁾. Der Sinn dieser Einrichtung war doch wohl der, daß die Torschließer gehindert werden sollten, von sich aus bei Nacht irgendwelche Leute einzulassen. Einer vom Rate hatte auf diese Weise immer die Kontrolle. 1478 scheinen sich die Verhältnisse schon gewandelt zu haben: Rat und Bürgerschaft stritten um die Schlüssel, sie verblieben der Bürgerschaft⁸⁾.

¹⁾ Lohmeyer: Geschichte von Ost- und Westpreußen. S. 208.

²⁾ Acta Praetoria fol. 124 (Braunsberger Stadtarch.) Anno domini 1387 do gab der rat tydicken die houestat by dem tore, das her und alle, di dy in dem huse wonen, sullen umsust das tore slyssen und bewaren.

³⁾ Elb. Kämmererbuch bucht Reparaturen in den Wohnungen und an den Öfen auf den Toren.

⁴⁾ Schultz: a. a. O. S. 94 Anm. 3. ⁵⁾ Thorn. Denkw. S. 29 ad 1402.

⁶⁾ Thorn Denkw. S. 14, 23, 46. ⁷⁾ ib. S. 17 u. 15. ⁸⁾ Zernecke ad a.

Verordnungen der Sicherheitspolizei.

Die Menschen jener Zeit waren noch zufahreder als die heutigen, noch eher geneigt, sich ihr vermeintliches Recht zu nehmen und sich auf der Stelle zu rächen. Schlägereien waren noch verhältnismäßig harmlos, aber auch sie waren natürlich verboten¹⁾. Die Strafe, die auf Messerstechereien stand, war bedeutend höher²⁾. Kam es dabei gar zu einem Totschlag, so hatte der Täter das Leben verwirkt, und nur Notwehr galt allenfalls als Entschuldigungsgrund³⁾. Blättert man in dem Kulmer Gerichtsbuch⁴⁾, so ist man erstaunt, wie oft dort Urteile wegen Totschlags gefällt werden. Daher versteht man, daß kein Verbot so oft wiederholt worden ist wie das des Waffentragens. Niemand soll ein Schwert tragen weder bei Tage noch bei Nacht, und die Messer sollen nicht länger sein, als der Stadt Maß ist⁵⁾, wurde schon 1390 in Thorn verordnet. Ein Jahrhundert später kamen doch noch Zuwiderhandlungen vor. Bei 1 fird. Buße und dem Verlust der Waffen wurde ihr Tragen bei Tage und bei Nacht untersagt; wer nach 9 Uhr abends noch mit Waffen betroffen wurde, ward in den Turm gesetzt⁶⁾. Alle ungewöhnlichen Waffen waren in Kulm verboten⁷⁾, sowohl auf der Straße als im Wirtshaus. Der Wirt hatte Anzeigepflicht. Das Tragen eines Messers und eines Brotmessers war gestattet, alle anderen aber verboten⁸⁾. In Königsberg war der Stadt Maß für die erlaubten Messer 1 Elle, wobei schon das Heft mitgerechnet war. Auf Übertretung stand Verlust der Waffen und achttägiges Gefängnis bei Wasser und Brot. Kam ein Gast in die Stadt, so mußte er seine Wehr in der Herberge lassen, und der Wirt war verpflichtet, ihn darauf

1) Thorn. Neust. Willk. ZWG VII S. 114. Welche sich auch mit inandyr gedruchtsken (gedroschen) der vorbuzit eyn. yzlicher eyn marc.

2) Altst. Wittb. S. 483 (Elbing). Vom Messerzog ist 3 mr baussen dem Rinstejn, sondern binnem dem Renstein. (Die Bestimmung ist nicht ganz klar.)

3) Wernicke I S. 343.

4) Danziger Staatsarch. 322 A nr. 7.

5) Thorn. Denkw. S. 17.

6) ib. S. 125 ad 1479.

7) Kulm. Willk.: Niemand sal auch geen mit Beylen hoppen noch mit Spissen, noch mit grellen, noch mit eynigen ungewonlichen wopen, bey tage adir bey nachte uff der Strassen, noch in Tafernen; bey wene man sie findet, der sal geben 1 fird und die wopen czuor vorlorn und der wirdt, der des nicht meldet, sal ouch eynes halben firdunges seyn bestanden.

8) ib. Von allerley Messern, sal nymand mer denn eyns tragen ane Broetmesser Bey weme man sie findet, die sullen alle verloren seyn.

aufmerksam zu machen¹⁾). Am leichtesten kam es natürlich zu Schlägereien in Wirtshäusern und überhaupt an Orten, wo man zusammen trank. Daher wurde fast in jedem Gildebrief verboten, mit Waffen zur Versammlung und zum Bruderbier zu kommen. In Thorn durften Zimmerleute mit ihren Beilen und Fleischer mit ihren Schlachtmessern nicht in die Bierhäuser gehen²⁾). In ältester Zeit war man nicht so streng im Verbote, Waffen zu tragen. Die Thorn-Neustädtische Willkür verbot es nur nachts nach der ersten Glocke³⁾). Ein Überbleibsel dieser Verhältnisse sind jene Bestimmungen in den Willküren, durch die verboten wird, nachts in Waffen zu gehen, und die doch bei dem allgemeinen Waffenverbot unnötig geworden waren. Das ist der Fall sowohl in der Kulmer⁴⁾ als in der Königsberger⁵⁾ Willkür, die beide aus älteren und jüngeren Bestandteilen zusammengewachsen sind. Das Verbot, Waffen zu tragen, ging in Königsberg so weit, daß nicht einmal die Schützen und Ordensdiener nachts in Waffen gehen durften ohne besondere Erlaubnis des Rats⁶⁾). Daß es wegen der allgemeinen Sicherheit nicht erlaubt war, mit Waffen zur Feuerstätte zu kommen, ist im Abschnitt über die Feuerpolizei erwähnt worden.

Nachts sollten die Straßen möglichst ruhig daliegen. Ließ es sich nicht vermeiden, daß man abends die Straße durchschritt, sei es, daß man durch sein Gewerbe dazu gezwungen wurde, oder daß man von ehrbaren Lustbarkeiten oder guten Freunden heimkehrte, so sollte man jedenfalls mit einer Laterne gehen⁷⁾). Ja, in Elbing unterlag sogar jeder, der sich ohne Grund nachts auf den Straßen herumtrieb, einer Strafe von 1 fird.⁸⁾). Jeder Wirt mußte seinen Gast darauf aufmerksam machen, denn, falls

1) Kgb. Willk. Art. 122: Item so ist unser herr Hauss Comptur mit den dreienn Stettenn einnes wordenn das niemandt soll ein Messer tragenn lenger einer Ellen langk mit hefft und mit der Klingenn, Wer daruber begriffen wirdt dem soll manss nehmen, unnd soll vorloren seinn unnd soll darumb gefengnuss leidenn acht Tagelangk unnd man soll ime nicht mehr gebenn, dan Wasser unnd brodt, unnd ein jczlicher wirdt waren seinen gast wann er erst zu im einkömmet, daz er seine wehr ablege auf das er nicht zu schadenn komme.

2) Thorn. Willk. 1523: Item es sollen die zimmerleute midt ihren beilen noch die fleischer oder ihre knechte midt ihren schlachtmessern in die Bierheuser nicht gehen bey eines Erbaren Rhatss harter straffe.

3) ZWG VII S. 107. 4) Schultz: a. a. O. S. 96 Anm. 3.

5) Kgb. Willk. Art. 6: Auch wer nach der leztenn Glocke uf der gassenn mit waffen begriffen wirdt, des Waffen sol zuuor seinn verlohren, darczu sol er vorbuessen mit ein f oder 8 Tage darumb gefangen liegenn.

6) Kgb. Willk. 7) Schultz: a. a. O. S. 96 Anm. 1.

8) Altst. Wettb.: Wer da nach dem leuten der Glocke auff der Gasse gefunden wird, er sey Bürger oder Gast, der soll dieser nach gesetzten busse bestanden sein. Ist er ein Bürger, so soll er geben 1 Vierding.

der Gast zu Schaden kam, trug der Wirt denselben. Um die Wächter in höherem Maße an der Durchführung zu interessieren, gab man ihnen ein Drittel der einkommenden Bußen¹⁾. So mancher versteckte sich, um bei Unfug nicht erkannt zu werden, unter einer Maske. Daher wurde schon 1390 verboten, nachts mit verdecktem Antlitz zu gehen²⁾; 1479 wurde diese Anordnung auf alle Lustbarkeiten ausgedehnt, und ihre Übertretung mit Gefängnis und 1 fird. bestraft³⁾.

Allen Vergnügungen war im Interesse der Allgemeinheit durch die Polizeistunde eine Grenze gesetzt, die nicht ohne Strafe überschritten werden durfte. Alsdann hatte völlige Ruhe auf den Straßen zu herrschen. Schreien und Pauken war verboten⁴⁾, und wer in Elbing nachts auf der Straße schrie, sang, pfiiff, paukte oder Saitenspiel trieb, zahlte 1 fird. Strafe⁵⁾. Dort ward das ganze Jahr hindurch die Bierglocke um 8 Uhr, die Wächterglocke sommers um 10, winters um 9 Uhr geläutet⁶⁾. Die Polizeistunde wurde wohl durch die Wächterglocke angegeben; denn nach einer Ratswillkür von 1421 war der Bierausschank im Sommer bis 10, im Winter bis 9 Uhr gestattet⁷⁾. Wo etwa ein Gast versuchen würde, einen Wirt zur Übertretung dieses Gesetzes zu bestimmen, da wollte der Rat ein Exempel statuieren⁸⁾. Die an erster Stelle angeführte Willkür

1) Elb. Altst. Wettbuch S. 477: Item ein itzlich wiirt soll warnen seine Gäste vor also thanem schaden, thut er dz nicht, und der gast kombt also zu schaden, so sol der wiirt geben die busse, und nicht der Gast. Were auch dz jemand Nochtsachen hette, die da redliche weren, oder dz er suchte seine redliche Narung, als Schuffenbräuer usw., der mag wol gehen, doch ja mit einem Lichte, und ohne Geschrey, ohne gesäng, und ohn alle pfeiffen, Paucken und Seitten Spiel, und ohne Verdruss ehrbarer Leutte bey vorgeschriebener busse. Were es aber dz erbare leutte, in zimlichen und ehrlichen frewden, allss von König Artus Hoff, schissgarten, hochzeiten, Gülden, oder ein freund von dem andern, nach der wächter Glocke hin heim ginge dz mag wol geschehen und sind ohne busse; doch ja in der vorgeschriebem weise, dz es geschehe ohn alles Geschrey, und Verdruss, und schaden erbarer Leutte, bey der vorgeschriebenen busse, der Herschafft und der Stadt die zwey Theil, und den wächtern das dritte Theil, davon zu geben.

2) Thorn. Denkw. S. 17. 3) ib. S. 125. 4) Schultz: a. a. O. S. 96 Anm. 2.

5) Vergl. oben Altstädtisches Wettb. S. 477 f.

6) Altst. Wettbuch S. 477 . . . dz man die bier Glocken leuten soll zu achten durch dz gantze Jahr, nach alter Gewonheit, und den Sommer über von Ostern biss zu Micheli, soll man leuten die wächter Glocke zu neuen.

7) Altst. Wettb. S. 473. 1421: Es soll kein bier Zapper ein hauss offen halten den wintter ober, allss von Barthelmei bis zu pfinsten, lenger den zu 9 der Glocke, dornach er niemand bir auffragen noch vorkauffen soll, binnen oder baussen hauses bey Verlust ein es Vierdings. Den Sommer über, alls von pffingsten biss zu Bartholomäi, so mag man bir Zappen biss zu zehn der Glocke.

8) ib. Wer es sache, dz Jemand freventlichen umb dieser Satzung willen einen wiirt vordriess zusöge, mit wortten oder werken und wolie dieses Gebott nicht achten, dz will man mit ihm alsse richten, dass sämbtliche andere daran werden gedéncken.

belegte den Übertreter mit je 3 mr Buße an den Orden und die Stadt, im Unvermögensfalle mit vierwöchentlichem Gefängnis bei Wasser und Brot¹⁾. In Kulm lag die Polizeistunde bedeutend später; bis Mitternacht durften dort die Wirtshäuser offen gehalten werden²⁾. In Thorn-Neustadt durfte der Wirt seinen Betrieb über die Polizeistunde ausdehnen, wenn er fremde Gäste hatte. Auch war ihm nicht verboten, Bier zu verkaufen, wenn man es von ihm in Kannen holen ließ³⁾. Später wurden in Thorn sommers und winters alle Wirtshäuser um 10 Uhr geschlossen⁴⁾. Wer sich alsdann ohne Licht auf der Straße befand, mußte sich durch Nennung seines Wirts ausweisen können bei 1 mr Strafe oder Gefängnishaft⁵⁾. Das war wohl die allgemein übliche Art, über Fremde und Gesindel Kontrolle auszuüben⁶⁾. Durch die Aufsicht über die Fremden wurde die Verkehrssicherheit bedeutend erhöht. Es bestand in bezug auf die Fremdenpolizei eine für das ganze Land geltende Regelung⁷⁾. Jeden Fremden, den der Wirt nicht kannte, mußte er dem Bürgermeister melden. Erschien der Fremde verdächtig, so sollte er gefangen gehalten werden; bis er sich ausweisen konnte. Bei Nichtbefolgung trug der Wirt den Schaden, den jener anrichtete. Ein jeglicher Pilgrim mußte das Zeichen seines Herrn haben; denn unter der Maske des Bettlers verbargen sich so manche unlautere Elemente. Jeder Wirt sollte zusehen, wen er beherbergte⁸⁾, eine Mahnung, die namentlich zu beherzigen war, wenn, wie bei Jahrmärkten, eine Menge Menschen in der Stadt zusammenströmte. Da sollte jeder seine Gäste nach Namen und Herkunft fragen⁹⁾. In dieselbe Richtung fällt auch jene Kulmer Bestimmung, die dem Bauern den

1) Altst. Wettb. S. 478: Were es auch dz jemandes mitt frewel diese vorgeschriebenen artikel brechen wolte umb seines über Muthes willen, der soll büßen 3 mr der Herschaft und der Stadt, hatt er dz Geldes nicht, er soll im Turm 4 wochen lang wasser und brod essen.

2) Schultz: a. a. O. S. 96 Anm. 5. 3) ZWG VII S. 107.

4) Thorn. Willk. 1523: Alle die Wein, Methen, unndt Bier schencken sollen sampt ihren Gesten nach der Glocken zehen sicczende nicht erspuret werden, denn wer da sicczet unndt trincket nach der glocke 10 der giebet $\frac{1}{2}$ mr Dergleichen der wirht tun soll.

5) ib. sondern wer bey Nachte ohne liecht auf der gassen gehende befunden, unndt so wurde aufgehoben, unndt kan ehr seinen wirht nicht genennen der giebet 1 mr oder Man soll in seczzen in den stock als lange also es dem Rahte gefallen wiell.

6) Thorn. Neust. Willk. ZWG VII S. 110. Altst. Wettb. (Elbing): Ist er ein Bürger, so soll er geben 1 Vierding, ist er ein Gast, die wächter sollen mit gehen vor seines wirts Thüre, bestehet ihn der Wirht die Herberge, so soll er geben einen Vierdung, gleich dem bürgere, bestehet ihn aber der wirht die Herberge nicht, man soll ihn legen in den Turm, biss man erfährt wz sein betreib ist.

7) St.-A. I. nr. 44 u. V nr. 168. 2) Thorn. Neust. Willk. ZWG VII S. 115.

8) Kgb. Willk. Art. 126 . . . wer dann geste herbergenn wirdt der soll sie fraggen vonn wannen und wer sie sein

Aufenthalt in der Stadt nur bis Sonnenuntergang gestattet¹⁾. Schwerer als in der Stadt war die Kontrolle in den Vorstädten; hier fand leicht alles mögliche Gesindel Unterschlupf. In Thorn verbot man daher 1393 grundsätzlich, dort Gäste und Pferde zu beherbergen²⁾. Am Ende unseres Zeitraums lagen die Verhältnisse in Thorn so, daß die Viertelherren die polizeiliche Aufsicht führten über alle, die in der Stadt wohnten. Alle halbe Jahr kontrollierten sie die Einwohner, stellten fest, ob sie Bürgerrecht hätten oder nicht, und was für Gewerbe sie trieben³⁾.

In bezug auf das Versammlungsrecht galten in ganz Preußen gewisse feststehende Normen. Zu mehr als 10 durfte man zu keiner Versammlung kommen, und Waffen dabei mitzuführen, war verboten⁴⁾. Für die Abhaltung von Versammlungen war die Genehmigung des Rats erforderlich⁵⁾; jede einzige mußte bei ihm angemeldet werden. Das Versammlungsrecht der Innungen war beschränkt; schon die Gewerksordnung von 1385 gestattete nur vier Morgensprachen jährlich und zwar in Gegenwart einiger Ratsvertreter⁶⁾. Diese Bestimmung ist in derselben oder in unwesentlich abgeänderter Form in fast alle Handwerkerrollen übergegangen. So konnten am leichtesten alle Machenschaften und Aufstandsbestrebungen gegen die Obrigkeit im Keime erstickt werden.

Mit der Sorge für die Sicherheit der Person ist die Sicherheitspolizei eigentlich nicht beendet, sondern es käme noch die Sorge für die Sicherheit des Eigentums hinzu, ein Zweig, der hier außerhalb der Betrachtung bleiben soll. Es sei nur erwähnt, daß der erste bekannte gesetzgeberische Akt des Ordens in seinem neuen Lande jene äußerst strenge Verordnung gegen Diebstahl ist⁷⁾.

1) Schultz: a. a. O. S. 95 Anm. 5. — St.-A. II nr. 383 u. 410. 2) Thorn. Denkw. S. 20.

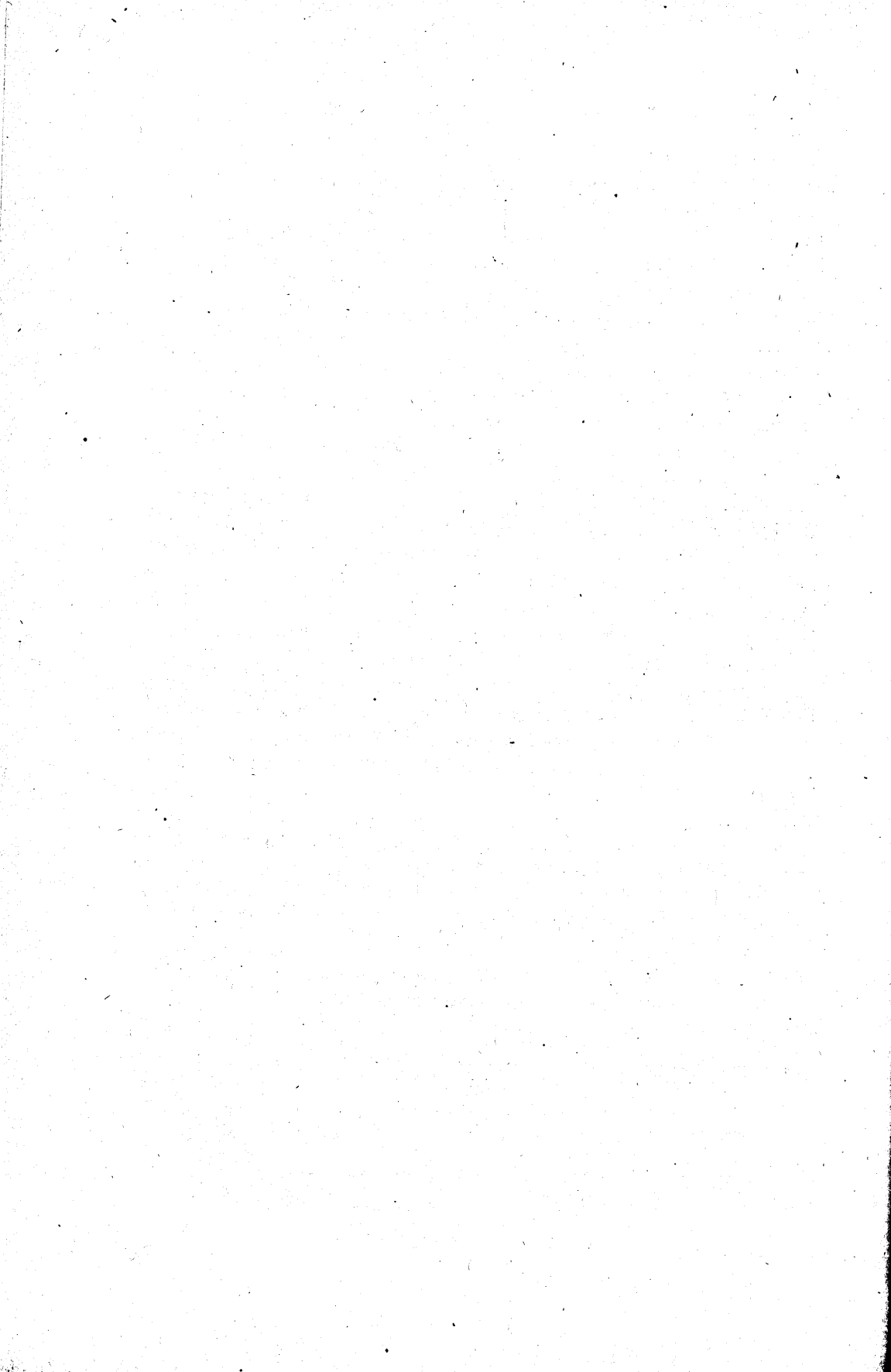
3) Thorn. Willk. 1523 . . . unndt wehr darinnen wohnet, gutte aufachtung haben, wer Burgerrecht habe oder nicht, was ein ieder fur handel oder nahrung treibe.

4) St.-Akt. I nr. 43 ad 1394 stimmt fast wörtlich mit der Königsberger Willkür überein Art. 137.

5) Kulm. Willk.: Ouch wilkor wir das nymant sal sammenunge mache ane des Rathis wissen und wille.

6) Cod. Dipl. Pr. IV nr. 30. 7) Mendthal: a. a. O. nr. 11.

(Der letzte Teil der Abhandlung wird im nächsten Heft dieser Zeitschrift erscheinen.)



Die Reste des Marienburger Konventsbuches aus den Jahren 1395—1398.

Herausgegeben von
Arthur Sielmann.

Beim Durchsehen der von dem Marienburger Pfarrer Häbler 1820 bis 1834 angefertigten Quellenauszüge (gegenwärtig im Marienburger Schloßarchiv aufbewahrt) stieß ich im vierten Bande der Schriften auf einen längeren Auszug aus den nach Ziesemers Mitteilung in der Einleitung zur Ausgabe des Marienburger Konventsbuches verlorenen Jahrgängen 1395—1398 des genannten Buches. Dank der Erlaubnis des Herrn Geheimrat C. Steinbrecht bin ich in der Lage, den kleinen Fund zu veröffentlichen.

Der erhaltene Rest ist sehr gering und betrifft fast ausschließlich die Ausgaben, auch ist er oft unvollständig oder verkürzt, möglicherweise auch beim Abschreiben z. T. entstellt (vgl. a. 1395: snyderonen). Immerhin wird man ihm einen Wert nicht absprechen können, enthält er doch einige recht interessante Nachrichten (z. B. Nogatbrücke, Karpfenteiche u. a.). Es zeigt sich auch, daß die Ausgaben während des ganzen Zeitraumes von 1395—1409 z. T. eine große Regelmäßigkeit aufweisen, gewisse jährlich wiederkehrende während des ganzen Zeitraumes unverändert bleiben (vgl. Heuschlag, Küche usw.). Wir können schließlich auch sehen, daß die schlechte Abgrenzung zwischen der Treblerkasse und der Konventskasse, von der MCB 114,27 mit der eigentlich der Treblerkasse zukommenden Ausgabe von 100 m. für getrocknete Fische ein Beispiel bietet, auch im Jahre 1396 nachzuweisen ist.

Da anscheinend weder Joh. Voigt noch Häbler einen Unterschied zwischen dem Inhalt der verschiedenen Bände des MOB. bemerkt haben, wenigstens nichts davon erwähnen, kann man wohl annehmen, daß das Konventsbuch 1395—1398 in derselben Weise geführt wurde wie in den späteren Jahren, eine Stütze für diese Ansicht ist meines Erachtens in der Bemerkung Voigts (Gesch. Pr. VI 692 A₂) über das Konventsbuch aus den Jahren 1395—1399 zu finden.

In dem folgenden Abdruck habe ich auch die bisher schon gedruckten Stellen aufgenommen, um für die Jahre 1395—1398 sämtliche vorhandenen

Bruchstücke gesammelt geben zu können. Die Bände 3 und 4 der Schriften Häblers werden mit der Bezeichnung des Marienburger Schloßarchivs 115 c und d zitiert. Weitere Abkürzungen sind: Tr. B. = Joachim Marienburger Treßlerbuch; MAB = Ziesemer Marienburger Ämterbuch, MKB = Ziesemer Marienburger Konventsbuch d. J. 1399—1412; Voigt VI = Joh. Voigt. Geschichte Preußens etc. B. VI. Einige erläuternde Anmerkungen habe ich hinzugefügt. Um ihre Zahl nicht zu sehr zu vermehren, verweise ich für die Listen der Marienburger Amtsleute auf v. Mülverstedt ZWG 24 bes. S. 51 ff., auch MKB 229 ff. Es möge nur bemerkt werden: der Hauskomtur Klaus Winterthur war 1398 November 9.—1402 Oktober im Amt. Hartmann Lewe war Waldmeister 1394 Januar 1.—1399 Februar 20. An Schuhmeistern nennt das Marienburger Ämterbuch 1397 Peter von Langen Heinsdorff und Nikolaus Beschorne, Mühlmeister ist im Jahre 1398 Claus.

Vokalisches v ist mit u, konsonantisches u mit v wiedergegeben.

1395.

1. Einnahmen.

Voigt. VI, 692, A. 1.	Für 22 Tonnen Honig 56 m.
	Für 50 Stein Wolle 27 m.
	Für 3735 Scheffel Gerste 310 m.
Voigt. VI, 691, A. 1.	Gesamtsumme 8200 m ¹⁾ .

2. Ausgaben.

115 c. p. 71.	Deme huskompthur 2900 m. 20 sc ²⁾ .
115 d. p. 245.	Item 122 m. 19 sc. vor 8 leste hering mit allem ungelde.
	item 80 m. vor 62 oxsen, die der kochmeister kowffte.
	item 6 m. vor 1 last dorschis, der von der Memel qwam. item 4 m.
	1 fird. vor 1 halb last dorsch.

Er weys: item 5 m. 16 sc. vor 79 scheffel erweis. item 7 m. minus 8 sc. vor 99 scheffel erbeis czu 4 schilling. item 2 m. minus 4 schilling vor 29 scheffel erweis czu 4 schilling. item 1 m. minus 4 schilling vor 14 scheffel erweis. item 8 m. 8 sc. vor 100 scheffel erweis deme pfleger czu Lesewicz. item 15 m. 19 sc. vor 237 scheffel erweis.

¹⁾ Nach Voigt VI, 692 A1, betragen die Gesamteinnahmen 9200 m. Da nach MAB⁵ der Zins des Hauses Marienburg 1393 bis 1397 von 7700 m. auf 7798 m. stieg, also für 1395 nicht höher angesetzt werden kann, die oben genannten Einzelposten 393 m. ergeben, im MKB niemals unter der Einnahme Posten aufgeführt werden, die die fehlenden 1000 m. belegen können, wird 9200 ein Druckfehler sein.

²⁾ Gedruckt MKB VII.

Weyse: item 8 m. 8 sc. vor 100 scheffel weisen czu 2 sc. item $7\frac{1}{2}$ m. vor 100 somweise dem karwansherrn czu Marienburg, den meister Nicol¹⁾ czu Dirsow kowffte.

Korn: summa des somkorns 31 leste, das gelt dovor 96 m. 23 sc. minus 9 d.

Ronen: summa der bornronen vor 33 schok und 29 ronen 127 m. 1 fird. 6 d.

Snyderonen: item 9 m. $\frac{1}{2}$ fird. vor 112 snyderonen von czwen Polan von Slochow, der rone vor $3\frac{1}{2}$ sc. 2 d.²⁾.

Czimmer: item 60 m. Niczschen vom Schiten vor 6 schok czimmers czu 4 sc. obirhoupt das holcz, das schok vor 10 m. des was 2 schok eichin und 4 schok vichtin, do gebrochin 11 holczler an deme eichin czymmer, alz mans us hatte gewaschen. macht 2 m. minus 4 sc., die her obrig hat genomen (u. s. w.).

summa des czimmer obiral eichin und vichtin 16 schok 11 hulczler. das gelt do vor 175 m. $1\frac{1}{2}$ sc. 3 d.

Habir: item $671\frac{1}{2}$ m. 4 sc. vor 20 150 scheffel habir, der scheffel czu 2 schilling.

Eine nuwe brupfanne, die weget $14\frac{1}{2}$ czentener und 6 pfunt, den 115 d. p. 276. czentener vor 6 m., das pfunt vor $\frac{1}{2}$ fird. summa 88 m. minus 1 fird.

Item $7\frac{1}{2}$ m. ein grosen kessel, der wegit $\frac{1}{2}$ czentener und 36 pfunt, das pfunt vor 3 sc.

Huppen: item 36 m. 16 sc. vor 550 scheffel huppen dem kellirmeister gekowfft vom pfleger czu Butow³⁾, das hundert vor 6 m. 16 sc. item 4 m. 20 sc. 7 d. vor 112 scheffel huppen czu 31 d.

item 60 m. vor tusindt scheffel gerste deme kellirmeister czu melczen, das hundirt vor 6 m.

Karwan: item 5 fird. einen graben czu graben im velde von des karwansherrn geheise. item $6\frac{1}{2}$ m. 9 d. ein graben durch die wese czu graben.

item 10 m. dem pferdemarschalk czu graben. item 10 m. vom huskompthur vor grabin.

item 2 m. 8 sc. minus 1 schilling des meisters rosgarten czu graben deme karwansherrn.

Hewslag: czum Stume $27\frac{1}{2}$ m. von 7 huben $10\frac{1}{2}$ morgen, vor den morgen $\frac{1}{2}$ fird., vor die huben 4 m. minus 1 fird.

item vor die campwese czu houwen 16 m. minus $\frac{1}{2}$ fird., die heldet 4 huben 5 morgen. vor den morgen $\frac{1}{2}$ fird, von der huben 4 m. minus 1 fird.

¹⁾ Vgl. MKB 255,10 und Tr. B unter Dirschau: Bürgermeister Magister Nicolaus.

²⁾ So Häbler! (1 m. = 24 sc.)

³⁾ Jakob von Reinach 1394 März 24.—1402 Nov. 4.

czum Benhofe: 53 m. 16 sc. von 21½ huben minus 1 morgen czu 2 sc. vom morgen, von der huben 2½ m. item 117 m. 1 sc. von 38 huben und 1½ morgen.

Juli 8. Benhof: item 20 m. uff den howslag czum Benhofe, die Mattis nam am tage Kiliani.

item 13 m. uff den hewslag czu Meselancz, die des pflegers schriber nam.

1396.

1. Einnahmen.

Voigt VI,
691, A 1.

Summe 7454 m. 10 sc. 1 d¹⁾.

2. Zinsgerste.

115d. p. 247²⁾

Czinsgerste: item 10900 minus ½ scheffel czinsgerste, die das hus jerlich hat. davon hat der kornmeister gegeben: 4912 scheffel dem kellirmeister ins malczhus, item 200 scheffel dem pferdemarschalke czum somen. item 250 scheffel dem tempelmeister. item 12 scheffel deme trapper. item 900 minus 10 scheffel dem coventkochmeister czu swinoese. item 150 scheffel dem kochmeister czu grocze. item 12 scheffel des meisters vogeler gegeben. summa 6376 scheffel. item 4523½ scheffel czinsgerste vorkouft, das hundert umb 6 m. summa 271 m. 10 sc.

Lesewiczgerste: item 1400 scheffel gerste entpfangen usme hofe czu Lesewicz. dovon wurden dem obirsten marschalke³⁾ 1000 scheffel gesant von des meisters geheise vor 60 m. item deme karwansherre 200 scheffel gerste. item 200 scheffel vorkowft vor 12 m., yo das 100 umb 6 m.

3. Ausgaben.

Karpentich: item 92 m. minus 4 sc. den grosen tich vollen czu bereiten, das ander gelt wart czu jare gerechent. item 16 m. 2 sc. vor spisefisch in die tiche und grabin.

Item 19 m. eine wintmole czu Lindenow czu buwen; item 36 m. vor ein par molsteyne.

¹⁾ Diese Zahl kann nicht stimmen, da nach MAB 5,30 der Jahreszins allein 1396 7798 m. betrug. Er wird, auch wenn er nicht voll einkommt, ganz verrechnet, dazu kommen noch die üblichen kleinen Einnahmen. Vielleicht gibt Voigt 1000 m. zu wenig.

²⁾ Vgl. MKB VII gedruckt nach 115c p. 70, wo statt 7 beidemale 12 zu lesen ist. Ein Vergleich beider Stellen zeigt, daß rein philologisch betrachtet, die Abschrift an Genauigkeit zu wünschen übrig läßt.

³⁾ Werner von Tettingen 1392 Nov. 16.—1404 Sept. 29.

Schumeister: item 4 m. deme schumeister, die her vorbuwete an der lomol.

Item 36½ m. 2½ sc. 9 d. die Nogothebrocke czu bessern czu unserm teile.

Item 100 m. deme kompthur czu Memel¹⁾ vor trugin visch.

item 120 m. 10½ sc. vor 8 leste hering deme kochmeister mit allem ungelde.

item 60 m. vor 40 pfunt saffran czu 1½ m. das pfunt (u. desgl.).

Item 4 m. 1 fird. und 1 schilling vor 12 ofensteyne, einen rochsteyn 115 d. p. 248. und vor 13 storzen czum hofen nach Meselancz.

*Schibelbein: 48 m. deme voit gegeben czu gebude*²⁾).

1397.

1. Einnahmen.

An czinse, den das hus jerlich hat obiral 7798 m. 9 sc³⁾.

(Im Jahre 1397 werden verkauft 7444 Scheffel⁴⁾ [Zinsgerste].)

2. Ausgaben.

Deme hus kompthur in sin ampt 2500 m⁵⁾).

Item 36½ m. einen nuwen bodem in die brupfanne czu machen, der wug 10 czentener minus 10 pfunt, der czentener vor 6 m. man gap den aldin bodem doran, der wug 7 czentener; brengen 3½ czentener new, brengen 21 m. das wart an dem newen bodem abegeslagen, so blib 36½ m.

Pferdemarschalg: 4 m. uff die vleischerweise czu graben czwischen im und deme vymeister. item 3 m. dem pferdemarschalk die gräben czu suuern obir jor.

Item 21 sc. die crippe vom Czanter czu brengen und czigel wedir ken dem Czanter czu furen⁶⁾).

Karwansherre: item 16 sc. vor widen umb des meisters rosgarten czu seczczen. item 24 m. minus 8 sc. den garten czu kampen, czu ricken, czu vorlantweren und ganz czu bereiten. item 2 m. vor struch czur lantwere czu furen.

1) Johann von Lichtenstein 1393(?)—1398.

2) Häbler bringt diese Stelle durchstrichen, er dürfte sie so im Text gefunden haben, denn ihrem Inhalte nach gehört sie in das Treßlerbuch.

3) Text: 7½ M. 2 C. 98 m. und 9 sc. Vgl. auch MKB VII.

4) Anmerkung Häblers zum Verkauf der Zinsgerste 1396.

5) 115c p. 71. Vgl. MKB VII.

6) Es dürfte sich um den Bau der nach Tr. B. 30,11 1399 geweihten Kirche handeln.

item 1 m. 15 sc. dem karwansherrn den habir czu jeten von des groskompthurs geheise.

Item 26 m. 1 fird. deme trapper vor 45 gro laken czu machen czu 14 sc. vom laken.

Item 3 m. 4 sc. den leichtich im velde czu pflugen, czu misten, die sluse czu machen und den och hinder der czigelschune czu hoen.

115 d. p. 249.

Item 121½ m. meister Johann vor varbe und czu molelone.

item 2½ m. vor sparkalge deme muermeister.

item 20 m. vor gotlendischen steyn, den meister Johann schuldig bleib im 95. jar.

item 3 fird. vor 1 tonne rotelstein.

(Stuhm)¹⁾ item 10 sc. vor 2½ stein bley czu steynhoken.

Gartmeister: item 8 m. 8 sc. dem gartmeister den tich czu graben.

115 c. p. 382.

Meslancz: item 5 m. 8 sc. 13 d. vor die glasefenster in die gemacht remen, und die remen czu beslan.

1398.

MKB VI.

1. Einnahmen.

Suscepta per totum von des covents wegen:

Czum irsten an czinse, den das hus jerlich hat, 7838 m. 9 sc.; dis jar ist an Trappenfelde 40 m. czins czugegangen und 1600 scheffel gerste czins abe.

item an czinsgerste, die das hus jerlich hat, die vorkoft ist, 311½ m. minus 25 d. vor 4450 minus ½ scheffel, das 100 vor 7 m., den scheffel umb 50½ d.; huger get ab 1600 scheffel czinsgerste an Trappenvelde.

item an Lesewiczgerste vor 1800 scheffel 126 m.

item von gerste usme Kaldenhofe vor 1910 scheffel 133 m. 17 sc. das 100 vor 7 m.

item vor wolle:

item vor honing:

Summa:

2. Ausgaben.

115 d. p. 249.

Item 6 m. dem gartmeister czum tiche im garten.

Alde Monsterberg: 8 m. 7 sc. 5 d. die wese uff der Swente uff czu brengen deme pferdemarschalk.

Stum: howslag: item 16 m. 1 fird. vor die campwese 4 huben und 5 morgen, vor den morgen ½ fird.

¹⁾ Zusatz Häblers.

item 22½ m. vor 6 huben und 4 morgen czum Stume ofczubringen.

item 30 m. 20 sc. 8 d. vor 8 huben 7 morgen czu Wossitz¹⁾ czu houwen.

Benhoff: item 50 m. minus 4 sc. den Prusen vor 20. huben minus 2 morgen, vom morgen 2 sc.

Vymeister: item 6½ m. 2 sc. den von Bistirfelde um des vymeisters wese abgeslagen.

Montow: item 9 m. minus 1 sc. den von Melencz vor den howslag czu Montow abgeslagen.

Schmedemeister: 10 m. vor landisen. item 15 m. minus ½ fird. vor ein anebos in die smede. item 10 m. vor nagel, die der huskompthur bezalte (u. s. w.).

item 2½ m. dem schumeister das lohus czu bessern.

item 5 m. 4 sc. vor 62 stocke radeholcz czur rosmole.

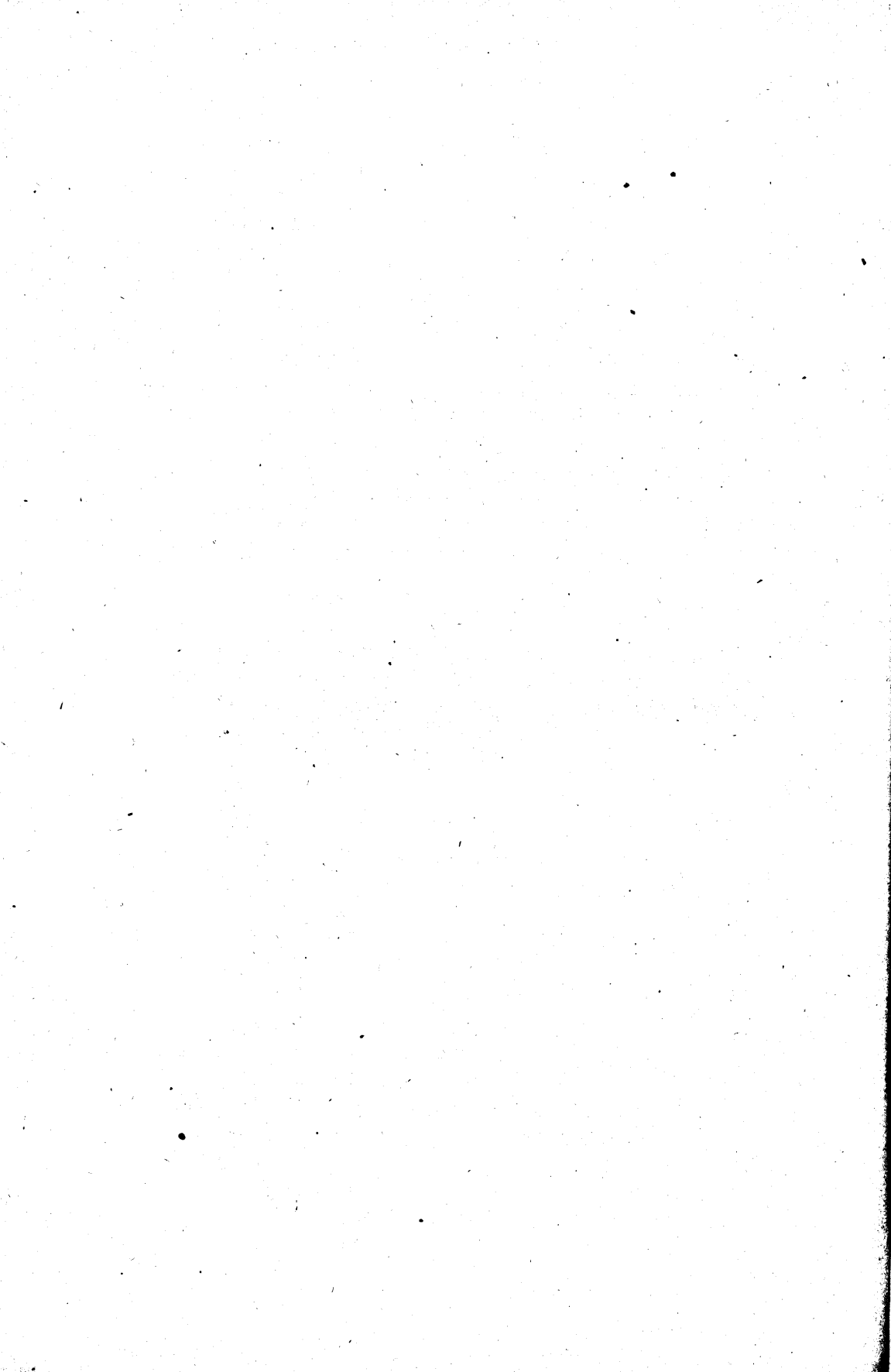
Kaldehyoff: deme vymeister 9 sc. das vyhus czu bessern. item 15 sc. des vymeisters wesen czu graben. item 3 m. vor schouff czu scheren vor somerwolle.

item dem bakmeister 7 leste weise 35 m., die last 5 m., der scheffel 2 sc.

Kochmeister: 100 m. vor 8 leste heyning, yo die last 12½ m.

Karwansherre: 4 m. den karwansknechten, die bude czu machen im Vogilsange. item 7 sc. widen czu furen czu des meisters rosgarten.

¹⁾ Usnitz, Kr. Stuhm.



Der Name Danzigs.

Von

Dr. Fr. Lorentz.

Wohl über keinen Ortsnamen ist soviel geschrieben worden, wie über den Namen Danzigs, und trotzdem ist und bleibt der Name dunkel. Es müssen also gerade bei ihm Schwierigkeiten vorliegen, die nicht leicht zu überwinden sind. Diese Schwierigkeiten einmal klar hervorzuheben, soll die Hauptaufgabe der folgenden Zeilen sein.

Um für alle Etymologien des Namens eine gesicherte Grundlage zu gewinnen, ist zunächst festzustellen, wie die ursprüngliche Form gelautet hat. Daß das deutsche „Danzig“ aus dem slavischen *Gdańsk* entstanden ist, ist vollständig sicher. Sicher ist weiter, daß das slavische *Gdańsk* einst viel vokalreicher gewesen ist. Im Slavischen sind zwei Vokale ausgefallen, ein kurzes *i* und ein kurzes *ü*, letzteres, ohne eine Spur zu hinterlassen, ersteres, indem es in der Regel den vorhergehenden Konsonanten „erweichte“. In *Gdańsk* ist zunächst zwischen dem *g* und *d* ein *ü* ausgefallen: daß ein Vokal ausgefallen ist, wird dadurch bewiesen, daß ein Anlaut *gd* nicht ursprünglich ist, daß der ausgefallene Vokal ein *ü* war, beweist das *g*, denn wenn einst dort *i* gestanden hätte, wäre das *g* in *ž* übergegangen. Weiter ist hinter dem *n* ein *i* geschwunden, wie das *n* beweist, denn beim Ausfall eines *ü* wäre *n* unverändert geblieben, und daß überhaupt ein Vokal geschwunden ist, beweist die Lautverbindung *an*, denn falls hinter dem *n* niemals ein Vokal gestanden hätte, müßte es *a* heißen. Endlich ist im Auslaut ein Vokal geschwunden, da alle slavischen Wörter ursprünglich vokalisch auslauteten, und dieser Vokal muß, da das *k* unverändert ist, ein *ü* gewesen sein. So kommen wir für *Gdańsk* auf eine ältere Form *Güdaniskü*.

Bei dieser Form ist aber ein Laut unsicher: das anlautende *g*. Da nämlich im Slavischen die durch den Schwund eines Vokals entstandene Lautgruppe *kd* zu *gd* wird — so z. B. in poln. *gdy* aus *küdy* —, so ist ursprüngliches *küd* und *güd* nicht zu unterscheiden: für *Gdańsk* ist also neben *Güdaniskü* auch *Küdaniskü* als Grundform möglich. Diese beiden sind aber die streng wissenschaftlich allein möglichen Grundformen, eine dritte ist nicht vorhanden.

Dafür daß *Güdaniskü* die Grundform ist, scheint nun die älteste Überlieferung des Namens Danzigs in der *Vita St. Adalberti* des Canaparius zu sprechen. Hier lautet der Name *Gyddanyzc*. Es scheint aber nur so, denn in Wirklichkeit beweist diese Schreibung nichts, da nämlich aus andern Gründen feststeht, daß um das Jahr 1000 die *i* und *ü* bereits verstummt waren, ist *Gyddanyzc* nur die Form, in der sich der Italiener das ihm durch seine Konsonantenhäufungen un-aussprechbare *Gdańsk* mundgerecht gemacht hat, ebenso wie sich einige Jahrhundert später der Deutsche, dem es ebenfalls schwierig war, durch die Umwandlung in *Danzig* es aussprechbar machte. Dafür daß *Güdaniskü* und nicht *Küdaniskü* als Grundform anzusetzen sei, kann *Gyddanyzc* nicht als Beweis angesehen werden.

Neben *Gdańsk*, das heute für die Schriftsprache allein geltend geworden ist, hat die Volkssprache eine zweite Form: *Gdańsko*. *Gdańsk* hat männliches, *Gdańsko* neutrales Geschlecht. Derartige Geschlechtsschwankungen weisen darauf hin, daß es sich um ursprünglich adjektivische Wörter handelt, und tatsächlich ist auch *Gdańsk* — *Gdańsko* ein Wort adjektivischer Herkunft, das mit dem Suffix *-isk-* (das auch sonst sehr häufig ist und z. B. in den zahlreichen polnischen Namen auf *-ski* steckt) gebildet ist. Dies Suffix *-isk-* ist identisch mit dem deutschen Adjektivsuffix *-isch-* und wird auch ebenso gebraucht: es ist Sekundärsuffix, d. h. es bildet Wörter (Adjektiva) von Nominalstämmen, nicht von Verbalstämmen, die die Zugehörigkeit, das Inbeziehungstehen zu dem, was das Nomen ausdrückt, bezeichnen. *Güdaniskü* oder *Küdaniskü* bezeichnet also das „Gudanische“ oder „Kudanische“, es ist Adjektiv zu einem Wortstamm *güdan-* oder *küdan-*.

Solche mit dem Suffix *-isk-* gebildete Ortsnamen sind im Slavischen ziemlich häufig. So ist es enthalten z. B. in *Kack Kacko* (Groß- und Klein-Katz, Kreis Neustadt) abgeleitet von *Kacza*, dem 1342 überlieferten Namen des Katzer Fließes, ferner in *Stołpsk Stołpsko* oder *Stupsk Stupsko* (Stolp i/Pom.), abgeleitet von *Stołpa* oder *Stupa*, dem Namen des Stolpeflusses, *Szpegawsk* (Spengawsk, Kreis Pr. Stargard), abgeleitet von dem Flußnamen *Szpegawa*, *Puck Pucko* (Putzig), einer Ableitung von einem Wortstamme *put-*, der auch in *Putnica*¹⁾, dem aus den Jahren 1285 und 1288 überlieferten Namen der Plutnitz, steckt, *Wieck* (Kr. Pr. Stargard) und *Wiecko* (der Wetzkesee auf der Grenze der Kreise Berent und Bütow), abgeleitet von dem Flußnamen *Wda* (Schwarzwasser), *Debrsko* (Debrzkesee, Kr. Konitz), abgeleitet von *Dbra*,

¹⁾ Beiläufig bemerkt, ist dies *Putnica* nicht ganz mit dem heutigen *Plutnica* identisch, vielmehr ist letzteres aus ersterem durch Beeinflussung wohl seitens des kasch. *plęta* „Pfütze“ entstanden.

einer älteren Form von *Brda*, dem Namen der Brahe. Die urkundlichen Namen *Lebsko* (Lebasee), *Lupavsko* (Jassenersee), *Skotavsko* (Schottowsee), abgeleitet von den Flußnamen *Leba*, *Lupava* (Lupow) und *Skotava* (Schottow).

In den angeführten Fällen ist der Ortsname von einem Flußnamen abgeleitet. Es liegt daher a priori die Vermutung nahe, daß auch *Gdańsk* nach einem Flusse benannt ist. Dies wird in der *Gazeta Gdańska* Nr. 229 vom 16. X. 19 angenommen, der Fluß, *Gdania* genannt, soll der gewesen sein, in dessen Bette heute die Radaune durch die Stadt strömt. Das wäre sehr schön, wenn — irgendwie nachzuweisen wäre, daß dieser Fluß einmal *Gdania* geheißen hat. Der Nachweis fehlt aber. Außerdem würde uns ein solcher Flußname nur einen Schritt weiter helfen, aber nicht bis zur Lösung führen. Denn wenn auch der Ortsname als solcher gedeutet wäre, so würde sofort die Frage auftauchen, was bedeutet denn der Flußname? Woher stammt dieser und wie ist er entstanden? Und die Antwort darauf würde lauten müssen: *Gdania* ist ein ursprüngliches Adjektiv und zwar zu einem nominalen Wortstamm *gūdan-* oder *kūdan-*, also zu demselben, zu dem eine andere Adjektivbildung in *Gdańsk* vorliegt. In Wirklichkeit wäre also das Problem um nichts gefördert.

Auf die Deutung dieses Stammes *gūdan-* oder *kūdan-* kommt es an. Wie alle mehrsilbigen Nominalstämme der indogermanischen Sprachen, besteht dieser Stamm aus mehreren Bestandteilen, und zwar gibt es dafür drei Möglichkeiten: 1. Der Stamm besteht aus einem als Wurzel anzusehenden Element (das seinerseits eine wirkliche Wurzel, d. h. eine nicht weiter zu analysierender Wortteil, oder selbst schon eine aus mehreren Elementen bestehende Bildung sein kann) und einem Suffix. 2. Er besteht aus einem Präfix und einem als Wurzel anzusehenden Element. 3. Er besteht aus zwei selbständigen Wortstämmen, die eine Verbindung (Komposition) eingegangen sind. Prüfen wir unsern Stamm in Rücksicht auf diese drei Möglichkeiten

Falls *gūdan-* oder *kūdan-* aus wurzelartigem Element und Suffix besteht, kann das erstere nur *gūd-* bzw. *kūd-* und das Suffix nur *-an-* sein. Ein Suffix *-an-* ist im Slavischen vorhanden. Besonders häufig ist es im Serbischen und bildet Personenbezeichnungen, besonders männliche und weibliche Personennamen. Im Polnischen und Kaschubischen ist es selten, aber es liegt vor in dem Namen des nicht allzu weit von Danzig entfernten Dorfes Bojahn, slav. *Bojan*, das nach seinem einstigen Besitzer genannt ist. Wenn nun auch das Suffix keine Schwierigkeiten macht, mit dem wurzelartigen Element ist auf slavischem Boden nichts anzufangen. Ein Stamm *gūd-* kommt im Slavischen nur in einem

bulgarischen Wort vor, das „kitzeln“ bedeutet, was wohl niemand heranziehen möchte, und für *kūd-* bieten sich nur die Adverbien (hier in polnischer Form gegeben) *gdzie* „wo“, *gdy* „wann“, von denen keine suffixalen Bildungen vorkommen.

Nun meint Pfarrer Czaplewski (*Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu* IV S. 274), daß das *gd-* eine speziell kaschubische Entwicklung aus *vd-* sei und daß hierin das slavische Wort für „Wasser“, poln. *woda*, stecke. Hierauf ist zu erwidern: 1. Es ist richtig, daß in kasch. *gdova* „Witwe“ das *g-* aus *v-* hervorgegangen ist und daß dies Wort dem poln. *wdowa* entspricht. Die Entwicklung von *vdova* zu *gdova* ist aber wahrscheinlich ziemlich jung, die pommerschen Dialekte im Kreise Stolp haben sie nicht mitgemacht: hier heißt es *vdova*. Dagegen ist das *g-* in *Gdańsk* uralt. 2. Um *Gdańsk* und *woda* zusammen zu bringen, muß Czaplewski annehmen, daß *woda* zunächst zu *vda* geworden sei. Er beruft sich hier einmal auf das Russische, das in *voda* die zweite Silbe betont, und meint, daß diese Betonung die ursprünglich slavische sei, und weiter soll der Ortsname (wohl auch der Flußname) *Wda* beweisen, daß das *o* bisweilen ganz schwindet. Die Berufung auf die russische Betonung ist richtig, auch die Annahme, daß dies die ursprünglich slavische Betonung war; hierfür spricht auch das Kaschubische selbst, wo im Heisternester Dialekt der Instr. Sing. von *voda* die Endsilbe betont. Unrichtig ist aber, daß *Wda* aus *woda* entstanden sei: wie die oben angeführten von *Wda* abgeleiteten Orts- und Seennamen *Wieck* und *Wiecko* beweisen, ist die ursprüngliche Form von *Wda* als *Vida* anzusetzen, denn bei *Vida* würde es **Weck* Wecko* heißen müssen. Nun könnte man sich allerdings vorstellen, daß *voda* bei Endbetonung zu *vūda* führen konnte, zu *vūda* hätte es aber nie geführt und gerade dies ist als ältere Form für *Wda* ganz sicher. 3. Czaplewski würde — falls wir den Zusammenhang von *gd-* und *woda* zugestehen wollten — nur das *gd-* erklären, es muß aber das *gdan-* erklärt werden, und diese Erklärung bleibt er ganz schuldig. 4. Etymologien sind nur dann als sicher anzusehen, wenn bei ihnen keine ungewöhnlichen Lautveränderungen angenommen werden. Die neuere Sprachwissenschaft ist so skeptisch, daß sie sogar bei Wörtern, die in Bedeutung und Flexion bis ins kleinste übereinstimmen, die aber in nur einem Laute Schwierigkeiten bereiten, die Verwandtschaft bestreitet (z. B. bei dt. *haben* und lat. *habere*, ganz abgesehen von z. B. griech. *θεός* und lat. *deus*, für die die ursprüngliche Annahme einer Verwandtschaft schon längst aufgegeben ist). Da nun bei der Zusammenstellung von *Gdańsk* mit *woda* eine ganze Reihe von Schwierigkeiten vorliegt und auch die Bedeutungs-

entwicklung keineswegs klar auf der Hand liegt, ist die Etymologie abzulehnen. Auf das von Czaplewski zur Stütze seiner Ansicht herangezogene *Gdańsk* bei Kowno werde ich unten zurückkommen.

Somit ist die Zerlegung von *gūdan-* bzw. *kūdan-* in *gūd-* bzw. *kūd-* und *-an-* nicht angängig, es bleibt also nur die in *gū-* bzw. *kū-* und *-dan-* Ein Suffix *-dan-* gibt es im Slavischen nicht, dies müßte also ein selbstständiges Wort sein. Sehen wir aber zunächst den ersten Bestandteil an! Ein *gū-* gibt es im Slavischen nicht, weder als Präfix noch als selbstständiges Wort, wohl aber ein *kū*, und zwar ist dies die ursprüngliche Form der im Polnischen als *ku* auftretenden Präposition „zu“. Daß Präpositionen das erste Glied von Wörtern, die das Suffix *-isk-* enthalten, bilden, ist gar nicht selten, ich nenne nur *przy-morski nad-morski* „am Meere befindlich, gelegen“, *pod-niebieski* „unter dem Himmel befindlich“, *za-morski* „überseeisch“. Bildungen mit *kū* sind mir allerdings nicht bekannt, das kann aber auf Zufall oder darauf beruhen, daß *kū* auch als Präposition sehr selten ist.

Was steckt aber in dem *dan-*? Das polnische *dan* „Gabe, Abgabe“ kann es nicht sein, denn dann müßte *kūdaniskū* „der Abgabe zugewandt“ bedeuten, was natürlich ganz sinnlos wäre. Mehr Sinn würde das Wort haben, wenn in dem *dan-* der Dänenname steckte, den man schon längst darin gesucht hat (ohne allerdings jemals sich klar zu machen, wie der ganze Aufbau des Wortes sein könnte!). Dann würde nämlich der Sinn sein: „den Dänen zugewendet“, was nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. Nun meint allerdings Simson, Geschichte der Stadt Danzig I S. 13, daß es wohl genüge, „darauf hinzuweisen, daß die Dänen, abgesehen von gelegentlichen Seeräuberfahrten, in früher Zeit mit der pommerellischen Küste nichts zu tun gehabt haben“. So einfach liegt die Sache aber nicht. Daß Dänen in früher Zeit zu der pommerellischen Küste Beziehungen gehabt haben, kann ich allerdings nicht nachweisen, wohl aber, daß von dieser nach Skandinavien hin solche bestanden. Beweis hierfür ist vor allem der schon im 8. Jahrhundert vorhandene Name des Elbingflusses *Ilfing*, den Wulfstan überliefert hat: er ist ohne Zweifel skandinavisch, denn nur im Nordischen ist das Stammwort *elf elfa* „Fluß“ vorhanden, das Festlandgermanische kennt es nur in dem Flußnamen *Elbe*. Weiter käme dann in Betracht Wulfstan *Wislemūda* „Weichselmünde“, wenn hier nicht der Verdacht vorläge, daß es nur eine angelsächsische Übersetzung eines dem heutigen *Wistouiście* entsprechenden slavischen Worte sein könne. Skandinavisch sind weiter aller Wahrscheinlichkeit nach die Namen *Helas* und *Heisternests*. Ersteres, früher *Heyl*, *Heel* genannt, soll nach Schultz, Geschichte der Kreise Putzig und Neustadt

S. 568, bei Wulfstan als *Skyringsheal* genannt sein, in dem Abdruck in den *Scriptores rerum Prussicarum* I ist es aber nicht zu finden. Heisternest wird 1582 *Osternese* genannt, dies ist unter dem Einflusse von kasch. *jastrë* („Ostern“ und aus diesem deutschen Wort entlehnt, eine für die Geschichte der Christianisierung der Kaschubei sehr wichtige Bezeichnung des höchsten Kirchenfestes!) zu dem heutigen *Jastarnia* umgestaltet. Endlich ist aus dem Innern des Landes der Ortsname *Sianowo* zu nennen. Dieser lautete früher *Swianowo* „Ort eines *Swian*“. Da das Slavische einen derartigen Namen nicht besitzt, vermute ich, daß es der skandinavische Name *Svenn* ist. Ist dies richtig, so geht die Benennung des Ortes auf eine sehr frühe Zeit zurück.

Ich bin nicht genügend germanistisch geschult, um feststellen zu können, ob die genannten Ortsbezeichnungen irgend welche Kennzeichen an sich haben, daß man sie einer bestimmten skandinavischen Sprache, insbesondere dem Dänischen, mit Sicherheit zuschreiben könnte. Es ist aber vielleicht auch gar nicht nötig, denn wir sehen öfters, daß mit dem Namen eines einzelnen Volksstammes auch andere verwandte Stämme bezeichnet werden, und so könnte auch der Dänename für alle Skandinavier in Pommerellen üblich gewesen sein.

Wenn mir trotzdem die Auffassung von *Gdańsk* als „das den Dänen zugewendete“ nicht recht gefallen will, so liegt das daran, daß einmal diese Bezeichnung doch recht wenig Charakteristisches für die Lage Danzigs hat, und dann daran, daß ich eine andere Bildung erwarten würde. Ortsnamen, die eine Charakterisierung der Lage des Ortes geben und aus den Teilen: Präposition — Wortstamm — Suffix bestehen, sind im Slavischen ziemlich häufig. Solche Ortsnamen aus dem nördlichen Westpreußen sind z. B. *Nadole* (Nadolle, Kr. Neustadt) „das am Tal gelegene“, *Obluże* (Oblusch, Kr. Putzig) „das am Sumpf gelegene“, *Pogorze* (Pogorsch, Kr. Putzig) „das am Berge gelegene“, *Zagorze* (Sagorsch, Kr. Neustadt) „das hinter dem Berge gelegene“, *Przyrowie* (Thalheim, Kr. Karthaus) „das am Graben gelegene“, *Podlesie* (Poldersee, Kr. Berent) „das unterm Walde gelegene“ u. a. m. Nach diesen wäre statt *Gdańsk* ein *Gdanie* zu erwarten. Wenn ich nun auch nicht behaupten will, daß eine Bildung *Gdańsk* in derselben Bedeutung unmöglich wäre, so halte ich sie doch für recht unwahrscheinlich, umsomehr, als, wie wir oben gesehen haben, auch die sachliche Bedeutung gerade nicht über allen Zweifel erhaben ist. Bemerken will ich nur noch, daß, wer den Dänennamen im Namen Danzigs sucht, es nur in der von mir angegebenen Richtung tun kann, sonst ist er in ihm sicher nicht enthalten.

Mir scheint es noch immer am Wahrscheinlichsten, daß der Name *Gdańsk* mit dem *sinus Codanus* zusammenhängt, doch will ich gleich, um allen Irrtümern vorzubeugen, von vornherein bemerken, daß weder in dem Namen des *sinus Codanus* der Name der Goten steckt, noch daß ich annehme, daß auf einen fertigen Ortsnamen *Kodan* von den Slaven ihr Ortsnamensuffix *-sk* aufgepfropft sei. Meine Ansicht ist (und war immer) vielmehr die, daß ebenso, wie z. B. *Kack* von *Kacza*, *Gdańsk* von *Kodan* (oder vielmehr *Kūdan*, hierauf komme ich unten noch zurück) mittels des Suffixes *-isk-* abgeleitet sei.

Was ist nun der *sinus Codanus*? Nach dem schon erwähnten Artikel in Nr. 229 der *Gazeta Gdańska* soll er in der Nordsee bei Schweden gelegen haben und die Schwedische Bucht und das Skager Rak sein. Dies stimmt sicher nicht. Pomponius Mela schreibt nämlich III 3: *Super Albin Codanus ingens sinus magnis parvisque insulis refertus est: hac re mare quod gremio littorum accipitur, nusquam late patet, nec usquam mari simile, verum aquis passim interfluentibus ac saepe transgressis, vagum atque diffusum facie amnium spargitur, qua littora attingit, ripis contentum insularum non longe distantibus, et ubique pene tantundem, ut angustum et par freto, curvansque subinde se, longo supercilio inflexum est.* Diese Beschreibung paßt in keiner Weise auf Schwedische Bucht und Skager Rak, sondern einzig und allein auf den westlichen Teil der Ostsee mit Einschluß der Belte und des Sundes. Bedenken wir nun, daß den Römern von der Ostsee nicht allzu viel bekannt war, und weiter, daß ein Name für dieselbe aus dem Altertum nicht überliefert ist, so dürfte es nicht zu kühn sein, anzunehmen, daß *sinus Codanus* der damalige Name der ganzen Ostsee war (das „*ingens sinus*“ muß doch irgendwie begründet sein!) und daß des Pomponius Beschreibung daher rührt, daß von dem westlichen Teil mit seiner reichen Inselwelt auf das Ganze geschlossen wurde. Eine gewisse Bestätigung hierfür gibt Jordanes 16: *De qua* (nämlich die *insula Scandza*) *et Pomponius Mela in maris sinu Codano positam refert, cuius ripas influit Oceanus.* Daß Pomponius Mela diese Angabe macht, ist nicht richtig, Jordanes wird sie aus einer anderen Quelle bezogen und nur irrtümlich jenem zugeschrieben haben. In der Sache selbst aber ist sie wertvoll: *Scandza*, das „vor der Mündung der *Vistula*“ liegt (*a fronte posita est Vistulae fluminis*), ist besonders das heutige Götaland, der südliche Teil Schwedens, und dieser liegt in der Ostsee, dem *sinus Codanus*.

Jetzt tritt natürlich die Frage an uns heran: welcher Sprache gehört *Codanus* an? Darauf weiß ich keine Antwort zu geben. Die

Slaven haben es, wenn es in *Gdańsk* steckt, als *Kudan* erhalten: dem *Codanus* gegenüber weist dies darauf hin, daß Ostgermanen es ihnen überliefert haben, während die Römer das Wort von Westgermanen erhielten, denn hier ist ein kurzes *u* durch *a*-Brechung zu *o* geworden, während den Ostgermanen die *a*-Brechung fehlt. Damit stimmen auch die geographisch-ethnographischen Verhältnisse überein: die Römer hörten den Namen im Westen, günstigstenfalls in Holstein, wo Westgermanen saßen, die Slaven empfangen ihn an der Weichselmündung und hier siedelten weit und breit — in Ost- und Westpreußen, Hinterpommern — ostgermanische Stämme (Goten, Vandalen u. a.). Ob aber die Germanen selbst den Namen geprägt haben, kann ich nicht bestimmen, vielleicht verdankt er seine Entstehung den Venetern, die nach Kosinna einst hier saßen, vielleicht ist er aber auch von einem der anderen Ostseevölker ausgegangen, möglicherweise sogar von einem, das selbst heute vergessen und verschollen ist.

Sachlich bleibt aber eine Schwierigkeit: Danzig liegt nicht unmittelbar am Meer und dürfte auch, selbst wenn die Küstenlinie sich im Laufe der Jahrhunderte vorgeschoben hat, in historischer Zeit nicht am Meer gelegen haben. Der Name kann aber nicht gut als vorславisch angesehen werden, denn die Annahme, daß eins der vorher hier wohnenden Völker ebenfalls das Suffix *-isk-* zur Bildung von Ortsnamen verwendet habe, würde in der Luft schweben. Ich möchte aber annehmen, daß *Küdaniskü* ursprünglich gar kein Ortschafts-, sondern ein Landschafts-, ein Gauname war, der erst später auf den Hauptort des Gaus übertragen wurde. Dieselben Verhältnisse wie bei Danzig finden wir nämlich bei Putzig: der Name *Puck* hängt unzweifelhaft mit *Putnica* zusammen, Putzig liegt aber nicht an der Plutnitz. Daß ferner *Kack* („Katze“) nicht bloß die Ortschaften Groß und Klein Katz bezeichnet, sondern den ganzen Gau, hat bereits Schultz, Geschichte der Kreise Putzig und Neustadt, S. 452, bemerkt. Endlich findet auf diese Weise auch das bisher unerklärte *Rezck* (*decimam de Rezck*) der Urkunde vom 18. März 1178 (P. U. Nr. 6, S. 4) seine bisher vergebens gesuchte Aufklärung: es bezeichnet weder, wie Hirsch wollte, „Strandgüter“ als Ableitung von *rzeka* (das übrigens auch „Fluß“ und nicht „Ufer“ bedeutet) noch, wie Kujot *RoczNIK I. Tow. Nauk. Tor.*, S. 48 annahm, die Burg Reetz bei Tuchel, die im ganzen 13. Jahrhundert noch immer nur *Racież* oder *Recież* hieß, sondern es ist *Reck* zu lesen und bezeichnet den Rhedagau. Der Form nach könnte man auch an den 1865—70 abgelassenen Gohraer oder Rhedasee (Schultz, Geschichte der Kreise Putzig und Neustadt, S. 6) denken,

aber von einem See wird der Zehnte kaum anders als von der Fischerei verliehen sein, und dann würde es wohl ähnlich wie gleich darauf „*decima piscationis*“ oder „*decimus piscis*“ heißen, aber nicht einfach „*decima de Rezck*“. Dies ist der Ausdruck für die Zehnten von Ortschaften und Landschaften: eine Ortschaft des Namens gibt es nicht, so bleibt nur eine Landschaft, und das muß dann der Rhedagau sein. Demnach wird auch *Gdańsk* ursprünglich den Gau am *Codanus* bezeichnet haben und ist erst später auf den Hauptort des Gaus übertragen.

Die ganze Erklärung, die ich gegeben habe, würde zusammenfallen, wenn es noch mehr Ortschaften des Namens *Gdańsk* gäbe. Tatsächlich ist der Name noch einmal vorhanden: eine Wassermühle im Kreise Kowno führt den Namen *Gdańsk*. Dem kann man aber wenig Gewicht beilegen: zunächst ist bekannt, daß Danzig in früheren Jahrhunderten viele Beziehungen zu Kowno hatte, dann handelt es sich nicht um den Namen einer Ortschaft, sondern eines Einzelgehöfts und noch dazu einer industriellen Anlage, und man weiß, daß die Namengebung bei solchen vielfach auf bloßem Zufall und rein äußeren Umständen beruht, hier kann z. B. der Gründer Beziehungen zu Danzig gehabt haben, ja selbst ein gebürtiger Danziger gewesen sein. Um diesen Namen verwerten zu können, müßte man genauer über die Geschichte der Mühle unterrichtet sein. Außerdem findet sich der Name Danzig wieder in *Pagdanzig* im Kreise Schlochau. Dies heißt aber im polnischen *Pakodolsk* oder *Pakotolsk*, der Anklang an den Namen Danzig ist also erst durch die deutsche Umformung hineingebracht. Man kann also mit vollem Recht sagen, daß der Name *Gdańsk* nur einmal vorkommt und einzig und allein an unserm Danzig haftet.

Zum Schluß will ich die Resultate zusammenstellen und klar dabei bezeichnen, was sicher und was nur möglich ist.

Sicher ist:

1. daß der slavische Name *Gdańsk*, aus dem das deutsche Danzig entstanden ist, aus einem älteren *Güdaniskü* oder *Küdaniskü* hervorgegangen ist, das seinerseits eine Ableitung mittels des Suffixes *-isk-* von einem Stamme *güdan-* oder *küdan-* ist;
2. daß im Slavischen weder ein Stamm *güdan-* noch ein Stamm *küdan-* vorhanden ist.

Möglich ist, daß *Küdaniskü* in *kü-dan-iskü* zu zerlegen ist, worin *kü-* als die Präposition „zu“ und *dan-* als der Dänenname aufzufassen ist, wodurch sich als Bedeutung „das den Dänen zugewendete“ ergäbe. Doch gibt es für eine derartige Namengebung keine Parallelen und es liegen auch sachliche Schwierigkeiten vor.

Weit wahrscheinlicher ist, daß *Küdan-iskü* eine Ableitung vom ostgermanischen *Kudan*, dem *sinus Codanus* der Römer ist. Dann muß es zunächst Gauname gewesen und erst später auf den Hauptort des Gaus übertragen sein. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß nicht festzustellen ist, aus welcher Sprache *Kudan* (oder vielleicht älter *Kodan*) stammt: jedenfalls das steht fest, daß es nicht slavisch ist. Bis jetzt hat diese Herleitung trotz der verbleibenden Rätsel die meiste Wahrscheinlichkeit für sich.
